

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 916/2015/APP/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 04.02.2015
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/904-490

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	18.03.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	26.03.2015	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen bis 31.12.2014

Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 31.12.2014 im Verwaltungshaushalt auf 199.469,25 € und im Vermögenshaushalt auf 49.993,19 €.

Stellungnahme der Verwaltung:

-entfällt-

Finanzierung:

Die Deckung für Haushaltsüberschreitungen ist durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 199.469,25 € und im Vermögenshaushalt mit 49.993,19 € zu genehmigen.

Bürgermeister

Anlagen: Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 31.12.2014)

Haushaltsüberschreitungen 2014 der Gemeinde Appen

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt)	Anordnungssoll	Mehrbetrag	davon bereits genehmigt	noch zu genehmigen	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
	Verwaltungshaushalt						
Deckungskreis	150 Bauliche Unterhaltung Hochbau	136.500,00	148.944,12	12.444,12	0,00	12.444,12	Mehrausgaben in folgenden Bereichen: Verwaltungsgebäude 4.411,46 € Feuerwehrgerätehaus 3.061,87 € Turnhalle 3.070,09 € Sportlerheim 1.418,99 € Bauhof 481,71 €
Deckungskreis	151 Bauliche Unterhaltung Tiefbau	187.300,00	236.236,22	48.936,22	0,00	48.936,22	Mehrausgaben in folgenden Bereichen: Gemeindestraßen 21.501,63 € Straßenbeleuchtung 6.486,01 € Schmutzwasser 4.240,05 € Niederschlagswasser 15.017,11 € Sonstiges Grundvermögen 1.691,42 €
Deckungskreis	168 Schulkostenbeiträge	539.800,00	555.898,55	16.098,55	0,00	16.098,55	Von den Gesamtausgaben entfallen für: Grundschüler 13.184,89 € Regionalschüler 136.353,74 € Gymnasiasten 242.511,52 € Gemeinschaftsschüler 163.703,40 € Sonderschüler 145 €
Deckungskreis	169 Innere Verrechnungen	316.500,00	325.121,98	8.621,98	8.621,98	0,00	Mehr Leistungen des Bauhofes als eingeplant in folgenden Bereichen: Heimatpflege, Sportplätze, Gemeindestraßen, Landwirtschaftliche Wege und Ordnungswesen (Fundsachen, Entsorgung von illegalem Müll)

Haushaltsüberschreitungen 2014 der Gemeinde Appen

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt)	Anordnungssoll	Mehrbetrag	davon bereits genehmigt	noch zu genehmigen	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
Deckungskreis	154 Bewirtschaftungskosten	426.000,00	441.939,15	15.939,15	0,00	15.939,15	u.a. Mehrausgaben bei den Gaskosten über alle Bereiche von insgesamt 17.088,70 €
55000.7000000	Zuschüsse für laufende Zwecke an den TuS Appen für Nutzungsentgelte	325.600,00	409.528,67	83.928,67	0,00	83.928,67	
63000.6720000	Erstattung der Kosten für die Straßenenwässerung (an UAB 7007)	62.500,00	84.622,54	22.122,54	0,00	22.122,54	Die Berechnung der Erstattungskosten erfolgt zum Jahresende unter Berücksichtigung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des Gebührenhaushaltes Niederschlagswasserbeseitigung.
70000.673000	Abwassergebühren	332.000,00	356.420,25	24.420,25	24.420,25	0,00	Vorauszahlung 2014 (357.912,00 €) Abrechnung 2013 für die Übergabestelle Marseille-Kaserne (Guthaben 12.259,26 €), Übergabestelle Beeksfelde (Guthaben 49.007,79 €), Übergabestelle AppenerStr./Schwarzer Berg/Kleininleiter (Nachzahlung 59.775,30 €)
	Summe	2.326.200,00	2.558.711,48	232.511,48	33.042,23	199.469,25	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						199.469,25	Stand 31.12.2014
	Vermögenshaushalt						
63000.960030	Sanierung der Gemeindestraße "Weg am Karpfenteich"	350.000,00	399.993,19	49.993,19	0,00	49.993,19	
88010.950001	Dachsanierung Schulstraße 8	0,00	29.313,71	29.313,71	29.313,71	0,00	Maßnahme noch nicht abgeschlossen
	Summe	350.000,00	429.306,90	79.306,90	29.313,71	49.993,19	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						49.993,19	Stand 31.12.2014

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 917/2015/APP/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 04.02.2015
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/904-490

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	18.03.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	26.03.2015	öffentlich

Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 2. Halbjahr 2014

Sachverhalt:

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall **5.000,-- €** nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 2. Halbjahres 2014 belaufen sich auf insgesamt 24.046,40 €

Stellungnahme der Verwaltung:

-entfällt-

Finanzierung:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die Deckungsreserve sowie durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen gewährleistet.

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Die Information des Bürgermeisters nach § 4 der Haushaltssatzung für das 2. Halbjahr 2014 wird zur Kenntnis genommen.

Banaschak

Anlagen:

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 2. Halbjahres 2014

**Information des Bürgermeisters
für das 2. Halbjahr 2014 gemäß § 4 der Haushaltssatzung
Gemeinde Appen**

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 5.000,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags-haushalt) mit Soll-veränderungen €	Anordnungs-soll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	B e g r ü n d u n g
1	2	3	4	5	6	7	8
00000.651001	Bücher und Zeitschriften	1.000,00	1.144,80	144,80	144,80	0,00	Jahresabo für die Uetersener Nachrichten, Pinneberger Tageblatt und Hamburger Abendblatt
00000.658001	Ehrengaben	2.000,00	2.913,94	913,94	0,00	913,94	Mehrausgaben u.a. wg. Nachrufe
06000.640000	Versicherungsbeiträge und -umlagen	4.000,00	6.428,50	2.428,50	172,50	2.256,00	Kosten eines Schadenfalles bei einem Feuerwehreinsatz, Kostenersatz der Stadt Pinneberg bei Einnahme HHSt. 060.150
DK 164	Geschäftsausgaben für die Wohnungsverwaltung	12.800,00	13.303,40	503,40	0,00	503,40	
21100.530000	Mieten für Nutzung nicht schulischer Räume	80.900,00	81.661,40	761,40	0,00	761,40	
21100.672000	Kostenerstattung für die Mitbenutzung des Lehrschwimmbeckens	3.700,00	5.887,50	2.187,50	0,00	2.187,50	Die Kosten ermitteln sich nicht mehr pro Nutzer sondern pro Bahn und Nutzungsdauer
34000.717100	Zuschüsse an Vereine für Miete des Bürgerhauses	18.000,00	18.437,50	437,50	0,00	437,50	
35200.651004	Zeitschriften Bücherei	300,00	323,20	23,20	0,00	23,20	
45120.717000	Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für Freizeiten und Ferienfahrten	200,00	492,00	292,00	0,00	292,00	
46400.788000	Sozialstaffel	7.000,00	7.847,50	847,50	90,00	757,50	
46400.788001	Zuschuss zum entgelt für die Verpflegung "Kein Kind ohne Mahlzeit"	2.500,00	2.659,00	159,00	0,00	159,00	
54000.700000	Zuschüsse für laufende Zwecke an das DRK-Appen für Raummiete	17.900,00	18.063,00	163,00	0,00	163,00	200 €Zuschuss Karneval Jung und Alt
56010.680000	Abschreibungen Sportplatzanlagen	16.700,00	20.035,32	3.335,32	0,00	3.335,32	Der Haushaltsansatz 2014 war zu gering angesetzt

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags- haushalt) mit Soll- veränderungen €	Anordnungs- soll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	B e g r ü n d u n g
1	2	3	4	5	6	7	8
56020.680000	Abschreibungen Turnhalle	11.600,00	11.725,91	125,91	0,00	125,91	Nachaktivierung Sanierung Hallenfußboden und Geräteraumtore
56020.685000	Verzinsung des Anlagekapitals Turnhalle	24.300,00	27.442,00	3.142,00	0,00	3.142,00	Nachaktivierung Sanierung Hallenfußboden und Geräteraumtore
70000.650008	Abfuhr von Abwasser und Klärschlamm	1.500,00	2.731,09	1.231,09	0,00	1.231,09	
70070.680000	Abschreibungen Niederschlagswasserbeseitigungs- anlage	61.100,00	62.129,23	1.029,23	0,00	1.029,23	Höhere Abschreibungen aufgrund Neuberechnung des Wiederbeschaffungszeitwertes
DK 155	Fahrzeughaltung	27.400,00	28.124,06	724,06	0,00	724,06	
77100.680070	Abschreibungen Mehrzweckfahrzeug (Iseki)	6.900,00	7.373,00	473,00	0,00	473,00	Nachaktivierung Schlegelmulcher
77100.685070	Verzinsung des Anlagekapitals Mehrzweckfahrzeug (Iseki)	900,00	1.154,00	254,00	0,00	254,00	Nachaktivierung Schlegelmulcher
79100.655000	Bildung einer Aktivregion	3.200,00	3.712,94	512,94	512,94	0,00	
90000.845000	Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen	2.000,00	2.325,75	325,75	0,00	325,75	
13010.987000	Zuschuß für Musikgeräte an den Spielmannszug der FFW Appen	1.000,00	1.063,06	63,06	63,06	0,00	
70000.940005	Sanierung des Schmutzwasserkanalnetzes	0,00	4.674,32	4.674,32	0,00	4.674,32	Erneuerung einer Pumpe. Die Finanzierung erfolgt über die Entnahme aus der Abschreibungsrücklage in gleicher Höhe.
91000.977800	Tilgung von Krediten vom Kreditmarkt	250.500,00	250.527,28	27,28	0,00	27,28	
91000.990000	Kreditbeschaffungskosten	0,00	250,00	250,00	0,00	250,00	
				0,00	0,00	0,00	
	Gesamt	557.400,00	582.429,70	25.029,70	983,30	24.046,40	
Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung						24.046,40	Stand 31.12.2014

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 923/2015/APP/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 13.02.2015
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 03/904 - 190

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	18.03.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	26.03.2015	öffentlich

Ergebnis der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2014

Sachverhalt:

Gemäß § 93 der Gemeindeordnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres in der Jahresrechnung nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist zu erläutern.

Der Beschluss über die Jahresrechnung ist durch die Gemeindevertretung zu fassen. Diesem Beschluss muss eine Prüfung der Jahresrechnung vorhergehen.

Nach § 94 Abs. 5 der Gemeindeordnung tritt in Gemeinden, in denen kein Rechnungsprüfungsamt besteht, an dessen Stelle ein Ausschuss der Gemeindevertretung. Die Hauptsatzung der Gemeinde Appen sieht vor, dass der Finanzausschuss die Aufgabe der Prüfung der Jahresrechnung wahrnimmt.

Stellungnahme der Verwaltung:

-entfällt-

Finanzierung:

-entfällt-

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Jahresrechnung für das Jahr 2014 zu beschließen.

Banaschak

Anlagen:

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2014

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
1	Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	8.635.871,66	1.135.201,41	9.771.073,07
2	+ neugebildete Haushaltseinnahmereste		0,00	0,00
3	- Abgang Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr		0,00	0,00
4	- Abgang Kasseneinnahmereste vom Vorjahr	10.903,59	0,00	10.903,59
5	Summe bereinigter Solleinnahmen	8.624.968,07	1.135.201,41	9.760.169,48
	Ausgaben			
6	Sollausgaben (= Anordnungssoll) Darin enthalten Überschuss nach §39 Abs.3 Satz 2 GemHV: Vmh 0,00 EUR	8.591.853,13	1.060.129,21	9.651.982,34
7	+ neu gebildete Haushaltsausgabereste	48.439,23	75.072,20	123.511,43
8	- Abgang Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	15.324,29	0,00	15.324,29
9	- Abgang Kassenausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
10	Summe bereinigter Sollausgaben	8.624.968,07	1.135.201,41	9.760.169,48
	Unterschied			
11	Etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen /. bereinigter Sollausgaben Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

*** Ende der Liste "Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung" ***



**Verwaltungsbericht
des Bürgermeisters
der Gemeinde Appen**

2. Halbjahr 2014

Aktuelle Kassenlage

Der Kassenbestand der Gemeinde Appen belief sich am 31.12.2014

Für das HH-Jahr 2014	207.861,24 €
Für das HH-Jahr 2015	50.633,23 €

insgesamt	258.494,47 €
------------------	---------------------

2. Entwicklung wichtiger Wirtschaftsdaten (Einwohner, Gewerbe, Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle, Arbeitslosenzahlen)**a) Einwohnerstatistik (eigene Fortschreibung), Gewerbe, Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle**

Stand per	Einwohner	Meldeamtsaktivitäten			Personenstandsfälle			Gewerbe			
		Zuzüge	Wegzüge	Umzüge	Geburten	Sterbefälle	Eheschl.	Anmeldungen	Abmeldungen	Ummeldungen	Gewerbe insgesamt
31.12.2014	Unterglinde:	20	22	-	4	1	-	26	43	12	424 (105 Gewerbesteuerzahler)
	Schäferhof:	22	12	-	-	3	-				
	Appen-Etz	15	22	4	1	4	-				
	Appen-Dorf:	111	103	25	12	29	15				
	Gesamt: 4.999 Davon NW:: 137 (Stand 30.06.2014 Gesamt: 5.010 EW, davon NW: 139	168	159	29	17	37	15				
<u>Davon beim Standesamt Moorrege beurkundet:</u>				0	15	6					

b) Arbeitslosenzahlen							
Stand per		Anzahl		Prozentualer Anteil an der Gesamtarbeitslosenzahl des Kreises Pinneberg			
31.12.2014		22		1,03 %			
B. Entwicklung der Bautätigkeit				Stand: 01.07. –31.12.2014			
Wohnraumerstellung				Gewerberaum-/Flächenerstellung			
Anbauvorhaben (Anzahl): 1		Neubauvorhaben (Anzahl): 1		Anbauvorhaben (Anzahl): 3		Neubauvorhaben (Anzahl): 2	
C: Personalentwicklung und Personalplanung der Gemeinde Appen							
1. Personalstand Arbeiter							
Stand per	Bereich	Arbeiter		Gesamt	je 1.000 EW	Auszubildende	
		männlich	weiblich			männlich	weiblich
31.12.2014	Bauhof (ab 1.1.08 nur noch 1 Einheit)	6	0	6	0,006	0	0
3. Mehrarbeits- und Überstunden / Erkrankungen länger als 6 Wochen (Zahlen in Klammern = Stand vorheriges Quartal)							
Stand per		Bereich		Mehrarbeits-/Überstunden		Erkrankungen länger als 6 Wochen	
30.06.2014		Bauhof		97,73 h (181,23 h)		1 Arbeiter (9,5 Wochen)	
31.12.2014		Bauhof		112,26 h (97,73 h)		1 Arbeiter (2x 6 Wochen)	
E. Kindertageseinrichtungen							
Stand per: 31.12.2014							
Bezeichnung der KiTa	Betriebszeiten	Elternbeitrag monatlich		vorhandene Plätze		belegte Plätze	
1. KiTa Lebenshilfe Etz	8.00 – 14.00 Uhr (Frühdienst 7.30 – 8.00 Uhr und Spätdienst 14.00 – 14.30 Uhr)	218,50 € (für 8.00 – 14.00 Uhr, ggf. Zuschläge für Früh- und Spätdienst 18,00 €+ Essensgeld 33,-- €)		Gesamt 73, davon 44 Regelkindergartenplätze		41 Elementarplätze 31.12.2014 44 Elementarplätze 01.01.2015	
2. Ev. KiGa	8.00 – 12.00 Uhr (Frühdienst 7.30 – 8.00 Uhr und Spätdienst 12.00 – 13.00 Uhr) 1 Krippe - 14 Uhr 1 Krippe - 16 Uhr	8.00 – 12.00 Uhr 146,50 € 8.00 – 16.00 Uhr 293,00 € Zuschläge für Früh- und Spätdienst) je ½ Std. 18,00 €, bzw. 26,00 € bei Krippe	323,50 € 439,-- €	116 Regelkindergarten- Plätze (belegt 108 und 5 Einzelintegrationen)		1 Gruppe à 18 Kinder 1 Gruppe à 20 Kinder 2 Gruppen à 18 Kinder (je 2 Einzelintegrationen) 1 Altersgemischte Gruppe à 12+3 =15 Kinder (1 Einzelintegration) 1 Krippe à 9 Kindern 1 Krippe à 10 Kindern	

2 Elementargruppen - 16 Uhr	+ Essensgeld 48,-- € + Getränkepauschale 2,-- €		Gesamt: 108 Plätze
-----------------------------	--	--	---------------------------

F. Grundschule / Betreuende Grundschule

a) Grundschule Appen		Stand per: 31.12..2014	
Schuljahr	Anzahl der Klassen	Anzahl der Schüler	
1. Grundschuljahr	3	51	
2. Grundschuljahr	2	42	
3. Grundschuljahr	2	51	
4. Grundschuljahr	2	46	
Gesamt:	9	190	

b) Betreuende Grundschule		Stand per: 31.12.2014	
Anzahl der betreuten Grundschüler	112		

H. Stand der Ausführung von Beschlüssen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

1. Gemeindevertretung			
<u>Beschluss vom:</u>	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>	<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>
25.09.2012	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 der Gemeinde Appen und 7. Änderung des F-Plans - Erweiterung Hasenkamp- für ein Gebiet nördlich der Grotwisch, südlich der Straße Hasenkamp, östlich der Appener Straße und westlich der Straße „Lange Twiete“	Satzungsbeschluss, d.h. die Pläne werden nach Beschlussfassung zur Genehmigung geschickt und zeitgleich wird die Erschließungsplanung voran gebracht und die Bewerberauswahl erfolgt (in welcher Form/Gremium?). Erschließung Frühjahr 2015	Kein neuer Sachstand
24.09.2013	Ergänzungssatzung „Etz-Appener Straße“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch für das Gebiet südwestlich der Appener Straße, nördlich der Kreuzung Wedeler Chaussee (L105/Rollbarg/Appener Straße; hier: Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss)	Auswertung der umfangreichen Stellungnahmen aus Beteiligungen, Prüfung der Schallimmissionen durch Gutachten	Kein neuer Sachstand
24.09.2013	Bauhof / Fassadenmodernisierung	erledigt	

26.06.2014	Anschluss an das Breitbandnetz	Kein neuer Sachstand	Die Telekom hat die Aufrüstung des vorhandenen Kupfernetzes im Ortsteil Etz abgeschlossen. Es hat laut Berichten der Haushalte zu minimalen Geschwindigkeitsverbesserungen geführt. Im Januar 2015 entscheidet sich, ob der Zweckverband Breitband Südholstein die Breitbandsparte des azv Südholstein übernehmen wird. Dann wären, sofern es die Gemeindevertretung wünscht, Verhandlungen mit dem Zweckverband über einen Glasfaserausbau in der Gemeinde aufzunehmen.
26.06.2014	Weg an den Karpfenteichen – Sanierung/Erneuerung	Erledigt.	
25.09.2014	Reparatur des Kunststoff-Platzes auf der Sportanlage am Almtweg	Noch nicht begonnen.	
25.09.2014	Beleuchtung Bushaltestelle/Fahrgastunterstand Hauptstraße/Ziegeleiweg	Erledigt.	
02.12.2014	Gehweg an der nordwestlichen Seite der Wedeler Chaussee, ab Heidekrug bis Appener Straße	Ist in der Planung.	
02.12.2014	Gehweg Hauptstraße, nördliche Seite – Oberflächenerneuerung im Zuge der Arbeiten der Telekom	Noch offen	
2. Hauptausschuss/Finanzausschuss			
<u>Beschluss vom:</u>	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>	<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>
28.02.2006	Errichtung eines Gemeindearchivs (06.0521.1)	Das Amt hat keine Kapazitäten dafür frei. Der Bürgermeister wird mit dem Heimatverein, den Fraktionen und dem Seniorenbeirat sprechen.	Kein neuer Sachstand
24.08.2006	Nachfolgenutzung Gemeindeverwaltung;	Zurzeit sind alle Räume vermietet.	Kein neuer Sachstand

03.02.2009	Straßenausbaubeitragssatzung	<p>Gemäß § 8 KAG i.V.m. § 8a KAG besteht für die Gemeinde die Wahlmöglichkeit zwischen der Erhebung eines einmaligen Beitrages und der Erhebung eines wiederkehrenden Beitrages.</p> <p>Mit Beschluss vom 25.06.2014 hat das Bundesverfassungsgericht das Instrument der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge als zulässig befunden (überprüft wurden die Regelungen des rheinland-pfälzischen KAG).</p>	<p>Es wurde besprochen, von einer Beschlussvorlage abzusehen. In einem gemeinsamen Treffen im Dezember 2014 mit Bürgermeister, Vertretern aller Fraktionen und dem Bauamt Moorrege wurden die Möglichkeiten zur Aufstellung und Durchführung einer entsprechenden Satzung informativ beraten. Die Umsetzung einer Straßenausbaubeitragssatzung wird zunächst in anderen Kommunen abgewartet.</p>
3. Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales			
<u>Beschluss vom:</u>	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>	<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>
4. Umweltausschuss			
<u>Beschluss vom:</u>	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>	<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>
07.09.2006	Vertragliche Regelung mit dem LANU/Kreis zur Abdeckung der Deponie Schäferhof	Die Deponie ist abgedeckt.	Eine Endabnahme hat noch nicht stattgefunden, da noch weitere Gasmessungen erforderlich sind.
21.11.2006	Flugplatz Heist; Lärmbelästigung		Kein neuer Sachstand.
14.09.2010	Reparatur der gemeindeeigenen Regenrückhaltebecken	Erledigt.	
5. Bauausschuss			
<u>Beschluss vom:</u>	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>	<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>
09.06.2011	Entwicklung im Bereich Bargstücken	Aufstellungsbeschluss, d.h. das Bauleitplanverfahren beginnt. Bgm und FA-Vorsitzender führen Kaufvertragsgespräche, Erschließungspla-	Kein neuer Sachstand

			nung läuft, Lärmgutachten wird erarbeitet.	
09.06.2011	Gemeinsame Nutzung des Radweges an der K 13 von Fußgängern und Radfahrern		Die Thematik Radwegebenutzungspflicht, die für eine Vielzahl von Straßen im Kreis Pinneberg besteht, wird vom Kreis im Rahmen einer Grundsatzzregelung in diesem Jahr abgearbeitet werden. Insoweit wurden alle diesbezüglichen Anträge zunächst zurückgestellt, um dann auf der Grundlage einheitlicher, abgestimmter Rahmenbedingungen die entsprechenden Anordnungen treffen zu können.	
10.06.2014	Mängelbeseitigung Turnhallendach		Es handelt sich um ein laufendes Rechtsverfahren, zurzeit gibt es noch keine konkreten Auskünfte	
I. Nutzung des Bürgerhauses				
Stand	Nutzungen/davon Vermietungen	Erzielte Einnahmen (insg. AOS von HHS)	Ausgaben (insg. AOS von HHS)	
II. Halbjahr 2014	139/34	56.057,26 € von 58.600 € (95,66 %)	232.823,54 € von 210.900 € (110,39 %)	
I. Halbjahr 2014	130/31	34.905,30 € von 58.600 € (59,56 %)	105.849,80 € von 211.500 € (50,04 %)	
J. Aktivitäten im Bereich der Partnerschaft Polegate				
		Polegate		
<u>Gemeinde geplant/durchgeführt</u>		<u>Vereine und Verbände geplant/durchgeführt</u>		
Keine Planungen bekannt.		10.-14.09.2015 Besuch aus Polegate		
K. Prozessstandschaften				
Bezeichnung des Prozesses		Stand		
-				
L. Jugendarbeit Ausblick I. Halbjahr 2015				
Auch in der ersten Jahreshälfte werden im Jugendzentrum der Gemeinde Appen verschiedenste Angebote gemacht. Das jeweilige Monatsprogramm wird als Flyer in der Grund-				

schule, der Gemeindebücherei und im NAHKAUF ausgelegt. Des weiteren ist das aktuelle Programm jederzeit auf der Homepage www.jupita-appen.de einsehbar.
In den Monaten Februar und April findet im Jupita die Kinder-Disco statt.
Am 5. Juli veranstaltet der Jupita wieder ein Kinderfest; auf der Apfelwiese und in den Räumlichkeiten des Jupita können große und kleine Besucher das Jugendzentrum kennenlernen.

Moorrege, den 15.08.2014

(Banaschak)

Bürgermeister

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 921/2015/APP/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	10.02.2015
Bearbeiter:	Melanie Pein	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	18.03.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	26.03.2015	öffentlich

EthernetConnect-Verbindung für das Gemeindebüro Appen

Sachverhalt:

Die Telekom bietet eine sichere, hochverfügbare und unkomplizierte Vernetzung für die Standorte von Unternehmen und Verwaltungen (Außenstellen des Amtes Moorrege, wie z. B. Gemeindebüro Appen) an.

Vorteile, die sich hieraus für die Gemeinde ergeben, sind eine höchstmögliche Verfügbarkeit und ein sehr guter Datendurchsatz (auch beim Scannen von Fingerabdrücken und Passbildern). Up- und Download erfolgen dann im Gegensatz zum aktuellen Internetanschluss mit der gleichen Geschwindigkeit.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei dem aktuellen Internetanbieter Kabel Deutschland besteht zwar ein Vertrag mit einer Bandbreite von 16 Mbit/s, jedoch kann nicht gewährleistet werden, dass diese Bandbreite auch im Gemeindebüro voll zur Verfügung steht. Der Vertrag bei Kabel Deutschland kann mit einer Frist von 12 Wochen gekündigt werden.

Das Arbeiten mit der EthernetConnect-Verbindung der Telekom gewährleistet eine bessere und schnellere Datenübertragung.

Eine VPN-Verbindung zum Amt Moorrege wird dann nicht mehr benötigt.

Für den vorhandenen Satellite, der für die Nutzung des Internets von der Firma XNetSolutions KG zur Verfügung gestellt wird, entstehen jährlich Kosten in Höhe von 60,00 Euro. Diese Kosten würden bei einem Wechsel entfallen.

Finanzierung:

Die monatlichen Kosten für die Bereitstellung einer EthernetConnect-Verbindung sind den beigefügten Angeboten der Telekom zu entnehmen. Einmalige Bereitstellungskosten entstehen nicht.

Die Kosten für den Internetanschluss bei Kabel Deutschland betragen monatlich 19,90 Euro und würden bei Umstellung auf EthernetConnect entfallen. Ebenso würden die jährlichen Kosten für den Satellite in Höhe von 60,00 Euro entfallen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, im Gemeindebüro Appen eine EthernetConnect-Verbindung durch die Telekom mit Mbit/s zum nächstmöglichen Termin/zum zu ermöglichen.

Banaschak

Anlagen:

Angebote der Telekom
Leistungsbeschreibung EthernetConnect
Informationsflyer zu EthernetConnect



Ergebnis Preisberechnung

Produkt: Leitungsschlüsselzahl: 51X / Artikel- und Leistungsnummer: 85022
EthernetConnect10M, 5+5Mbit/s Inter-Tarif Mietzeit 3 Jahre

Endstelle A

Postleitzahl: 25436
Ortsname: Moorrege
Straße: Amtsstr.
Hausnummer: 12
KLS-7966676
ID:

Endstelle B

Postleitzahl: 25482
Ortsname: Appen Kr Pinneberg
Straße: Gärtnerstr.
Hausnummer: 8
KLS-10520737
ID:

Monatliche Entgelte:

Tarifzone: Interregiozone1

ALNR: 85022 errechneter Preis, längenabhängig

preisrelevante Länge: 5000 m **Preis:** 352,00 €

Einmalige Entgelte:

ALNR: 70438 Bereitstellung **Preis:** eingebbar € je Ende

Summe Entgelte monatlich : 352,00 €

Summe Entgelte einmalig : eingebbar €

Tagesdatum: 23.02.2015



Ergebnis Preisberechnung

Produkt: Leitungsschlüsselzahl: 51X / Artikel- und Leistungsnummer: 85025
EthernetConnect10M, 5Mbit/s Inter-Tarif Mietzeit 3 Jahre

Endstelle A

Postleitzahl: 25436
Ortsname: Moorrege
Straße: Amtsstr.
Hausnummer: 12 KLS-7966676
ID:

Endstelle B

Postleitzahl: 25482
Ortsname: Appen Kr Pinneberg
Straße: Gärtnerstr.
Hausnummer: 8 KLS-10520737
ID:

Monatliche Entgelte:

Tarifzone: Interregiozone1

ALNR: 85025 errechneter Preis, längenabhängig

preisrelevante Länge: 5000 m **Preis:** 352,00 €

Einmalige Entgelte:

ALNR: 70438 Bereitstellung **Preis:** 0.00 € je Ende

Summe Entgelte monatlich : 352,00 €

Summe Entgelte einmalig : 0.00 €

Tagesdatum: 13.11.2014



Ergebnis Preisberechnung

Produkt: Leitungsschlüsselzahl: 51X / Artikel- und Leistungsnummer: 85019
 EthernetConnect10M, 10Mbit/s Inter-Tarif, Mietzeit 3 Jahre

Endstelle A

Postleitzahl: 25436
 Ortsname: Moorrege
 Straße: Amtsstr.
 Hausnummer: 12
 KLS-7966676
 ID:

Endstelle B

Postleitzahl: 25482
 Ortsname: Appen Kr Pinneberg
 Straße: Gärtnerstr.
 Hausnummer: 8
 KLS-10520737
 ID:

Monatliche Entgelte:

Tarifzone: Interregiozone1
ALNR: 85019 errechneter Preis, längenabhängig
preisrelevante Länge: 5000 m **Preis:** 506,88 €

Einmalige Entgelte:

ALNR: 70438 Bereitstellung **Preis:** 0.00 € je Ende

Summe Entgelte monatlich : 506,88 €
Summe Entgelte einmalig : 0.00 €

Tagesdatum: 13.11.2014

Erleben, was verbindet.



Daten beschleunigt, Budget geschont: Profi-Standortvernetzung mit EthernetConnect.

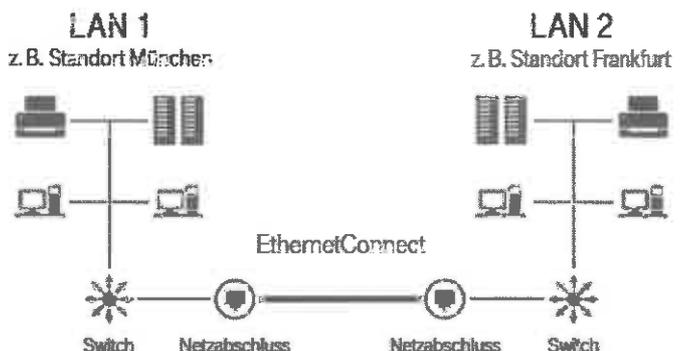
EthernetConnect 10M mit 5 Mbit/s:
viel versenden und empfangen – mit wenig Aufwand und Kosten.

EthernetConnect 10M – Variante 5 Mbit/s ist unsere unkomplizierte und kostengünstige Lösung für alle Unternehmen, die größere Datenmengen empfangen und versenden wollen. Die direkte Kopplung Ihrer Local Area Networks (LANs) ermöglicht eine Datenübertragung ohne Laufzeitschwankungen zwischen Ihren Standorten. Selbst umfangreichste elektronische Dokumente wie Präsentationen und Videoclips werden in Echtzeit übertragen. Sie profitieren von garantierten Bandbreiten, bundesweiter Verfügbarkeit sowie maximaler Sicherheit beim Datentransfer. EthernetConnect ist für alle Anwendungen und jede Hardware perfekt geeignet: von SAP- über Citrix- bis Realtime-Anwendungen. Dank dieser hohen Kompatibilität der Lösung können Sie einfach auf Ihrer bestehenden Infrastruktur aufbauen – das schützt auch Ihr Budget. So problemlos geht professionelle Standortvernetzung heute.

EthernetConnect – moderne Direktvernetzung
mit vielen Vorteilen für Sie:

- qualitativ hochwertiger Datentransfer in Echtzeit, z. B. für Video, Voice
- garantierte Bandbreiten und Verkehrspriorisierung (Quality of Service)
- zugesicherte Basisverfügbarkeit von nahezu 100 Prozent
- höchster Schutz vor unberechtigten Zugriffen
- niedrige Betriebskosten und hohe Planungssicherheit durch monatliche Fixpreise
- flexible Lösung – Upgrade der Bandbreite bis 10 Mbit/s möglich
- hohe Kompatibilität mit bestehender Infrastruktur
- Prozessoptimierung durch einfache Kopplung von LANs
- zukunfts- und ausfallsichere Hochgeschwindigkeitsplattform
- Entstörung innerhalb von 8 Stunden
- deutschlandweit flächendeckende Nutzung
- auch als internationales Angebot verfügbar

Schnelle Verbindung für Ihre Daten: EthernetConnect.



Kontakt

- Ihr örtliches Vertriebsteam T-Systems
Wolfgang Müller 040-30600-1803
- Telefon: 08000 PUBLIC oder 08000 782 542
- Telefax: 08009 PUBLIC oder 08009 782 542
- E-Mail: public@t-systems.com
- Internet: www.t-systems.de/kundenzentrum

Herausgeber:
Telekom Deutschland GmbH
Geschäftskunden
Landgrabenweg 151
53227 Bonn



Leistungsbeschreibung EthernetConnect.

1 Standardleistung

1.1 Überlassung

Die Telekom Deutschland GmbH (im Folgenden Telekom genannt) überlässt dem Kunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten EthernetConnect als dauernd bereitgestellte Verbindung zwischen zwei Standorten mit Ethernet-Schnittstellen entsprechend der Normung IEEE 802.3.

EthernetConnect wird in den nachfolgenden Ausprägungen (Gruppen) angeboten:

a) EthernetConnect 10M

Die EthernetConnect 10M wird neben den Standardvarianten mit den Übertragungsgeschwindigkeiten von 2,5 MBit/s, 5 MBit/s und 10 MBit/s in den speziellen Varianten 2,5 + 2,5 MBit/s und 5 + 5 MBit/s angeboten.

b) EthernetConnect 100M

Die EthernetConnect 100M wird neben den Standardvarianten mit den Übertragungsgeschwindigkeiten von 10 MBit/s, 50 MBit/s und 100 MBit/s in den speziellen Varianten 10 + 10 MBit/s und 50 + 50 MBit/s angeboten.

c) EthernetConnect 1G

Die EthernetConnect 1G wird neben den Standardvarianten mit den Übertragungsgeschwindigkeiten von 150 MBit/s und 1 000 MBit/s angeboten.

d) EthernetConnect 10G

Die EthernetConnect 10G wird in der Standardvarianten mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 10 Gbit/s angeboten. Die Überlassung von EthernetConnect 10G ist von den örtlichen Gegebenheiten an den Standorten des Kunden abhängig und muss für jeden Standort der Verbindung einzeln geprüft werden.

Bei den speziellen Varianten (z. B. 2,5 + 2,5 MBit/s) gilt die angegebene Verfügbarkeit nur für die einfache Übertragungsgeschwindigkeit (siehe Tabellen).

EthernetConnect werden mit den in den nachstehenden Tabellen aufgeführten Parametern angeboten.

Der tatsächlich erreichte Ethernetdurchsatz bei EthernetConnect hängt u. a. ab von der verwendeten Framegröße und den auf dem Ethernetprotokoll aufgesetzten Diensten (z. B. TCP) sowie von weiteren Einstellungen (z. B. Flow Control, Verkehrspriorisierung) an der jeweiligen Ethernet-Verbindung. Die Ethernet-Frames werden transparent übertragen. Bei nicht genutztem Flow Control (Verbindungen ohne Verkehrspriorisierung) kann es zu Frameverlusten kommen. Bei Verbindungen mit Verkehrspriorisierung wird Basis Verkehr durch den Premium Verkehr verdrängt. Wird mit dem Premium Verkehr der max. mögliche Durchsatz überschritten, werden Frames verworfen. Preamble und Start of Frame Delimiter werden nicht übertragen.

Für die Nutzung von VLANs können vom Kunden im Bereich über 4000 nicht alle VLAN-IDs verwendet werden, verschiedene VLAN IDs (z. B. 4094 und 4095) sind in diesem Bereich für besondere Zwecke reserviert.

1.2 Vertragslaufzeit und Kündigung

EthernetConnect werden mit einer Mindestvertragslaufzeit von einem Jahr bzw. von zwei oder drei Jahren überlassen. Die Vertragslaufzeit beginnt jeweils mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der jeweiligen EthernetConnect.

Das Vertragsverhältnis kann von beiden Vertragspartnern frühestens zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden.

Wird nicht fristgerecht gekündigt, so verlängert sich die Vertragslaufzeit um jeweils ein Jahr.

1.3 Zeitleitung

Die Telekom überlässt dem Kunden EthernetConnect auch für kurze Zeiträume als die Mindestmietzeit von einem Jahr (Zeitleitung), sofern an den Abschlusspunkten der EthernetConnect die notwendige Infrastruktur für die Installation vorhanden ist.

Für Zeitleitungen werden die zusätzlichen Leistungen nach Buchstabe c) und e) nicht angeboten.

1.4 Installation

Die Telekom installiert in der Nähe der Erst-Endeinrichtung eine Datennetzabschlusseinrichtung, die als Abschluss der EthernetConnect zur Anschaltung von Endstelleneinrichtungen bestimmt ist. Im Übrigen erfolgt die Installation - insbesondere die Leitungsführung im Netz der Telekom - entsprechend den bei der Telekom zur Zeit der Ausführung geltenden Regeln für die Standardinstallation.

1.5 Wartungsfenster

Zu Wartungszwecken können die Leistungen von EthernetConnect außer Betrieb genommen werden (Wartungsfenster).

Die Telekom sieht täglich in der Zeit von 3.00 bis 5.30 Uhr insbesondere bei aktuellen Ereignissen ein Wartungsfenster vor. Für umfangreichere Wartungsarbeiten wird jeweils am ersten Sonntag eines Monats in der Zeit von 1.00 bis 6.00 Uhr ein Wartungsfenster vorgesehen.

Die Inanspruchnahme eines Wartungsfensters wird dem Kunden rechtzeitig vorher per E-Mail oder Fax mitgeteilt. Die Zeiten der Wartungsfenster fließen nicht in die Berechnung der Verfügbarkeit ein.

2 Zusätzliche Leistungen

Die Telekom erbringt jeweils nach Vereinbarung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten gegen gesondertes Entgelt insbesondere folgende zusätzliche Leistungen:

a) Verlegung, Auswechslung oder Änderung der Datennetzabschlusseinrichtung und der Endleitung.

b) Leitungsführung der EthernetConnect 10M oder EthernetConnect 100M im Netz der Telekom, die von der Standardleitungsführung abweicht (Umwegführung).

c) Installation der EthernetConnect 10M oder EthernetConnect 100M in einer Weise, die von den Standard-Installationsregeln der Telekom abweicht (Sonderbauweise).

d) Erhöhung der Übertragungsgeschwindigkeit innerhalb der EthernetConnect Gruppen EthernetConnect 10M, EthernetConnect 100M und EthernetConnect 1G

Eine Erhöhung der Übertragungsgeschwindigkeit kann nur einmal innerhalb von vier Wochen durchgeführt werden.

e) Verlegung der EthernetConnect an einem Ende innerhalb desselben Ortsnetzbereiches oder in einen angrenzenden Ortsnetzbereich mit Änderung der Leitungsführung im Netz der Telekom (Ortsveränderung).

f) Änderung der Einstellungen an den Schnittstellen (z.B. Aktivierung von Auto-Negotiation¹⁾).

g) Aktivieren von Link Loss Forwarding²⁾.

h) Pro-aktives Faultmanagement für EthernetConnect 10M, EthernetConnect 100M und EthernetConnect 1G.

Die EthernetConnect Verbindungen werden hierbei dauernd überwacht, so dass Störungen pro-aktiv erkannt und behoben werden, auch wenn die Leistungen nicht merklich eingeschränkt

¹⁾ Die Einstellung „Auto-Negotiation“, kann zu einer inkompatiblen Schnittstellenkonfiguration führen, die zu Störungen bei der Übertragung führen kann. Diese Art von Störungen liegt nicht im Einflussbereich der Telekom.

²⁾ Bei Aktivieren von Link Loss Forwarding (Je nach technischer Realisierung mit Abschaltung der Schnittstelle oder kurzzeitiges Abschalten von 3s der Schnittstelle bei fehlendem Eingangssignal) kann es zu ungerechtfertigten Störungsmeldungen kommen, die dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

- sind. Für die von der Telekom erkannten Störungen wird der Entstörungs-Prozess (Ziffer 3) unverzüglich eingeleitet. Die vom Kunden benannten Ansprechpartner werden von der Telekom während der Zeiten für die Servicebereitschaft (Ziffer 3.2) benachrichtigt.
- i) Erhöhung der Verfügbarkeit der EthernetConnect
- Die Erhöhung der Verfügbarkeit wird über verschiedene Standardvarianten (HP1, HP2, HP3.1 und HP3.2) möglich. Für die folgenden Varianten der EthernetConnect stehen die nachfolgenden Standardvarianten für die Erhöhung der Verfügbarkeit zur Verfügung:
- a) EthernetConnect 10M in den Varianten 2,5 MBit/s, 5 MBit/s und 10 MBit/s: Standardvarianten HP2 und HP3.2
- b) EthernetConnect 100M in den Varianten 10 MBit/s, 50 MBit/s und 100 MBit/s: Standardvarianten HP1, HP2, HP3.1 und HP3.2
- c) EthernetConnect 1G: Standardvarianten HP1, HP2, HP3.1 und HP3.2
- d) EthernetConnect 10G: Standardvarianten HP1, HP2, HP3.1 und HP3.2
- Erhöhung der Verfügbarkeit der EthernetConnect wird durch eine Knoten- und kantendisjunkte Führung der Verbindungen im Kernnetz (Verbindungsnetz) realisiert. Hierbei können die Enden der EthernetConnect entweder in der
- HP1 Variante mit einer mittleren Verfügbarkeit von 99,9 % im Jahresdurchschnitt (gemeinsame Abschlusseinrichtung mit Ergänzungsanlage zum nichtzuständigen Netzknoten, also auf getrennten Kabeltrassen im Anschlussnetz),
 - HP2 Variante mit einer mittleren Verfügbarkeit von 99,9 % im Jahresdurchschnitt (getrennte Abschlusseinrichtungen mit Ergänzungsanlage zum nichtzuständigen Netzknoten) oder
 - HP 3.1 Variante mit einer mittleren Verfügbarkeit von 99,5 % im Jahresdurchschnitt (EthernetConnect im Anschlussnetz auf zwei Glasfasern im gleichen Kabel oder in der gleichen Kabeltrasse)
 - HP 3.2 Variante mit einer mittleren Verfügbarkeit von 99,5 % im Jahresdurchschnitt (zweite EthernetConnect im gleichen Kabel bzw. auf der gleichen Kabeltrasse im Anschlussnetz)
- bereitgestellt werden.
- Bei der Variante HP 3.2 werden die beiden EthernetConnect über getrennte Abschlusseinrichtungen an den Enden abgeschlossen, während bei der Variante HP 3.1 die EthernetConnect über eine Abschlusseinrichtung an den Enden abgeschlossen wird.
- Die zweite EthernetConnect kann bei den Varianten HP2 und HP 3.2 mit einem anderen Ethernetdurchsatz wie die erste Verbindung überlassen werden. Weiterhin kann der Kunde durch individuelle Hardwareerweiterungen eine weitere Erhöhung des Schutzes erreichen.
- Die Leistung "Erhöhung der Verfügbarkeit" ist von den örtlichen Gegebenheiten der jeweiligen EthernetConnect-Verbindung abhängig und muss für jeden Standort der Verbindung einzeln geprüft werden.
- Die Vertragslaufzeit für die EthernetConnect mit Erhöhung der Verfügbarkeit beginnt mit der Bereitstellung der Leistung von neuem. Die Vertragslaufzeit bei einer Nachträglichen Bereitstellung muss mindestens so lange sein, wie die Restlaufzeit der bisherigen EthernetConnect.
- j) Verkehrspriorisierung (nur EthernetConnect 10M und EthernetConnect 100M)
- Die Verkehrspriorisierung für die EthernetConnect wird in den Varianten Priority Based¹⁾ und Port Based²⁾ angeboten. Durch die Nutzung der Verkehrspriorisierung an der EthernetConnect können bestimmte Einstellungen an den Schnittstellen (z. B. Link Loss Forwarding) nicht verwendet werden.
- k) Reservierung einer EthernetConnect für drei Monate.
- 3 Entstörung**
- Die Telekom beseitigt unverzüglich Störungen ihrer technischen
- Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Hierbei erbringt sie insbesondere folgende Leistungen:
- 3.1 Annahme der Störungsmeldung
Die Telekom nimmt täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr die Störungsmeldung unter den Servicerrufnummern entgegen.
- 3.2 Servicebereitschaft
Die Servicebereitschaft ist täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr.
- 3.3 Terminvereinbarung
Die Telekom vereinbart mit dem Kunden, soweit erforderlich, einen Termin für den Besuch eines Servicetechnikers. Dieser Termin wird mit einer maximalen Zeitspanne von zwei Stunden angegeben (z. B. "Zwischen 10.00 und 12.00 Uhr"). Ist die Leistungserbringung im vereinbarten Zeitraum aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, wird ein neuer Termin vereinbart und eine gegebenenfalls zusätzlich erforderliche Anfahrt berechnet. Die Entstörungsfrist von acht Stunden entfällt.
- 3.4 Reaktionszeit
Die Telekom teilt auf Wunsch innerhalb einer Stunde ab der Störungsmeldung ein erstes Zwischenergebnis mit, wenn eine Rückrufnummer angegeben wurde. Die Reaktion kann auch durch Antritt des Servicetechnikers vor Ort beim Kunden erfolgen.
- 3.5 Zwischenmeldung
Die Telekom erteilt auf Wunsch unter der angegebenen Rückrufnummer alle zwei Stunden nach Ablauf der Reaktionszeit eine Zwischenmeldung über den Bearbeitungsstand und den Ausblick auf weitere Maßnahmen.
- 3.6 Rückmeldung
Die Telekom informiert den Kunden nach Beendigung der Entstörung. Wird der Kunde beim erstmaligen Versuch nicht erreicht, gilt die Entstörungsfrist nach Punkt 3.7 als eingehalten. Weitere Versuche zur Rückmeldung werden regelmäßig durchgeführt.
- 3.7 Entstörungsfrist
Die Telekom beseitigt die Störung von EthernetConnect in der Regel innerhalb von acht Stunden nach dem Eingang der Störungsmeldung.
Bei einer Störung der speziellen Varianten der EthernetConnect (2,5 + 2,5 MBit/s, 5 + 5 MBit/s, 10 + 10 MBit/s und 50 + 50 MBit/s) die die Übertragungsgeschwindigkeit auf die einfache Übertragungsgeschwindigkeit von 2,5 MBit/s, 5 MBit/s, 10 MBit/s bzw. 50 MBit/s reduziert (Teilstörung), wird die Teilstörung wie nachfolgend beschrieben beseitigt.
- Bei Störungsmeldungen, die werktags (montags 0.00 Uhr bis freitags 20.00 Uhr) eingehen, beseitigt die Telekom die Störung innerhalb von 24 Stunden (Entstörungsfrist) nach Erhalt der Störungsmeldung des Kunden.
 - Bei Störungsmeldungen, die freitags nach 20.00 Uhr, samstags, sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen eingehen, beginnt die Entstörungsfrist am folgenden Werktag um 0.00 Uhr.
 - Fällt das Ende der Entstörungsfrist auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Entstörungsfrist ausgesetzt und am folgenden Werktag fortgesetzt.
- Die Frist ist eingehalten, wenn innerhalb der Frist die vollständige Wiederherstellung des vereinbarten Leistungsumfanges der EthernetConnect und die Rückmeldung (Punkt 3.6) erfolgt.
- 3.8 Absicherung der Entstörungsfrist
Wenn die Telekom die Entstörungsfrist nach Punkt 3.7 nicht einhält und die Verspätung zu vertreten hat, schreibt sie dem Kunden folgenden Betrag gut:
- a) bei EthernetConnect 10M und EthernetConnect 100M
- 20 % des monatlichen Mietpreises für die betroffene EthernetConnect 10M bei einer Verspätung von bis zu 48 Stunden.
 - 50 % des monatlichen Mietpreises für die betroffene EthernetConnect 10M bei einer Verspätung von mehr als 48 bis 192 Stunden.
 - 100 % des monatlichen Mietpreises für die betroffene EthernetConnect 10M bei einer Verspätung von mehr als 192 Stunden.

¹⁾ Durch die Nutzung der Verkehrspriorisierung im Priority Based Modus müssen die verwendeten VLAN-IDs (max. 8) registriert werden. Ethernet Frames mit User Priority > 4 (Premium Verkehr) verdrängen die Ethernet Frames mit User Priority < 4 (Basis Verkehr).

²⁾ Premium Verkehr auf der Schnittstelle 2 verdrängen den Basis Verkehr auf der Schnittstelle 1.

- b) bei EthernetConnect 1G und EthernetConnect 10G
 - 15 % des monatlichen Mietpreises für den betroffenen EthernetConnect bei einer Verspätung von bis zu zwei Werktagen.
 - 30 % des monatlichen Mietpreises für den betroffenen EthernetConnect bei einer Verspätung von mehr als zwei bis acht Werktagen.
 - 60 % des monatlichen Mietpreises für den betroffenen EthernetConnect bei einer Verspätung von mehr als acht bis 16 Werktagen.
 - 100 % des monatlichen Mietpreises für den betroffenen EthernetConnect bei einer Verspätung von mehr als 16 Werktagen.

Die Summe der o. a. Gutschriften beträgt pro Kalendermonat maximal 100 % des monatlichen Mietpreises.

Die Telekom verrechnet die Gutschrift mit ihren Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis.

Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bleiben hiervon unberührt.

4 Absicherung eines zugesagten Bereitstellungstermins

4.1 Die folgende Regelung gilt nicht, wenn für die Bereitstellung

Tiefbaumaßnahmen, z. B. für das Verlegen von Glasfaserkabel zum Kundenstandort, erforderlich sind.

Hält die Telekom einen mit der Auftragsbestätigung schriftlich zugesagten Termin für die Bereitstellung nicht ein und hat sie die verzögerte Bereitstellung zu vertreten, so wird dem Kunden folgender Betrag gutgeschrieben:

- 10 % des Bereitstellungspreises bei einer Verspätung von 6 bis 15 Werktagen,
- 20 % des Bereitstellungspreises bei einer Verspätung von 16 bis 40 Werktagen,
- 40 % des Bereitstellungspreises bei einer Verspätung von mehr als 40 Werktagen.

Der Samstag gilt nicht als Werktag.

Voraussetzung für die Gutschrift ist, dass der Kunde die Telekom unverzüglich über die verzögerte Bereitstellung informiert.

Keine Gutschrift erfolgt, wenn der Kunde die verzögerte Bereitstellung zu vertreten hat.

4.2 Die Telekom verrechnet die Gutschrift mit ihren Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis.

4.3 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bleiben hiervon unberührt.

Tabelle 1: Schnittstellen und Verfügbarkeit EthernetConnect 10M

EthernetConnect Variante	Schnittstelle ¹⁾	Verfügbarkeit im Jahresdurchschnitt	Ethernetdurchsatz ²⁾	
			Frame/s	%
2,5 MBit/s	10/100 BaseT (RJ-45) voll duplex	99,0 %	178 bis 3 579	22 % bis 24 %
2,5 + 2,5 MBit/s	10/100 BaseT (RJ-45) voll duplex	99,2 % für 2,5 MBit/s	356 bis 7 158	44 % bis 48 %
5 MBit/s	10/100 BaseT (RJ-45) voll duplex	99,2 %	356 bis 7 158	44 % bis 48 %
5 + 5 MBit/s	10/100 BaseT (RJ-45) voll duplex	99,2 % für 5 MBit/s	711 bis 14 316	88 % bis 96 %
10 MBit/s	10/100 BaseT (RJ-45) voll duplex	99,2 %	711 bis 14 316	88 % bis 96 %

Tabelle 2: Schnittstellen und Verfügbarkeit EthernetConnect 100M

EthernetConnect Variante	Schnittstelle ³⁾	Verfügbarkeit im Jahresdurchschnitt	Ethernetdurchsatz bei 100 BaseT ⁴⁾	
			Frame/s	%
10 MBit/s	100 BaseTX (RJ-45) voll duplex	99,5 %	17.895 bis 889	11 bis 12
10 + 10 MBit/s	100 BaseTX (RJ-45) voll duplex	99,5 % für 10 MBit/s	35 789 bis 1 778	22 bis 24
50 MBit/s	100 BaseTX (RJ-45) voll duplex	99,5 %	79 579 bis 3 953	49 bis 54
50 +50 MBit/s	100 BaseTX (RJ-45) voll duplex	99,5 % für 50 MBit/s	142 045 bis 7 906	95 bis 99
100 MBit/s	100 BaseTX (RJ-45) voll duplex	99,5 %	142 045 bis 7 906	95 bis 99

¹⁾ Standardmäßig wird die EthernetConnect 10M ohne Verkehrspriorisierung, mit 10 BaseT Schnittstelle, voll duplex und voreingestelltem Flow Control bereitgestellt. Bei EthernetConnect 10M mit Verkehrspriorisierung ist Flow Control grundsätzlich deaktiviert.

²⁾ Der Ethernetdurchsatz ist abhängig von der Framegröße (Grundlage: Framegröße von 64 Byte bis 1 518 Byte). Der Durchsatz einer 10 BaseT Ethernet-Schnittstelle liegt zwischen 14 881 Frame/s bzw. 7 619 kbit/s (Framegröße: 64 Byte) und 813 Frame/s bzw. 9 876 kbit/s (Framegröße: 1 518 Byte). Die in der Tabelle angegebenen Durchsatzwerte sind rechnerische Werte, die je nach Messverfahren von den gemessenen Durchsatzwerten für die jeweilige EthernetConnect-Verbindung geringfügig abweichen können. Aufgesetzte Dienste können eventuell verhindern, dass der volle Durchsatz erreicht wird.

³⁾ Standardmäßig wird die EthernetConnect 100M ohne Verkehrspriorisierung, mit 100 BaseT Schnittstelle, voll duplex und voreingestelltem Flow Control bereitgestellt. Bei EthernetConnect 100M mit Verkehrspriorisierung ist Flow Control grundsätzlich deaktiviert.

⁴⁾ Der Ethernetdurchsatz ist abhängig von der Framegröße (Grundlage: Framegröße von 64 Byte bis 1 518 Byte). Der Durchsatz einer Ethernet-Schnittstelle liegt zwischen 148 810 Frame/s bzw. 76,2 Mbit/s (Framegröße: 64 Byte) und 8 127 Frame/s bzw. 98,7 Mbit/s (Framegröße: 1 518 Byte). Es werden Framegrößen bis zu 1 596 Byte unterstützt. Die in der Tabelle angegebenen Durchsatzwerte sind rechnerische Werte, die je nach Messverfahren von den gemessenen Durchsatzwerten für die jeweilige EthernetConnect-Verbindung geringfügig abweichen können. Aufgesetzte Dienste können evtl. verhindern, dass der volle Ethernetdurchsatz erreicht wird. Zusätzlich kann der Ethernetdurchsatz aufgrund von Takttoleranzen im Promillebereich abweichen.

Tabelle 3: Schnittstellen und Verfügbarkeit EthernetConnect 1G

EthernetConnect Variante	Schnittstelle ⁵⁾	Verfügbarkeit im Jahresdurchschnitt	Ethernetdurchsatz bei 1000 BaseX ⁶⁾	
			kFrame/s	%
150 MBit/s	1 000 BaseSX voll duplex, optisch (Glasfaser)	99,5 %	12 bis 243	15 bis 16
1 000 MBit/s ⁷⁾	1 000 BaseSX voll duplex, optisch (Glasfaser)	99,5 %	80 bis 1.410	95 bis 99

Tabelle 4: Schnittstellen und Verfügbarkeit EthernetConnect 10G

EthernetConnect	Schnittstelle ¹⁾	Verfügbarkeit im Jahresdurchschnitt	Ethernetdurchsatz bei 10000 BaseX ²⁾	
			Gbit/s	%
10 Gbit/s	10 000 BaseXR voll duplex, optisch (Glasfaser)	99,5 %	10,3125	100

⁵⁾ Standardmäßig wird die EthernetConnect 1G mit der Schnittstelle 1000 BaseSX nach IEEE 802.3 (Multimode 850 nm mit 62,5/125 oder 50/125µm, LC-Buchse) bereitgestellt. Flow Control ist an den Schnittstellen voreingestellt. Alternativ kann die EthernetConnect 1G mit der Schnittstelle 1000 BaseLX (Singlemode 1310 nm mit 9/125µm, LC- Buchse) bereitgestellt werden.

⁶⁾ Der Ethernetdurchsatz ist abhängig von der Framegröße (Grundlage: Framegröße von 64 Byte bis 1 518 Byte). Der Durchsatz einer Gigabit Ethernet-Schnittstelle liegt zwischen 1 488 095 Frame/s bzw. 761,9 Mbit/s (Framegröße: 64 Byte) und 81 274 Frame/s bzw. 987 Mbit/s (Framegröße: 1 518 Byte). Es werden Framegrößen bis zu 1 596 Byte unterstützt. Die in der Tabelle angegebenen Durchsatzwerte sind rechnerische Werte, die je nach Messverfahren von den gemessenen Durchsatzwerten für die jeweilige EthernetConnect-Verbindung geringfügig Abweichen können. Aufgesetzte Dienste können evtl. verhindern, dass der volle Ethernetdurchsatz erreicht wird. Zusätzlich kann der Ethernetdurchsatz aufgrund von Takttoleranzen im Promillebereich abweichen.

⁷⁾ Je nach technischer Realisierung können im Frame Mode auch Jumbo Frames bis 9k unterstützt werden.

¹⁾ Standardmäßig wird die EthernetConnect 10G mit der Schnittstelle 10G BaseSR nach IEEE 802.3 (Multimode 850 nm mit 62,5/125 oder 50/125µm, LC-Buchse) oder 10G BaseLR nach IEEE 802.3 (Monomode 1310 nm mit 9/125 µm, LC-Buchse) bereitgestellt.

²⁾ Der volle Ethernetdurchsatz einer 10G LANPHY steht bei jeder Framegröße (Jumbo Frames bis 9k) zur Verfügung.

Erleben, was verbindet.



Daten beschleunigt, Budget geschont: Profi-Standortvernetzung mit EthernetConnect.

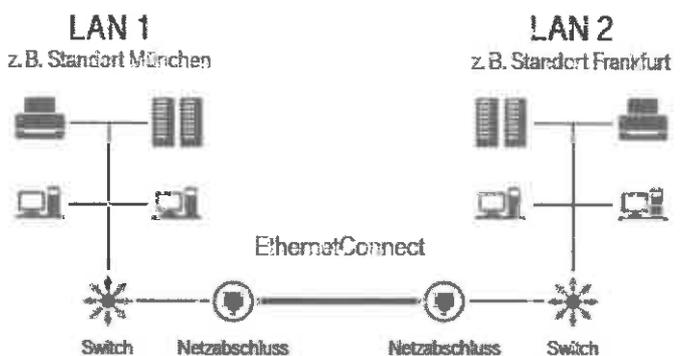
EthernetConnect 10M mit 10 Mbit/s:
viel versenden und empfangen – mit wenig Aufwand und Kosten.

EthernetConnect 10M – Variante 10 Mbit/s ist unsere unkomplizierte und kostengünstige Lösung für alle Unternehmen, die größere Datenmengen empfangen und versenden wollen. Die direkte Kopplung Ihrer Local Area Networks (LANs) ermöglicht eine Datenübertragung ohne Laufzeitschwankungen zwischen Ihren Standorten. Selbst umfangreichste elektronische Dokumente wie Präsentationen und Videoclips werden in Echtzeit übertragen. Sie profitieren von garantierten Bandbreiten, bundesweiter Verfügbarkeit sowie maximaler Sicherheit beim Datentransfer. EthernetConnect ist für alle Anwendungen und jede Hardware perfekt geeignet: von SAP- über Citrix- bis Realtime-Anwendungen. Dank dieser hohen Kompatibilität der Lösung können Sie einfach auf Ihrer bestehenden Infrastruktur aufbauen – das schützt auch Ihr Budget. So problemlos geht professionelle Standortvernetzung heute.

EthernetConnect – moderne Direktvernetzung mit vielen Vorteilen für Sie:

- qualitativ hochwertiger Datentransfer in Echtzeit, z.B. für Video, Voice
- garantierte Bandbreiten und Verkehrspriorisierung (Quality of Service)
- zugesicherte Basisverfügbarkeit von nahezu 100 Prozent
- höchster Schutz vor unberechtigten Zugriffen
- niedrige Betriebskosten und hohe Planungssicherheit durch monatliche Fixpreise
- hohe Kompatibilität mit bestehender Infrastruktur
- Prozessoptimierung durch einfache Kopplung von LANs
- zukunfts- und ausfallsichere Hochgeschwindigkeitsplattform
- Entstörung innerhalb von 8 Stunden
- deutschlandweit flächendeckende Nutzung
- auch als internationales Angebot verfügbar

Schnelle Verbindung für ihre Daten: EthernetConnect.



Kontakt

- Ihr örtliches Vertriebsteam T-Systems
Wolfgang Müller 040-30600-1803
- Telefon: 08000 PUBLIC oder 08000 782 542
- Telefax: 08009 PUBLIC oder 08009 782 542
- E-Mail: public@t-systems.com
- Internet: www.t-systems.de/kundenzentrum

Herausgeber:
Telekom Deutschland GmbH
Geschäftskunden
Landgrabenweg 151
53227 Bonn

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 936/2015/APP/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	05.03.2015
Bearbeiter:	Melanie Pein	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	18.03.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	26.03.2015	öffentlich

Anschaffung von iPads zur Nutzung der Mandatos-App

Sachverhalt:

Der Finanz- und Personalausschuss und der Amtsausschuss des Amtes Moorrege haben sich für die Anschaffung der Mandatos-App ausgesprochen. Die Vorgehensweise zur Anschaffung der iPads und die Deckung der laufenden Kosten sind von der jeweiligen Gemeinde zu regeln.

Die Mandatos-App ermöglicht es, Sitzungsunterlagen sowohl online (sofern WLAN oder ein Datentarif vorhanden) als auch offline während der Sitzung einzusehen. Um die Online-Nutzung zum Herunterladen der Sitzungsunterlagen auch während der Sitzung zu ermöglichen, ist der Abschluss eines Datentarifvertrages je Endgerät erforderlich.

Es können folgende Anschaffungsmöglichkeiten für die iPads angeboten werden:

1. durch Zuschuss der Gemeinde (privater Erwerb des iPads)
2. Anschaffung durch die Gemeinde
3. Erwerb über den SHZ (A. Beig-Verlag) durch die Gemeinde

Bei Anschaffung der Geräte über die Gemeinde oder über den SHZ wird eine Mobile-Device-Management-Software (MDM) auf den iPads installiert, um dem Landesdatenschutzgesetz Rechnung zu tragen. Weiterhin kann mit dieser Software bei Schwierigkeiten mit dem Gerät aus der Ferne geholfen werden. Bei Verlust kann das iPad gesperrt oder die Daten gelöscht werden. Die monatlichen Kosten pro Gerät sind der beigefügten Kostenaufstellung zu entnehmen.

Gewährt die Gemeinde einen Zuschuss zum Erwerb eines iPads, wird auf den Geräten keine Mobile-Device-Management-Software installiert. D. h. es erfolgt auch keine Hilfestellung per Fernwartung. Ein Datentarif wäre selbständig abzuschließen. Die Kosten werden nicht von der Gemeinde getragen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Da eine WLAN-Ausstattung nicht in allen Sitzungsräumen realisierbar wäre, wird der Abschluss entsprechender Datentarife je Endgerät empfohlen. So können jederzeit noch nicht heruntergeladene Sitzungsdokumente – auch während der Sitzung - eingesehen werden.

Finanzierung:

Die zu erwartenden Kosten sind der beigefügten Kostenaufstellung zu entnehmen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

1. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, den interessierten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie den Bürgerlichen Mitgliedern einen Zuschuss in Höhe von.....Euro für die private Anschaffung von iPads zu gewähren.
2. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, für alle interessierten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Bürgerlichen Mitgliedern iPads anzuschaffen und die Kosten für die Endgeräte und die Mobile-Device-Management-Software zu übernehmen.
3. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, das Angebot des SHZ anzunehmen und die laufenden Kosten für die Mobile-Device-Management-Software zu übernehmen.

Banaschak

Anlagen:

Kostenaufstellung
Angebot SHZ

Kostenübersicht Anschaffung iPads für den Sitzungsdienst

**1. Beschlussvorschlag 1: private Anschaffung mit Zuschuss der Gemeinde
(Grundlage zur Bemessung des gemeindlichen Zuschusses)
(laut Angebot Firma Bechtle)**

Modell	Kosten pro Gerät (inkl. MwSt)
iPad Air mit 32 GB	533,12 €
alternativ	
iPad Air 2 mit 16 GB	556,92 €

**2. Beschlussvorschlag 2: Beschaffung durch die Gemeinde mit Übernahme der Kosten für Endgerät, Datentarif und MDMS*
(laut Angebot der Telekom)**

Modell	einmalige Kosten pro Gerät (inkl. MwSt)	laufende jährliche Kosten pro Gerät (inkl. Datentarif + MDMS*)
iPad air mit 32 GB	249,95 €	330,67 €
alternativ		
iPad air 2 mit 16 GB	219,95 €	330,67 €

*Mobile-Device-Management-Software

**3. Beschlussvorschlag 3: Beschaffung durch die Gemeinde über den SHZ
Voraussetzung: Abnahme eines Digitalabo pro Gerät (25) mit einer Mindestlaufzeit von 24 Monaten**

Modell	einmalige Kosten pro Gerät (inkl. MwSt)	laufende jährliche Kosten pro Gerät (inkl. Datentarif + MDMS* + Digitalabo)
iPad Air mit 16 GB	99,00 €	1.242,50 €

Erläuterung zu den jährlichen Kosten

	monatliche Kosten (inkl. MwSt)
MDMS	2,86 €
Datentarif	29,94 €
Digitalabo	16,90 €

Amt Moorrege
Digitalisierung des kommunalen Sitzungsdienstes
Ansprechpartner: Herr Banaschak
Angebot iPad Air, 16 GB, WiFi + Cellular
10.02.2015

Rahmendaten Amt Moorrege

- **25** Stück iPad Air, 16 GB, WiFi + Cellular, schwarz
- **25** Stück A. Beig ePaper-Abos

Rahmendaten A. Beig

Kalkulation:	Anzahl gelieferte Digitalabos	25
	Berechnete Digitalabos	25
	Abonnementbetrag mit Gerät	16,90 €/Digitalabo/Monat x 24 Monate
	Zuzahlung pro Gerät	99 € je Gerät

10.140,00 € Abonnementbetrag (inkl. 7 % MWST)
1.980,00 € Einmalzahlung für 20 Geräte (inkl. 19% MWST)
12.120,00 € Gesamtsumme

Anforderung: Bestehende Print-Exemplare des Amts Moorrege können während der Laufzeit (24 Monate) nicht gekündigt werden.

Die Nutzer sind an die Verpflichtungszeit des privaten Abos gebunden.

Optional: iPad-Versicherung: Schutzklick 12 Monate für einmalig 44,95 €/ Gerät

Vorteile: 25 ePaper Exemplare aller 6 Tageszeitungen des A. Beig - Verlages
Flexible Zahlungsmöglichkeiten (Gesamtbetrag, monatliche Ratenzahlung, ...)
Redaktionelle Berichterstattung

Appen März 2015

- **Bürgermeister H.-J. Banaschak**
- **Finanzausschussvorsitzender H.-P. Lütje**
- **Amt Moorrege**

Gemeinsamer Antrag der CDU-, SPD und der FDP-Fraktion zur Beratung und Beschlussfassung in der Sitzung des Finanzausschusses am 18. März 2015 / Gemeindevertretung am 26. März 2015

Beschaffung von iPads bzw. Gewährung eines Zuschusses zur Nutzung des papierlosen Sitzungsdienstes mit der Mandatos-App

Wir beantragen über die unten ausgeführten Optionen zu diskutieren und abzustimmen.

Die Erstellung, Vervielfältigung und Zustellung der Ausschussunterlagen in Papierform wird derzeit vom Amt Moorrege durchgeführt. Aus Diesem Grund beantragen wir das Ergebnis der Abstimmung an den zuständigen Ausschuss des Amtes Moorrege weiterzuleiten, um die mehrheitlich beschlossene Option so schnell wie möglich umzusetzen.

Mitglieder und bürgerliche Mitglieder der Gemeindevertretung Appen, die sich ausdrücklich zur Nutzung dieses Service bereiterklärt haben, sollen mit einem internetfähigen Tablet-PC (iPad) ausgestattet werden den sie für die Dauer ihrer Amtszeit nutzen können bzw. ein Zuschuss für die Dauer ihrer Amtszeit erhalten.

Es sollen folgende Optionen diskutiert werden und über die resultierende Option abgestimmt werden:

1. Zuschuss durch Amt/Gemeinde.

Basierend auf dem Kostenvergleich der durch das Amt zur Verfügung gestellt wurde, soll ein Zuschuss von 85 EUR / Jahr (ggf. monatlicher Zuschuss) für die private Anschaffung eines Tablets/iPads (oder ähnliches) gezahlt werden.

oder

2. Anschaffung von iPads durch Amt/Gemeinde

Ein geldwerter Vorteil bei Privatnutzung dieses Gerätes muss laut: SHGT - info - intern Nr. 04/15 nicht versteuert werden.

oder

3. Wahlmöglichkeit der Gemeindevertreter aus Option 1. oder 2.

Die Nutzung der Zusendung aller Einladungen und Ausschussunterlagen in Papierform soll weiterhin bestehen bleiben.

Bei Anschaffung der Geräte über Amt/Gemeinde wird eine Mobile-Device-Management-Software (MDM) auf den iPads installiert, um dem Landesdatenschutzgesetz Rechnung zu tragen. Weiterhin kann mit dieser Software bei Schwierigkeiten mit dem Gerät aus der Ferne geholfen werden.

Gewährt die Gemeinde einen Zuschuss zum privaten Erwerb eines iPads/Tablets, wird auf den Geräten keine Mobile-Device-Management-Software installiert. D. h. es erfolgt auch keine Hilfestellung per Fernwartung.

Michael Seus – CDU Fraktion **Nils Meins** – SPD Fraktion **Alexander Sprick** – FDP Fraktion

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 08.01.2015

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 10.43.06 Bü/Pf
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info - intern Nr. 04/15

Private Nutzung von Tablet-PCs durch Ehrenamtler künftig steuerfrei

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat sich erfolgreich dafür eingesetzt, dass Kommunen ihren ehrenamtlichen Mandatsträgern Tablet-PCs mit Internetanschluss für die Ausübung ihres Mandates zur Verfügung stellen können, ohne dass für die private Mitnutzung dieses Gerätes ein geldwerter Vorteil versteuert werden muss. Dies gilt ab 01.01.2015.

Durch das Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollcodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2014 (BGBl 2014 I S. 2417) wurde § 3 Nr. 45 des Einkommensteuergesetzes durch eine entsprechende Regelung ergänzt. In dieser Vorschrift des Einkommensteuergesetzes war bisher schon geregelt, dass Arbeitnehmer die Vorteile aus der privaten Mitnutzung von betrieblichen Datenverarbeitungsgeräten und Telekommunikationsgeräten (also z. B. eines dienstlich gestellten Handys) nicht versteuern müssen. Diese Regelung wurde nun ausdrücklich auf Ehrenamtler ausgedehnt, die eine Aufwandsentschädigung einer Kommune erhalten.

Immer mehr Gemeinden gehen dazu über, ihre Mandatsträger mit Laptops oder Tablet-PCs auszustatten und ihnen die Sitzungsunterlagen nur noch elektronisch mit Hilfe dieser Geräte zur Verfügung zu stellen. Dies ermöglicht den Ehrenamtlern eine schnelle Verfügbarkeit und platzsparende Archivierung der Unterlagen und vermindert Papier- und Versandaufwand in den Verwaltungen. Es steigert auch die Attraktivität des Ehrenamtes gerade für jüngere Mandatsträger. Daher hatte auch der Gemeindetag eine entsprechende steuerliche Freistellung der – faktisch kaum auszu-schließenden – privaten Mitnutzung des mit dem mobilen Endgerät verbundenen Internetzuganges gefordert.

Die Problematik war dadurch entstanden, dass sich die Finanzministerien der Länder im Frühjahr 2014 auf eine Auslegung dahingehend festgelegt hatten, die Nutzung eines Tablet-PCs stelle einen „anteiligen Sachbezug“ dar, der von den kommunalen Mandatsträgern „neben der Aufwandsentschädigung als Betriebseinnahme im Rahmen der Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes“ zu erfassen sei. Dies hätte bedeutet, dass für die zur Verfügung gestellten Tablet-PCs der Umfang der privaten Nutzung durch den Kommunalpolitiker individuell festgestellt und betragsmäßig in seiner Einkommensteuererklärung hätte angegeben werden müssen. Dies hätte sowohl für die Verwaltung als auch für den Ehrenamtler erheblichen Aufwand bedeutet. In anderen Bundesländern hatten die Finanzbehörden diese Auslegung offiziell gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden bekannt gemacht. Der Gemeindetag hatte sich daraufhin im März 2014 schriftlich an das Finanzministerium gewandt und gefordert, die kommunalen Ehrenamtler hier nicht mit steuerlichen Pflichten zu belasten. In Schleswig-Holstein ist die Auslegung der Finanzbehörden vom Schleswig-Holsteinischen Finanzministerium daraufhin auch nicht bekannt gemacht worden.

Der SHGT begrüßt die gesetzliche Klarstellung sehr. Sie ermöglicht es den Kommunen, die Ehrenamtler zeitgemäß auszustatten, ohne dadurch unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand und Arbeitsaufwand sowie steuerliche Lasten für die Ehrenamtler entstehen zu lassen.

- Ende info - intern Nr. 04/15 -

Kostenvergleich am Beispiel der Gemeinde Appen (aus dem Jahr 2012)

Bisherige Kosten

	Kosten lfd. jährlich
Druck inkl. Papier	826,80 €
Porto 1.)	733,70 €
Versandtaschen 2.)	30,36 €
Personalkosten Versand 3.)	330,00 €
Personalkosten Druck	0,00 €
Summe	1.920,86 €

1.) 22 Sitzungen x 23 Stück x 1,45 Euro Porto

2.) 22 Sitzungen x 23 Stück x 0,06 Euro pro Umschlag

3.) Personalkosten Versand: 30,00 Euro x 0,5 h x 22 Sitzungen

Kosten bei digitalem System "Mandatos" (zusätzlich zu bisherigem Angebot)

	Anzahl	Kosten einmalig	Kosten lfd. jährlich
Kosten iPad 1.)	23	4.828,89 €	
Datentarif Flatrate 2.)	23	0,00 €	8.263,44 €
MDMS 4.)	23	0,00 €	789,36 €
Lizenz Mandatos 3.)	1	3.272,50 €	1.185,24 €
Lizenz Mandatos Client-App	1	1.636,25 €	0,00 €
Summe		9.737,64 €	10.238,04 €

1.) Kosten iPad

mit Mobilfunkvertrag einmalig laut Telekom 176,43 Euro pro Gerät (176,43 Euro x 19 % x 23 Mandatsträger)

2.) Datentarif Flatrate 29,94 Euro mtl. je Gerät

3.) Wartung Mandatos (Amtshaushalt): mtl. 98,77 Euro (beinhaltet Wartung Mandatos und Mandatos-App)

4.) Mobile-Device-Management-Software (laut Angebot der Firma 4its vom 23.05.2014)

laufend: 789,36 Euro jährlich (MDM pro Gerät im Monat: 2,86 Euro x 23 Geräte x 12 Monate)

Stand Frühjahr 2014

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 924/2015/APP/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 17.02.2015
Bearbeiter: Margitta Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Appen	10.03.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	18.03.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	26.03.2015	öffentlich

Erweiterung des Bürgerwaldes

Sachverhalt:

Den Bürgerwald am Pinnaubogen gibt es bereits seit mehreren Jahren. Viele Bürger haben zu besonderen Anlässen dort einen Baum gepflanzt bzw. durch den Bauhof pflanzen lassen. Inzwischen hat sich aber gezeigt, dass auf der Fläche kein Platz mehr für weitere Baumpflanzungen ist.

Die FDP-Fraktion hat daraufhin den Antrag gestellt, den Bürgerwald zu erweitern. Die Verwaltung wurde gebeten, hierfür eine geeignete Fläche zu suchen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Möglichkeit der Erweiterung des Bürgerwaldes könnte ein in der Nähe vorhandenes gemeindliches Grundstück sein. Aus Sicht der Verwaltung würden sich die Flurstücke 188/40 und 40/4, Flur 8, dafür eignen. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde sind Teilbereiche dieser Flurstücke (siehe anliegender Lageplan) bereits als "Parkanlage" ausgewiesen.

Diese Erweiterung des Bürgerwaldes könnte durch diese „Aufforstung“ unter Umständen auch als Ausgleichsfläche für das neue Wohnbaugebiet „Bargstücken“ anerkannt werden. Dieses bedarf aber noch der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg.

Die Flächen sind derzeit verpachtet und müssten fristgerecht gekündigt werden (3 Monate vor Jahresende).

Nicht zuletzt muss aber darauf hingewiesen werden, dass durch die Erweiterung des Bürgerwaldes auch wieder mehr Arbeit auf die Bauhofmitarbeiter zukommt. Der alte und auch der neue Bürgerwald müssen laufend gepflegt und unterhalten werden.

Finanzierung:

Zu gegebener Zeit müssen Haushaltsmittel für die Herrichtung des Geländes eingeplant werden. Kosten hierfür können noch nicht genannt werden.

Fördermittel durch Dritte:

./.

Beschlussvorschlag:

Der Unterausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt,

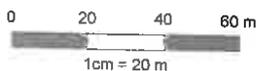
- a) einer Erweiterung des Bürgerwaldes zuzustimmen. Hierfür sollen die gemäß F-Plan als Parkanlage ausgewiesenen Flächen auf den Flurstücken 188/40 und 40/4 der Flur 8 in Anspruch genommen werden.
- b) einer Erweiterung des Bürgerwaldes nur zuzustimmen, wenn die im F-Plan als Parkanlage ausgewiesenen Flächen auch als Ausgleichsfläche für das Wohnbaugelände „Bargstücke“ anerkannt werden.

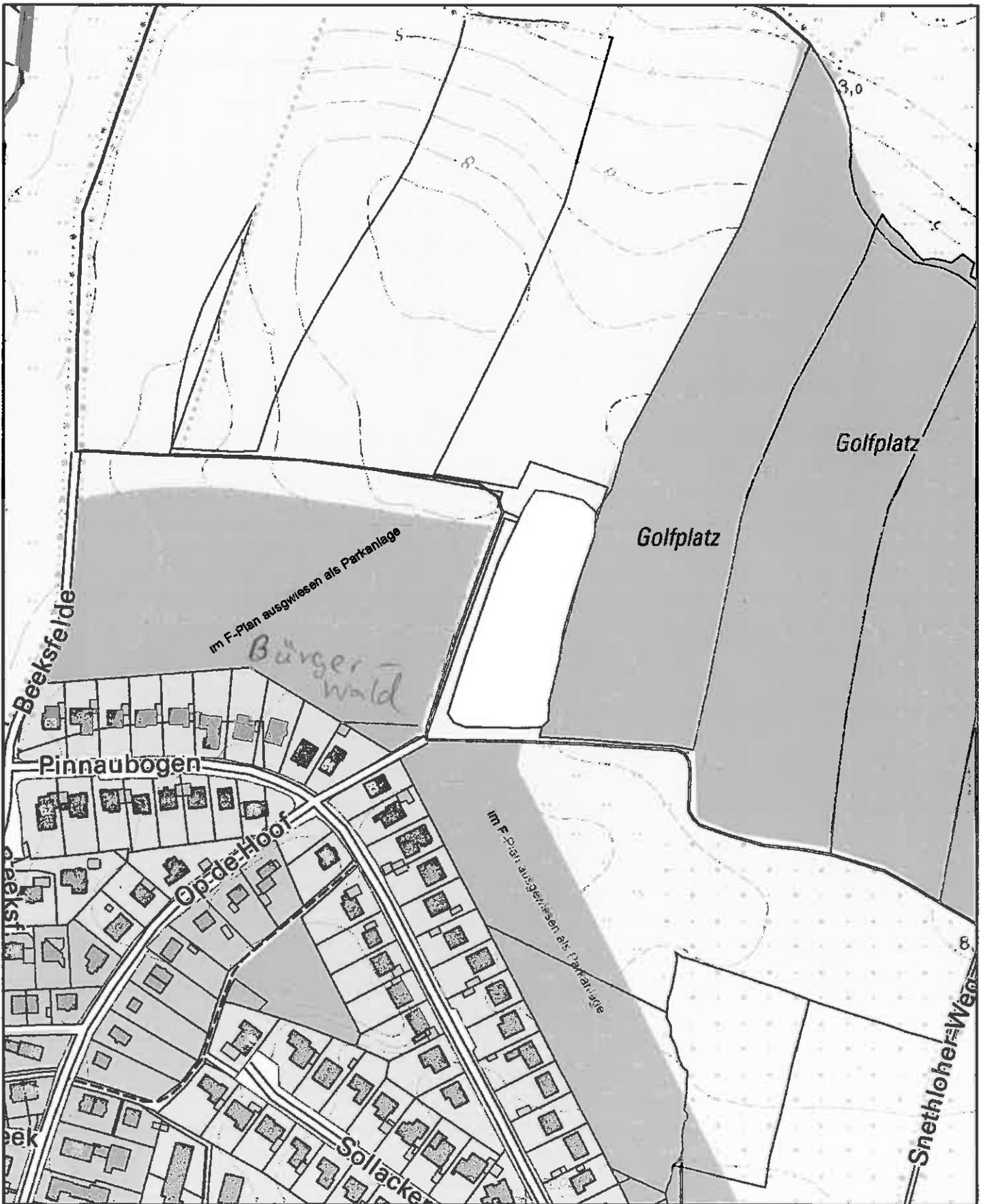
(H.-J. Banaschak)

Anlagen: F-Planauszug der Gemeinde Appen

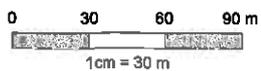


M 1 : 2000





M 1 : 3000



Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 937/2015/APP/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 05.03.2015
Bearbeiter: Uwe Denker	AZ: 7 /

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	18.03.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	26.03.2015	öffentlich

LKW mit Ladekran - Ersatzbeschaffung

Sachverhalt:

Der LKW mit Ladekran des gemeindlichen Bauhofes steht zur Ersatzbeschaffung an. Das Fahrzeug IVECO, Baujahr 1998, zul. Gesamtgewicht 7,5 t müsste wegen mehrerer Defekte repariert werden. Die Kostenschätzung für die Reparatur liegt bei 7,200 € incl. MwSt. Aufgrund des Alters des Fahrzeuges und des Allgemeinzustandes lohnt sich die Reparatur für die Gemeinde nicht mehr.

Eine Neubeschaffung soll nach den Vorstellungen des Bauhofes getätigt werden. Einem Verzicht auf den Klein-LKW mit Kran und dafür stattdessen ein Pritschenfahrzeug mit Kipp-Pritsche und zusätzlich ein Extra-Ladegerät, z.B. Radlader, konnte der Bauhof nichts abgewinnen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zur Beschaffung wurde auf eine formelle Ausschreibung mit Leistungsverzeichnis verzichtet. Stattdessen wurde eine Preisumfrage nur mit Eckdaten des zu beschaffenden Fahrzeuges mit Ladekran und Kipp-Pritsche bei insgesamt 4 potentiellen Lieferanten gestartet. Neben dem Kaufpreis sollte auch die Option Leasing mit einem eventuellen Kauf des Fahrzeuges nach Leasingablauf sein.

Die von den Anbietern zusammen gestellten Konzepte wurden ausgewertet und verglichen. Für die Kostenzusammenstellung wurden die Ausführungen weitgehend vergleichbar zusammengestellt.

	Mercedes Burmeister Sprinter 5 to	Autohof Reimers VW Crafter	Iveco Nord 50 C15Kipper	Bemerkungen
Grundfahrzeug	25.867,90 €	36.070,00 €	22.800,00 €	
Zusatzausstattung	23.047,10 €	18.260,00 €	31.050,00 €	
Gesamt netto	48.915,00 €	54.330,00 €	53.850,00 €	
Mwst.	9.293,85 €	10.322,70 €	10.231,50 €	
Kaufpreis brutto	58.208,85 €	64.652,70 €	64.081,50 €	
Leasingdauer	60 Monate	60 Monate	60 Monate	
Laufleistung jährl.	10.000 km	10.000 km	10.000 km	
Leasingkosten monatlich	713,21 € (599,34 € netto) Ohne Wartung	711, 24 € (597,68 € netto) Mit Wartung	766,66 € (644,25 € netto) Ohne Wartung	
Leasingkosten 60 Monate	42.792,60 € (35.960,17 € netto)	42.674,35 € (35.860,80 € netto)	45.999,60 € (38.655,13 € netto)	
Kaufpreis nach Leasingende	29.648,85 € (24.915,00 € netto)	19.098,20 € (16.084,91 € netto)	24.752,00 € (20.800,00 € netto)	
Gesamtkosten	72.707,60 €	61.772,55 €	70.751,60 €	

Im Ergebnis ist das Angebot VW Crafter mit Ladekran und Kipp-Pritsche von Fa. Reimers mit einem Kaufpreis von 64.652,70 € das höchste Angebot.

Die Leasingrate von 711,24 €/Monat bei einer Laufzeit von 60 Monaten ist hingegen leicht günstiger als bei anderen Anbietern. Diese Leasingrate beinhaltet auch Wartung- und Verschleißreparaturen gem. Aktion WTG 518. Auch der Restwert nach Leasingablauf ist mit 19.098,20 € (brutto) mehr als akzeptabel.

Dieses spiegelt sich auch in den Gesamtkosten mit 61.772,55 € wieder.

Die anderen Angebote sind insgesamt deutlich höher.

Finanzierung:

Das Fahrzeug soll vorerst für 60 Monate geleast werden. Kosten pro Monat 711,24 € incl. 19% MwSt..

Nach Ende der Leasinglaufzeit ist ein Kauf zum Restwert von 19.098,20 € incl. MwSt. geplant.

Fördermittel durch Dritte:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt das wirtschaftlichste Angebot anzunehmen. Das Fahrzeug soll auf 60 Monate mit Vertrag über Wartung und Verschleiß geleast werden. Kosten ca. 712 €/Monat. Zum Ende der Laufzeit soll das Fahrzeug erworben werden.

Banaschak

Anlagen: keine

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 930/2015/APP/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 25.02.2015
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Appen	10.03.2015	öffentlich
Bauausschuss der Gemeinde Appen	12.03.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	26.03.2015	öffentlich

9. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet Schäferhof" für das Gebiet nördlich des Weges an den Karpfenteichen, westlich der Deponie und östlich der Holzwerkstatt des Schäferhofs

Sachverhalt:

Der grundlegende Sachverhalt ist den politischen Vertretern bereits bekannt. Zuletzt gab es einen umfangreichen Informationsaustausch im Rahmen der Einwohnerversammlung.

Anlass für diese Planung sind Überlegungen zur nachhaltigen Sicherung und Nutzung des „Schäferhofes“ als soziale Einrichtung als Wohn- und Arbeitsstätte für Obdachlose und sozial benachteiligte Menschen am jetzigen Standort. Hierzu gehören neben Gebäuden für Wohnen und Freizeit der Bewohner auch (betreute) Arbeitsmöglichkeiten im Bereich der Landwirtschaft des ehemaligen Gutes sowie in den Werkstätten - in enger Kooperation mit Privatbetrieben.

Die Aufstellung dieser 9. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 soll von der Gemeinde Appen beschlossen werden, um den bestehenden Recyclinghof im Zusammenhang mit der sozialen Einrichtung Schäferhof planungsrechtlich zu sichern und damit auf neue Anforderungen im Rahmen der sozialen und arbeitsmarktlichen Integrationsarbeit reagieren zu können.

Ziel ist es, die Fläche des bestehenden Recyclinghofs über die befristete Genehmigung bis 31.12.2016 hinaus nutzen zu können und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schäferhofs dauerhaft abzusichern.

Der Schäferhof hat deshalb in Zusammenarbeit mit den bisherigen Kooperationspartnern (Lebenshilfe Pinneberg und Firma Otto Dörner) eine Projektidee mit dem Namen „Schäferhof Recycling Plus“ entwickelt. Dieses Projekt soll Recyclingwirtschaft und Sozialwirtschaft miteinander verbinden.

Die Aktivitäten auf dem Recyclinghof sollen dabei zukünftig auf die Erfüllung eines sozialen Zweckes ausgerichtet sein. Im Mittelpunkt steht die Schaffung von attraktiven

und wirtschaftsnahen Beschäftigungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung und/oder von Menschen, die von sozialer Ausgrenzung betroffen sind wie z.B. Wohnungslose, chronisch Suchtkranke, Langzeitarbeitslose („Hände an die Arbeit bringen“).

Die Sicherung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Schäferhofs ist neben der Erfüllung sozialer und gemeinnütziger Zwecke auch geboten, um dauerhaft Kontroll- und Pflegemaßnahmen für die Deponie erfüllen zu können.

Folgende Projektziele sind geplant:

- „Hände an die Arbeit bringen“
 - Schäferhof Recycling Plus soll bis zu 12 Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung / sozial benachteiligte Menschen schaffen und auch Qualifizierung ermöglichen.
- Abfall vermeiden, Energie einsparen und CO₂ mindern
 - Schäferhof Recyclinghof Plus hat das Ziel, gebrauchte Baustoffe / Bauteile / Materialien, die v.a. bei Abbruch und Umbau anfallen, verkaufsfähig aufzubereiten und weiter zu vermitteln.
- Bewusstseinsbildung im sparsamen Umgang mit Material, Nachhaltigkeit lernen
 - Schäferhof Recycling Plus wird Bildungsangebote zu den Lernfeldern Müllvermeidung, Recycling, Klimaschutz anbieten.
- Wirtschaftliche Werte schöpfen – Finanzbasis der gemeinnützigen Arbeit sichern
 - Schäferhof Recyclinghof Plus soll wirtschaftliche Werte schöpfen, die Pachteinnahmen des Schäferhofs sichern.

Die bestehende Recyclinganlage hat eine Betriebsgenehmigung bis zum 31.12.2016. Das neue Projekt Schäferhof Recycling Plus soll Anfang 2017 starten. Dafür ist die planungsrechtliche Sicherung durch Ausweisung eines Sondergebiets notwendig.

Neben der Änderung des Flächennutzungsplans wird parallel auch ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dem zugehörigen Durchführungsvertrag kann die Gemeinde eine Feinsteuerung für die Fläche vornehmen, in dem neben baulichen Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung auch Regelungen außerhalb des Baurechts (z.B. Anlieferungszeiten) vereinbart werden können.

Neben den beiden vorgenannten gemeindlichen Bauleitplanverfahren bedarf es weiterer Verfahren um das Vorhaben planungsrechtlich zu ermöglichen. Wie bereits im Rahmen der Sondergebietsausweisung des Schäferhofs in 2005 bedarf es im aktuellen Verfahren eines so genannten Zielabweichungsverfahrens beim Land Schleswig-Holstein (Abweichung von den Landeszielen für diesen Bereich) und eines Entlassungsverfahrens aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung des Kreises Pinneberg (federführend die untere Naturschutzbehörde). Mit beiden Behörden werden zu Beginn der Verfahren weitere Gespräche zu führen sein, um die grundsätzliche Bereitschaft hierzu abzuklären.

Stellungnahme der Verwaltung:

Sofern das Projekt politisch gewollt ist, wird der Gemeinde empfohlen, die notwendigen bauleitplanerischen Verfahren durch Aufstellungsbeschlüsse einzuleiten. Als Planungsziel sollte man sich an dem bestehenden Sondergebiet des Schäferhofs

orientieren (Sondergebiet Landwirtschaft / Soziale Zwecke einschl. zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten).

Finanzierung:

Mit der Stiftung Hamburger Arbeiter Kolonie ist ein städtebaulicher Vertrag zu schließen, in dem sich der Schäferhof zur Übernahme sämtlicher im Zusammenhang mit den Verfahren anfallenden Kosten bereit erklärt.

Fördermittel durch Dritte:

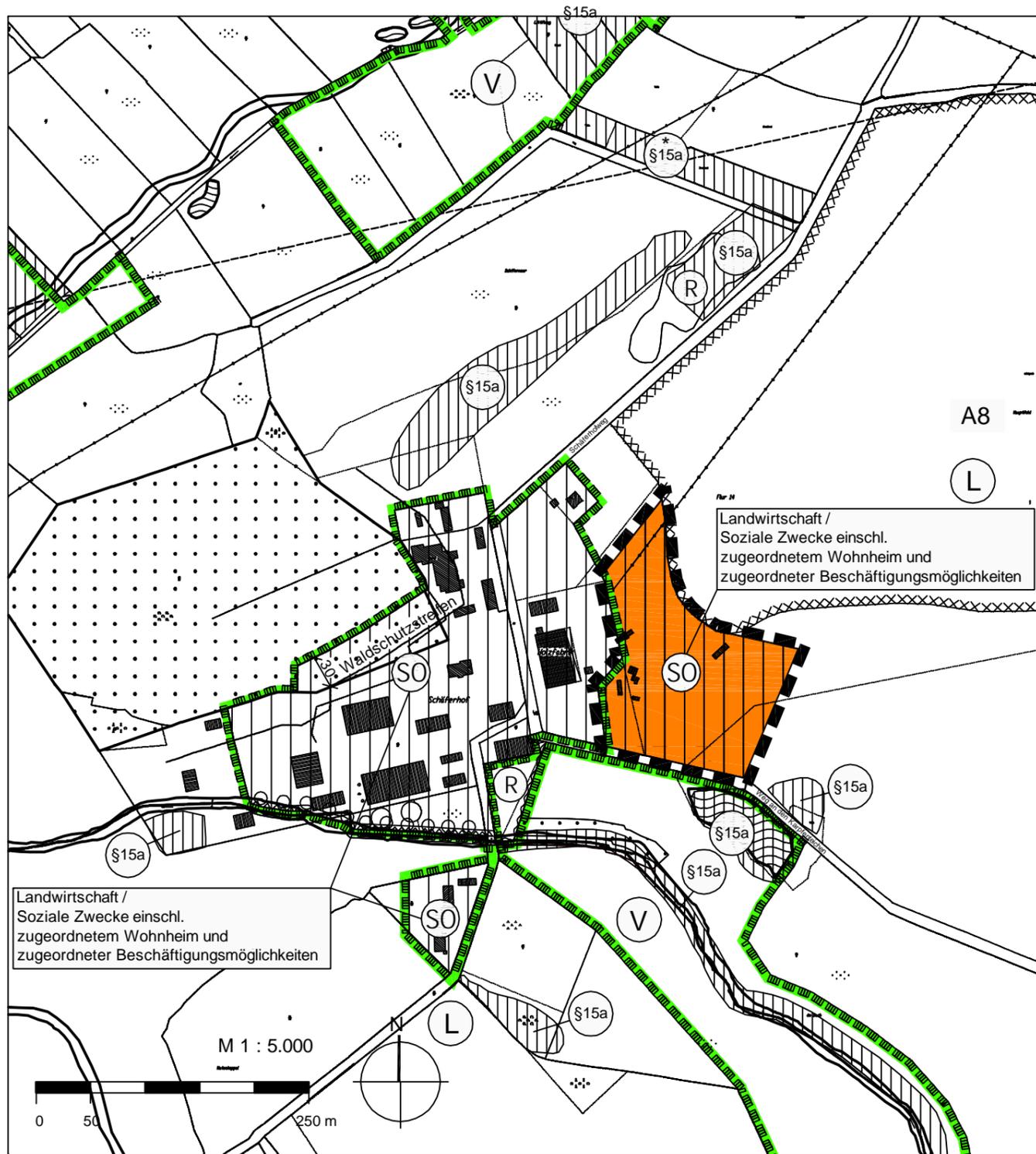
Entfällt

Beschlussvorschlag:

1. Zu dem bestehenden F-Plan wird die 9. Änderung aufgestellt, die für das Gebiet nördlich des Weges an den Karpfenteichen, westlich der Deponie und östlich der Holzwerkstatt des Schäferhofs folgende Änderungen der Planung vorsieht:
 - Ausweisung eines Sondergebietes „Landwirtschaft / Soziale Zwecke einschl. zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ statt bisher landwirtschaftlicher Fläche
1. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
2. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden soll das Planungsbüro Elbberg aus Hamburg beauftragt werden. Die Kosten trägt der Antragsteller.
3. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.

Anlagen:

- Entwurf Planzeichnung
- Textliche Information
- Präsentation Schäferhof



Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 22.07.2011

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



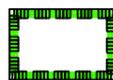
Sondergebiet
(Zweckbestimmung s. Planzeichnung)

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des Änderungsbereichs

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME



Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts



Landschaftsschutzgebiet nach § 15 LNatSchG LSG 05 "Holmer Sandberge und Moorbereiche"



Biotopverbundfläche (Übernahme aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Appen) (außerhalb des Geltungsbereiches zur Information)



Kartierte Altablagerung - Deponie (außerhalb des Geltungsbereiches zur Information)

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom bis durchgeführt. (Bekanntmachung vom bis).
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Bauausschuss hat am den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich während der Dienststunden oder nach vorheriger Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können in der Zeit vom bis durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat die Flächennutzungsplanänderung am beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

9. Der Bürgermeister hat die Übereinstimmung der dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung zugeleiteten Fassung der Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Planzeichnung mit der durch die planende Gemeinde beschlossenen Fassung durch seine Unterschrift bestätigt.

10. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom Az: - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

11. Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom bis ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am wirksam.

Appen, den

Bürgermeister

Gemeinde Appen

9. Änderung des Flächennutzungsplans

"Sondergebiet Schäferhof"

Stand: Vorentwurf, frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, 27.02.2015

Zukunft des Schäferhofs

Einwohnerversammlung Appen, Bürgerhaus 27. Januar 2015

Einwohnerversammlung Appen 27.01.2015

Schäferhof
Stiftung Hamburger Arbeiter-Kolonie

Lebenshilfswerk
Förderwerk für Menschen mit
Behinderung gemeinnützige GmbH

OTTO DÖRNER
... wenn's um Entlohnung geht

Unser Auftrag

- Sozial benachteiligten Menschen und Menschen mit Behinderung Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben ermöglichen
- Dafür wurde der Schäferhof 1898 von der Stiftung Hamburger Arbeiter-Kolonie erworben
- Dafür werden geeignete Angebote geschaffen und weiterentwickelt

Einwohnerversammlung Appen 27.01.2015

Schäferhof
Stiftung Hamburger Arbeiter-Kolonie

Lebenshilfswerk
Förderwerk für Menschen mit
Behinderung gemeinnützige GmbH

OTTO DÖRNER
... wenn's um Entlohnung geht

Das war einmal: 1904 auf dem Schäferhof
Heute sind neue Ideen gefragt!



H-K. Sch.

Beim Reinigen von Maiblumen.

Einwohnerversammlung Appen 27.01.2015

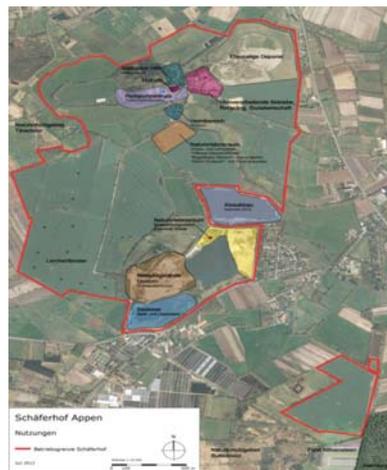
Schäferhof
Stiftung Hamburger Arbeiter-Kolonie

Lebenshilfwerk
Förderwerk für Menschen mit
Behinderung gemeinnützige GmbH

OTTO DÖRNER
...wenn's um Entlohnung geht!

Schäferhof= Sozialwirtschaft plus...

- 52 Heimplätze mit integriertem Beschäftigungsangebot für Menschen in besonderen Lebenslagen
 - Holzwerkstatt
 - Hofcafé
 - Pflege Naturerlebnisraum/Anlagen
 - Küche
- 80 Plätze Werkstatt für Menschen mit Behinderung
 - Reitbetrieb
 - Verpackung Montage
 - Gala-Bau
- holzverarbeitende Betriebe delimko und K+L (arbeiten mit Sozialwirtschaft zusammen)
- Reitsport König
- Recyclinghof (heute Firma Dörner)
- Naturerlebnis, Umweltbildung, Naherholung (in dieses Konzept wird künftig auch die Deponie einbezogen)



Einwohnerversammlung Appen 27.01.2015

Schäferhof
Stiftung Hamburger Arbeiter-Kolonie

Lebenshilfwerk
Förderwerk für Menschen mit
Behinderung gemeinnützige GmbH

OTTO DÖRNER
...wenn's um Entlohnung geht!

Aufgaben/Entwicklungen

- Naturerlebnis- und Naherholungsangebote optimieren
 - Deponiekonzept damit dauerhaft verbinden
- Natur für Alle im Kreis Pinneberg/gefördert durch Aktion Mensch
- Soziale Angebote stabilisieren/weiterentwickeln
- Holzheizung modernisieren/ CO2-neutral !
- Recycling neu gestalten

Einwohnerversammlung Appen 27.01.2015

Schäferhof
Stiftung Hamburger Arbeiter-Kolonie

Lebenshilfwerk
Pinneberg für Menschen mit
Behinderung gemeinnützige GmbH

OTTO DÖRNER
...wird's um Entlohnung sein!

Arbeitsplätze in der Recyclingwirtschaft für Menschen mit Behinderung und sozialer Benachteiligung

Schäferhof Recycling Plus

Ein neues Vorhaben auf dem
Schäferhof in Appen

Einwohnerversammlung Appen 27.01.2015

Schäferhof
Stiftung Hamburger Arbeiter-Kolonie

Lebenshilfwerk
Pinneberg für Menschen mit
Behinderung gemeinnützige GmbH

OTTO DÖRNER
...wird's um Entlohnung sein!

Recycling neu gestalten – neu bewerten I

- Aktueller Stand
 - Deponie ist abgedeckt, geschlossen und gestaltet und wird in Kürze an den Schäferhof übertragen (vorfristig mit finanziellen Verpflichtungen)
 - Weg am Karpfenteich ist erneuert (durch Gemeinde und Schäferhof)
 - Recyclinghof:
 - seit Übernahme durch Dörner keine behördlichen Beanstandungen
 - befristete Betriebserlaubnis bis zum 31.12.2016

Einwohnerversammlung Appen 27.01.2015

Schäferhof
Stiftung Hamburger Arbeiter-Kolonie

Lebenshilfwerk
Förderwerk für Menschen mit
Behinderung gemeinnützige GmbH

OTTO DÖRNER
...wenn's um Entsorgung geht!

Recycling neu gestalten – neu bewerten II

- Unsere Projektidee: (ab 2017)
 - neue Verbindung von Recyclingwirtschaft und Sozialwirtschaft
- ➔ **Schäferhof Recycling Plus**

Einwohnerversammlung Appen 27.01.2015

Schäferhof
Stiftung Hamburger Arbeiter-Kolonie

Lebenshilfwerk
Förderwerk für Menschen mit
Behinderung gemeinnützige GmbH

OTTO DÖRNER
...wenn's um Entsorgung geht!

Der Partner: OTTO DÖRNER Entsorgung GmbH

- Aktiv in Norddeutschland
- Sammeln, Sortieren & Verwerten von Bau-, Gewerbe-, Industrie-, Haushaltsabfall sowie Verpackungen im Rahmen der Rücknahmesysteme
- Sortengerechte Abfuhr, Behandlung, Verwertung und Vermarktung aller Abfälle
- Vermarktung und Rückführung der jeweiligen Wertstoffe in den Kreislauf
- Beteiligungen an HRN HEIDORN Recycling Nord GmbH (Tornesch), sowie Dörner + Hansa GmbH (Reinigung) und ZVO Entsorgung GmbH (Entsorgung Ostholstein)
- Kommunale Müllabfuhr für ca. 650.000 Bürger
- PPP-Beteiligung
- ca. 400 Mitarbeiter



Einwohnerversammlung Appen 27.01.2015

Schäferhof
Stiftung Hamburger Arbeiter-Kolonie

Lebenshilfswerk
Preisberg für Menschen mit
Behinderung gemeinnützige GmbH

OTTO DÖRNER
... wenn's um Entsorgung geht

Unser grundlegenden Ziele

- Attraktive und wirtschaftsnahe Beschäftigung von Menschen mit Behinderung und sozialer Benachteiligung / Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten („Hände an die Arbeit bringen“)
- Sicherung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Schäferhof zur Erfüllung sozialer, gemeinnütziger Zwecke und zur Erfüllung von Belastungen durch Auflagen zur Sicherung und Beobachtung der Deponie
- Planungsrechtliche Absicherung und Aufwertung des Schäferhofareals (Sondergebiet Soziale Zwecke)

Einwohnerversammlung Appen 27.01.2015

Schäferhof
Stiftung Hamburger Arbeiter-Kolonie

Lebenshilfswerk
Preisberg für Menschen mit
Behinderung gemeinnützige GmbH

OTTO DÖRNER
... wenn's um Entsorgung geht

Projektziele

- „Hände an die Arbeit bringen“
 - Schäferhof Recycling Plus soll bis zu 12 Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung/ sozial benachteiligte Menschen schaffen und auch Qualifizierung ermöglichen
- Abfall vermeiden, Energie einsparen und CO2 mindern
 - Der Schäferhof Recyclinghof Plus hat das Ziel, gebrauchte Baustoffe/Bauteile/ Materialien, die v.a. bei Abbruch, Umbau anfallen, verkaufsfähig aufzubereiten und weiter zu vermitteln.
- Bewusstseinsbildung im sparsamen Umgang mit Material, Nachhaltigkeit lernen
 - Schäferhof RecyclingPlus wird Bildungsangebote zu den Lernfeldern Müllvermeidung, Recycling, Klimaschutz anbieten
- Wirtschaftliche Werte schöpfen – Finanzbasis der gemeinnützigen Arbeit sichern
 - Der Schäferhof Recyclinghof Plus soll wirtschaftliche Werte schöpfen, die Pachteinnahmen des Schäferhofs sichern

Einwohnerversammlung Appen 27.01.2015

Schäferhof
Stiftung Hamburger Arbeiter-Kolonie

Lebenshilfswerk
Förderwerk für Menschen mit
Behinderung gemeinnützige GmbH

OTTO DÖRNER
... wenn's um Entsorgung geht!

Was wir noch erreichen wollen:

- Vorhandene Geschäftsbeziehungen nutzen und ausbauen
- Am Standort Schäferhof vorhandene wirtschaftliche, fachliche und infrastrukturelle Potenziale nutzen und ausbauen (Internet)
- Nutzen für die Gemeinde Appen bringen (Erweiterung Dienstleistungsangebot, Gewerbesteuer, Imagegewinn)

 **Schäferhof Recycling Plus**

Einwohnerversammlung Appen 27.01.2015

Schäferhof
Stiftung Hamburger Arbeiter-Kolonie

Lebenshilfswerk
Förderwerk für Menschen mit
Behinderung gemeinnützige GmbH

OTTO DÖRNER
... wenn's um Entsorgung geht!

Das Businesskonzept

- Aufbau eines Bereiches Re-Use (Baumarkt für Gebrauchtes, Bauteilbörse)
 - abfallbestimmte Steine, Dielen, Bohlen, Kacheln etc. werden zu verkaufsfähigen Baustoffen aufbereitet werden. Diese dem Re-Use zugeführten Abfälle werden im Rahmen des Containerdienstes dem Standort zugeführt und dort von Mitarbeitern der Sozialwirtschaft aufbereitet.
- Verkauf gebrauchter/historischer Baustoffe
- Verkauf weiterer überwiegend am Standort Schäferhof produzierter Produkte
 - Hackschnitzel, Rindenmulch, Kaminholz, Kompost, Erden, Kiese und Sande und weitere Substrate. Dabei soll es möglich sein, dass diese Materialien für den Kleinverkauf abgesackt zur Verfügung stehen. Weitestgehend sollen Materialien zum Verkauf stehen, die auch an dem Standort produziert werden.
- Neben dem Direktverkauf gebrauchter/ historischer Baustoffe soll ein Internetvertrieb aufgebaut werden. Dieser kann in das bestehende System von www.bauteilnetz.de integriert werden
- Die aktuell genehmigten und durchgeführten Recyclingaktivitäten bleiben erhalten und werden mit den neuen Funktionen verschränkt.

Einwohnerversammlung Appen 27.01.2015

Schäferhof
Stiftung Hamburger Arbeiter-Kolonie

Lebenshilfswerk
Preisberg für Menschen mit
Behinderung gemeinnützige GmbH

OTTO DÖRNER
...wird's um Entsorgung geht!

Was darf aktuell in welchen Mengen an Abfallstoffen angenommen und umgeschlagen werden?

Recyclinghof für Kleinanlieferer

rd. 150 Tonnen Zwischenlagerung

Altholzumschlag

rd. 1.000 Tonnen/a

(max. Zwischenlagermenge für A IV Holz < 30 Tonnen)

Brecher- und Klassieranlage mit Erdenwerk

rd. 25.000 Tonnen/a

rd. 10.000 Tonnen Zwischenlagerung

Biomasseumschlag

rd. 6.000 Tonnen/a

Umschlag- und Zwischenlagerung

rd. 13.000 Tonnen/a

- Außerdem werden mineralische Schüttgüter wie Sand, Kies oder Pflanzerden in Kleinmengen zur Abholung vorgehalten und zum Verkauf angeboten (Produktlager).

Einwohnerversammlung Appen 27.01.2015

Schäferhof
Stiftung Hamburger Arbeiter-Kolonie

Lebenshilfswerk
Preisberg für Menschen mit
Behinderung gemeinnützige GmbH

OTTO DÖRNER
...wird's um Entsorgung geht!

In diesen Bereichen werden Arbeitsplätze geschaffen

- Lager und Transport
- Sortieren
- Reinigen (Material, Gebäude, Platz)
- Abfüllen und Verpacken
- Auszeichnen, Etikettieren, Beschriften
- Bedienen, Service, Vertrieb
- Telefon, Verwaltung, Buchhaltung

Einwohnerversammlung Appen 27.01.2015

Schäferhof
Stiftung Hamburger Arbeiter-Kolonie

Lebenshilfwerk
Förderwerk für Menschen mit
Behinderung gemeinnützige GmbH

OTTO DÖRNER
...wenn's um Entlohnung geht

Umweltbildung inklusive

- Bildungsveranstaltungen zu den Themen Müllvermeidung, Abfalltrennung, Wiederverwertung, Klimaschutz sind gut mit dem Vorhaben zu verbinden.
- Auf die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung wird dabei geachtet (Barrierefreiheit).
- Dies kann auch gut mit dem Inklusionsprojekt „Natur für Alle“ verbunden werden, das vor kurzem auf dem Schäferhof gestartet wurde.
- Die räumliche und sächliche Infrastruktur ist vorhanden.
- Zu geeigneten Bildungsreferenten bestehen Kontakte.

Einwohnerversammlung Appen 27.01.2015

Schäferhof
Stiftung Hamburger Arbeiter-Kolonie

Lebenshilfwerk
Förderwerk für Menschen mit
Behinderung gemeinnützige GmbH

OTTO DÖRNER
...wenn's um Entlohnung geht

Re-Use: so könnte es aussehen



Einwohnerversammlung Appen 27.01.2015

Schäferhof
Stiftung Hamburger Arbeiter-Kolonie

Lebenshilffewerk
Prozessing für Menschen mit
Behinderung gemeinnützige GmbH

OTTO DÖRNER
... wenn's um Entsorgung geht!

Sind Baumaßnahmen geplant?

Geplant ist eine Halle ähnlich der hier abgebildeten.



Einwohnerversammlung Appen 27.01.2015

Schäferhof
Stiftung Hamburger Arbeiter-Kolonie

Lebenshilffewerk
Prozessing für Menschen mit
Behinderung gemeinnützige GmbH

OTTO DÖRNER
... wenn's um Entsorgung geht!

Welche Belastungen sind von Schäferhof Recycling Plus zu erwarten ?

- Belastungen werden im aktuell gegebenen Umfang erwartet
 - in 2014 täglich 68 Anlieferungen oder Abholungen. Davon sind es im Schnitt 12 LKW am Tag.
 - seit langem keine Beschwerden von Anwohnern

Einwohnerversammlung Appen 27.01.2015

Schäferhof
Stiftung Hamburger Arbeiter-Kolonie

Lebenshilfwerk
Förderwerk für Menschen mit
Behinderung gemeinnützige GmbH

OTTO DÖRNER
... wenn's um Entsorgung geht

Umsetzung: Rahmenbedingungen

- Die bestehende Recyclinganlage hat eine Betriebsgenehmigung bis 31.12.2016
- Das neue Projekt Schäferhof Recycling Plus soll Anfang 2017 starten
- Dies geht planungsrechtlich nur mit einer Ausweitung des Sondergebiets Schäferhof

Einwohnerversammlung Appen 27.01.2015

Schäferhof
Stiftung Hamburger Arbeiter-Kolonie

Lebenshilfwerk
Förderwerk für Menschen mit
Behinderung gemeinnützige GmbH

OTTO DÖRNER
... wenn's um Entsorgung geht

Luftbild 2014



Schäferhof
Stiftung Hamburger Arbeiter-Kolonie

Lebenshilfswerk
Förderwerk für Menschen mit
Behinderung gemeinnützige GmbH

OTTO DÖRNER
...wenn's um Entsorgung geht!

Schäferhof Recycling Plus



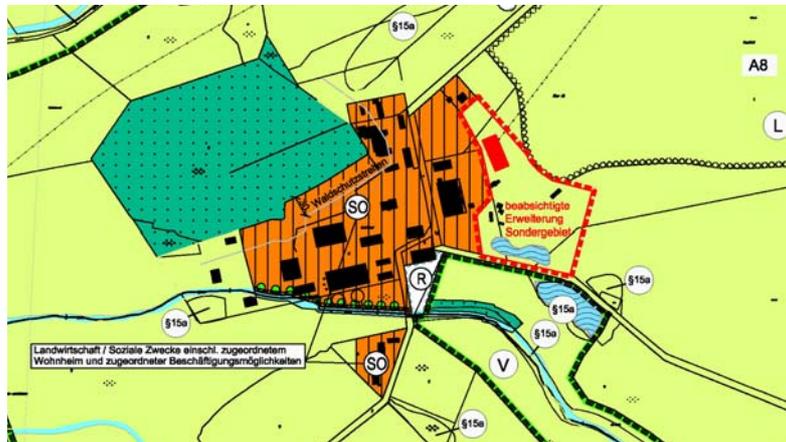
Einwohnerversammlung Appen 27.01.2015

Schäferhof
Stiftung Hamburger Arbeiter-Kolonie

Lebenshilfswerk
Förderwerk für Menschen mit
Behinderung gemeinnützige GmbH

OTTO DÖRNER
...wenn's um Entsorgung geht!

Änderung des Flächennutzungsplan – beabsichtigte Erweiterung Sondergebiet



Einwohnerversammlung Appen 27.01.2015

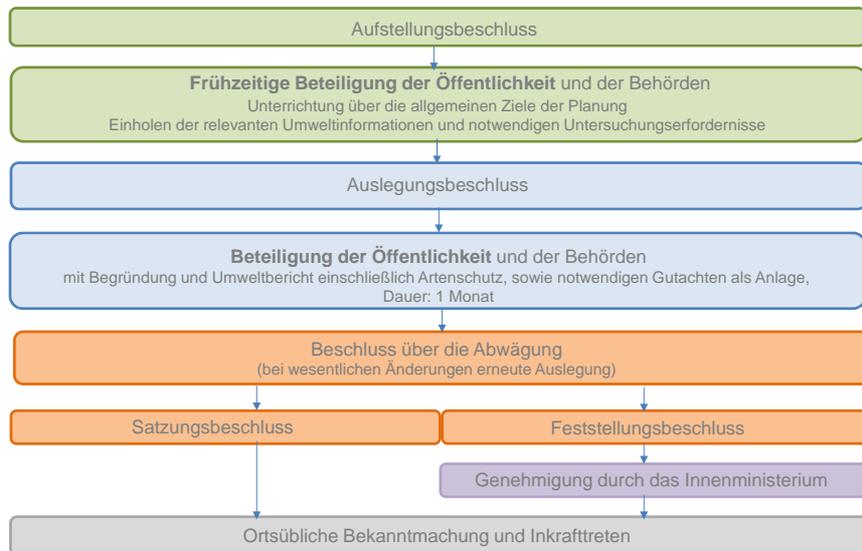
Schäferhof
Stiftung Hamburger Arbeiter-Kolonie

Lebenshilfswerk
Förderwerk für Menschen mit
Behinderung gemeinnützige GmbH

OTTO DÖRNER
... wenn's um Entlohnung geht!

Bebauungsplanverfahren

Änderung Flächennutzungsplan



Einwohnerversammlung Appen 27.01.2015

Schäferhof
Stiftung Hamburger Arbeiter-Kolonie

Lebenshilfswerk
Förderwerk für Menschen mit
Behinderung gemeinnützige GmbH

OTTO DÖRNER
... wenn's um Entlohnung geht!

**Wir danken für Ihre
Aufmerksamkeit und
hoffen auf Ihre
Unterstützung.**

Einwohnerversammlung Appen 27.01.2015

Schäferhof
Stiftung Hamburger Arbeiter-Kolonie

 **Lebenshilfewerk**
Praxis für Menschen mit
Behinderung gemeinnützige GmbH

 **OTTO DÖRNER**
www.otto-doerner.de

Gemeinde Appen

**Informationen zur
9. Änderung des Flächennutzungsplans
und zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28
"Sondergebiet Schäferhof"**

Stand: Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, 27.02.2015

Auftraggeber:

Gemeinde Appen
über Amt Moorrege
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Auftragnehmer:

Arbeitsgemeinschaft
Elbberg Stadt - Planung - Gestaltung /
Trüper • Gondesen • Partner

Federführung:

ELBBERG Stadt - Planung - Gestaltung
Kruse - Schnetter - Rathje
Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, Fax -70

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse
Dipl.-Ing. Anja Gomilar

Bearbeitung Umweltbericht:

Dipl.-Ing. Peter Steinlein, TGP

Inhalt:

1 Planungsanlass	3
2 Lage des Plangebiets / Bestand.....	5
3 Planungsvorgaben	6
3.1 Ziele der Raumordnung.....	6
3.2 Landschaftsschutzgebiet (LSG 05)	8
3.3 Landschaftsplanung	8
3.4 Wirksamer Flächennutzungsplan	10
3.5 Bestehende Bebauungspläne	11
3.6 Archäologie	11
4 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans.....	11
4.1 9. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Schäferhof“	11
4.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 „Sondergebiet Schäferhof“	12
5 Erschließung.....	13
6 Ver- und Entsorgung.....	13
7 Altlasten	13
8 Immissionsschutz	14
9 Flächen.....	14
10Umweltbericht.....	15

1 Planungsanlass

Anlass für diese Planung sind Überlegungen zur nachhaltigen Sicherung und Nutzung des „Schäferhofes“ als soziale Einrichtung als Wohn- und Arbeitsstätte für Obdachlose und sozial benachteiligte Menschen am jetzigen Standort. Hierzu gehören neben Gebäuden für Wohnen und Freizeit der Bewohner auch (betreute) Arbeitsmöglichkeiten im Bereich der Landwirtschaft des ehemaligen Gutes sowie in den Werkstätten - in enger Kooperation mit Privatbetrieben.

Die Aufstellung dieser 9. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 wurde von der Gemeinde Appen beschlossen, um den bestehenden Recyclinghof im Zusammenhang mit der sozialen Einrichtung Schäferhof planungsrechtlich zu sichern und damit auf neue Anforderungen im Rahmen der sozialen und arbeitsmarktlichen Integrationsarbeit reagieren zu können.

Ziel ist es, die Fläche des bestehenden Recyclinghofs über die befristete Genehmigung bis 31.12.2016 hinaus nutzen zu können und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schäferhofs dauerhaft abzusichern.

Der Schäferhof hat deshalb in Zusammenarbeit mit den bisherigen Kooperationspartnern (Lebenshilfe Pinneberg und Firma Otto Dörner) eine Projektidee mit dem Namen „Schäferhof Recycling Plus“ entwickelt. Dieses Projekt soll Recyclingwirtschaft und Sozialwirtschaft miteinander verbinden.

Die Aktivitäten auf dem Recyclinghof sollen dabei zukünftig auf die Erfüllung eines sozialen Zweckes ausgerichtet sein. Im Mittelpunkt steht die Schaffung von attraktiven und wirtschaftsnahen Beschäftigungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung und/oder von Menschen, die von sozialer Ausgrenzung betroffen sind wie z.B. Wohnungslose, chronisch Suchtkranke, Langzeitarbeitslose („Hände an die Arbeit bringen“).

Die Sicherung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Schäferhofs ist neben der Erfüllung sozialer und gemeinnütziger Zwecke auch geboten, um dauerhaft Kontroll- und Pflegemaßnahmen für die Deponie erfüllen zu können.

Folgende Projektziele sind geplant:

- „Hände an die Arbeit bringen“
 - Schäferhof Recycling Plus soll bis zu 12 Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung / sozial benachteiligte Menschen schaffen und auch Qualifizierung ermöglichen.
- Abfall vermeiden, Energie einsparen und CO₂ mindern
 - Schäferhof Recyclinghof Plus hat das Ziel, gebrauchte Baustoffe / Bauteile / Materialien, die v.a. bei Abbruch und Umbau anfallen, verkaufsfähig aufzubereiten und weiter zu vermitteln.
- Bewusstseinsbildung im sparsamen Umgang mit Material, Nachhaltigkeit lernen
 - Schäferhof Recycling Plus wird Bildungsangebote zu den Lernfeldern Müllvermeidung, Recycling, Klimaschutz anbieten.
- Wirtschaftliche Werte schöpfen – Finanzbasis der gemeinnützigen Arbeit sichern
 - Schäferhof Recyclinghof Plus soll wirtschaftliche Werte schöpfen, die Pachteinnahmen des Schäferhofs sichern.

Die bestehende Recyclinganlage hat eine Betriebsgenehmigung bis zum 31.12.2016. Das neue Projekt Schäferhof Recycling Plus soll Anfang 2017 starten. Dafür ist die planungsrechtliche Sicherung durch Ausweisung eines Sondergebiets notwendig.

Neben der Änderung des Flächennutzungsplans wird parallel auch ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dem zugehörigen Durchführungsvertrag kann die Gemeinde eine Feinsteuerung für die Fläche vornehmen, in dem neben baulichen Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung auch Regelungen außerhalb des Baurechts (z.B. Anlieferungszeiten) vereinbart werden können.



Abbildung 1: Luftbild mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 28, ohne Maßstab, Quelle: Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH

2 Lage des Plangebiets / Bestand

Das Plangebiet liegt rund 1.300 m südlich der Ortslage Appen abseits der Hauptverkehrsstraßen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Holmer Sandberge und Moorbeereiche“ zwischen dem Schäferhofgelände im Westen und der Deponie im Osten. Die bereits seit Ende des 19. Jahrhunderts bestehende soziale Einrichtung des Schäferhofs hat sich aus einem früheren Gutsbetrieb entwickelt. Die östlich angrenzende ehemalige Mülldeponie tritt als inzwischen weitgehend begrünte Aufschüttung weithin in Erscheinung. Die Deponie ist mittlerweile abgedeckt und die Nachsorge geregelt. In Kürze soll sie an den Schäferhof (Grundeigentümer) übergeben werden.

Nördlich grenzt eine größere Hausgartenfläche (zum Grundstück Schäferhofweg Nr. 29) und westlich das Gelände eines Holzbetriebes unmittelbar an. Im Süden verläuft der Weg an den Karpfenteichen, der als Zufahrtsstraße zum Recyclinghof und zum Schäferhof dient. Die Straße wurde kürzlich durch Gemeinde und Schäferhof saniert.

Südlich der Straße verläuft in ca. 85 m Entfernung der Krabatenmoorgraben.

Das Plangebiet umfasst eine am Rande der Deponie liegende Fläche, die bereits als Annahmestelle für Recyclingstoffe genutzt wird.

Zum Stiftungsauftrag des Schäferhofs zählt die Aufgabe, sozial benachteiligten Menschen und Menschen mit Behinderung Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben zu ermöglichen. Dafür werden geeignete Angebote geschaffen und weiterentwickelt. Heute existieren 52 Heimplätze mit integriertem Beschäftigungsangebot für Menschen in besonderen Lebenslagen. Außerdem gibt es 80 Plätze in Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

Die Firma Otto Dörner hat vor 3 Jahren den Recyclingplatz am Schäferhof übernommen.

Historische Entwicklung des Schäferhofs

Die Stiftung Hamburger Arbeiter – Kolonie wurde 1891 mit dem Ziel gegründet, wohnungslosen Menschen bei der Reintegration in die Gesellschaft zu helfen. Für Menschen, die dauerhaft ohne fremde Unterstützung nicht leben konnten, wurde 1898 der Schäferhof in Appen durch die Stiftung erworben. Auf diesem über 300 ha großen Gutsbetrieb wurden in der Folgezeit stets zwischen 50 und 100 Personen aufgenommen und in der Landwirtschaft beschäftigt. Je nach individueller Problemlage oder Entscheidung konnte der Aufenthalt wenige Wochen oder viele Jahre dauern. Bis 1961 konnte man auf diese Weise den aufgenommenen Personen Kost und Logis gewähren, ohne dauerhaft auf staatliche Zuschüsse angewiesen zu sein.

In der Folgezeit wurde der Heimbetrieb überwiegend durch staatliche Pflegegelder im Rahmen der Sozialhilfe finanziert. Gleichwohl blieb zunächst die wirtschaftliche Betätigung der Heimbewohner in der Landwirtschaft bestehen. Allerdings bot die Landwirtschaft aufgrund der rasanten Mechanisierung und Spezialisierung immer weniger Einsatzmöglichkeiten für gering qualifizierte Menschen und Menschen mit einer Suchterkrankung.

Um zu den staatlichen Pflegegeldern zusätzliche, notwendige Einnahmen zu erwirtschaften und auch aus grundsätzlichen sozialtherapeutischen Überlegungen, wurde neben der Landwirtschaft seit ca. 1975 ein in Kooperation mit einem Privatunternehmer ein Holzverarbeitender Betrieb aufgebaut. Die Stiftung führte diese Holzverarbeitung als Zweckbetrieb im Rahmen der Sozialhilfe, um sozial ausgegrenzten Menschen eine Beschäftigung mit Verdienstmöglichkeiten und ggf. auch eine Vorbereitung auf Tätigkeiten im allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen. Diese Grundsituation ist bei vielen Änderungen im Detail auch heute noch gegeben. Der Schäferhof ist mit mehreren Maßnahmen Standort eines Zweckbetriebes

der sozialen und arbeitsmarktlichen Integration für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten.

Für stationäre Maßnahmen nach den §§ 67 ff des Sozialgesetzbuches XII werden ca. 60 Heimplätze auf dem Schäferhof vorgehalten. Dort findet die Aufnahme, Unterbringung und sozialpädagogische Unterstützung von wohnungslosen, hilfsbedürftigen Menschen statt. Die Heimanlage soll in Absprache mit dem Land Schleswig – Holstein, als für die Wohnungslosenhilfe zuständiger Sozialhilfeträger, an diesem Standort erhalten bleiben.

In Abstimmung mit dem Kreis Pinneberg, der der zuständige Sozialhilfeträger für Leistungen für Suchtkranke ist, sollen die Plätze für wohnungslose Menschen ergänzt werden um Plätze für chronisch mehrfach beeinträchtigte Alkoholranke.

Die stationäre Hilfe ist insgesamt dadurch geprägt, dass sie im Gegensatz zum früheren System der Vollversorgung mit zentralistischen Strukturen heute auf kleinere Einheiten setzt, in denen sich Gruppenstrukturen und eine möglichst weitgehende selbstbestimmte Organisation des Alltags als prägend darstellen.

Im Kontext der stationären Unterbringung werden Maßnahmen der Beschäftigung und Arbeitstherapie vorgehalten.

3 Planungsvorgaben

3.1 Ziele der Raumordnung

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Im **Landesentwicklungsplan** Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.H., S. 719) liegt Appen im Ordnungsraum im Randgebiet Hamburgs in dem die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert und Flächen für Gewerbe- und Industriegebiete in ausreichendem Umfang vorgehalten werden sollen, wobei die unterschiedlichen Flächenansprüche im Ordnungsraum besonders sorgfältig aufeinander abgestimmt werden sollen (siehe LEP 2010, Teil B, 1.3).

Im **Regionalplan** für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) ist der Plangebiet als Teil eines „regionalen Grünzuges“ dargestellt, der sich südlich von Appen nach Südwesten bis nach Holm und Wedel erstreckt (siehe Abbildung 2). Die ausgewiesenen Grünzüge dienen dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume und einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung.

Die südlich und östlich angrenzenden Flächen sind als „Gebiete mit besonderem Vorrang zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ (Punktlinie) bzw. „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ (Kies- und Sandabbau) (Punktschraffur) ausgewiesen. Das östlich gelegene Deponiegelände ist entsprechend gekennzeichnet (eingekreistes A).

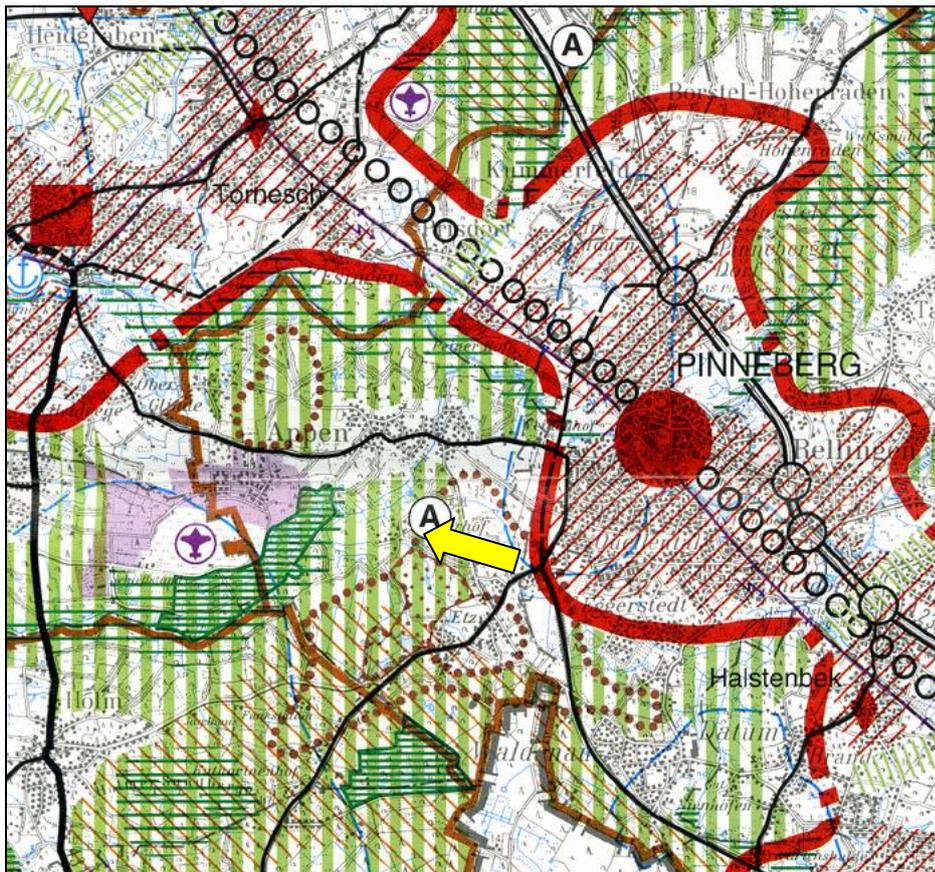


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998), M. 1:100.000, mit Kennzeichnung des Plangebietes (Gelber Pfeil)

Für den Bereich des Schäferhofs wurde im Zusammenhang mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans und der damit erfolgten Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft / Soziale Zwecke einschl. zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ ein **Zielabweichungsverfahren** gemäß § 4 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LaPlaG) von den Zielen des Regionalplans durchgeführt. Mit Schreiben vom 19. Juni 2009 wurde vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein bestätigt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 LaPlaG vorliegen und einer Abweichung von den Darstellungen und den Zielsetzungen eines regionalen Grünzugs zugestimmt.

Die Darstellung des Plangebietes als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft / Soziale Zwecke einschl. zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Festsetzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Sozialen Zwecken zugeordnete Beschäftigungsmöglichkeiten - Flächen für Werkstatt und Recycling" im Bebauungsplan Nr. 28 entsprechen der bereits bestehenden Nutzung der Fläche. Das Plangebiet umfasst nur die bereits als Recyclingplatz genutzte Fläche. Die Ausweisung der Sondergebietsfläche dient der weiteren Sicherung der vorhandenen Nutzung und der Schaffung von Arbeitsplätzen für Obdachlose und sozial benachteiligte Menschen im Zusammenhang mit der sozialen Einrichtung des Schäferhofs. Eine Beeinträchtigung des ausgewiesenen regionalen Grünzuges wird dadurch nicht vorbereitet.

Aufgrund der Abweichung von den Zielen der Raumordnung ist im Zusammenhang mit dieser Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsaufstellung die Durchführung ei-

nes (vereinfachten) Zielabweichungsverfahrens von den Zielen des Regionalplans nach § 4 Abs. 3 LaPlaG erforderlich.

3.2 Landschaftsschutzgebiet (LSG 05)

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Randzone des Landschaftsschutzgebietes (LSG 05) „Holmer Sandberge und Moorbereiche“. Schutzzweck für die Randzone ist u. a. der Verbund zwischen umgebenden Naturschutzgebieten, Kernzonen und schützenswerten Biotopen. Die in der Randzone befindlichen Sondernutzungen wie z.B. die Deponieflächen sollen „... in das abwechslungsreiche Landschaftsbild eingebunden bzw. naturnah entwickelt werden“ (§ 3 der LSG-Verordnung v. 20.12.2002). Der naturbezogenen Erholung kommt in der Randzone besondere Bedeutung zu. Weitere Schutzziele sind die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Uferrandstreifen sowie der Knickstrukturen, Erhalt offener zusammenhängender Grünlandbereiche für das Landschaftsbild, die Entwicklung naturnaher Wälder sowie der Erhalt und die Entwicklung der Landschaft für die naturbezogene Erholung.

Verbotstatbestände im Landschaftsschutzgebiet, die durch mögliche Vorhaben im Rahmen des Sondergebietes voraussichtlich berührt werden, sind u. a. die Errichtung von baulichen Anlagen sowie die Anlage von Verkehrsflächen mit Deckschichten.

Für den Bereich des Schäferhofs ist im Zusammenhang mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans und der damit erfolgten Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft / Soziale Zwecke einschl. zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ eine Entlassung des Sondergebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet durch den Kreis Pinneberg mit der „1. Änderungsverordnung vom 11.6.2009 zur Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Holmer Sandberge und Moorbereiche" (LSG 05) vom 20.12.2002“ erfolgt.

Im Zusammenhang mit der 9. Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplanverfahren ist über eine Entlassung des geplanten Sondergebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet durch den Kreis Pinneberg zu entscheiden.

3.3 Landschaftsplanung

Für den Bereich des Plangebietes sowie weitere Flächen südlich der Deponie wird in der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans Appen das Entwicklungsziel „Schutz, Pflege und Entwicklung von naturnahen Laub- und Feuchtwäldern, besonders geeignete Flächen für die Neuwaldbildung“ bestimmt.

Im Rahmen der 2. Änderung des Landschaftsplans, die parallel im Zusammenhang mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt ist, wurde der Bereich des Schäferhofs entsprechend der Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft / Soziale Zwecke einschl. zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ übernommen (siehe Abbildung 3). Die Abgrenzung des Sondergebiets wurde aus der 5. Flächennutzungsplan-Änderung übernommen.

Weitere Entwicklungsziele lauten:

Deponiehügel: Sukzession / Neuentwicklung von Ruderalfluren

Südlich des Schäferhofs und der Straße Weg an den Karpfenteichen: besonders geeignete Flächen zum Erhalt / zur Förderung extensiver (Feucht)grünlandnutzung,

Nördlich des Schäferhofs und der Straße Schäferhofweg: besonders geeignete Flächen zum Erhalt / zur Förderung extensiver (Feucht)grünlandnutzung, zusätzlich: Extensivierung: Schwerpunkt als Lebensraum für Wiesenvögel.

Südöstlich des Plangebietes befinden sich zwei nach § 25 des Landesnaturschutzgesetzes besonders geschützte Biotope (ehemals § 15a, waagerechte rote Schraffur mit Nummerierung).

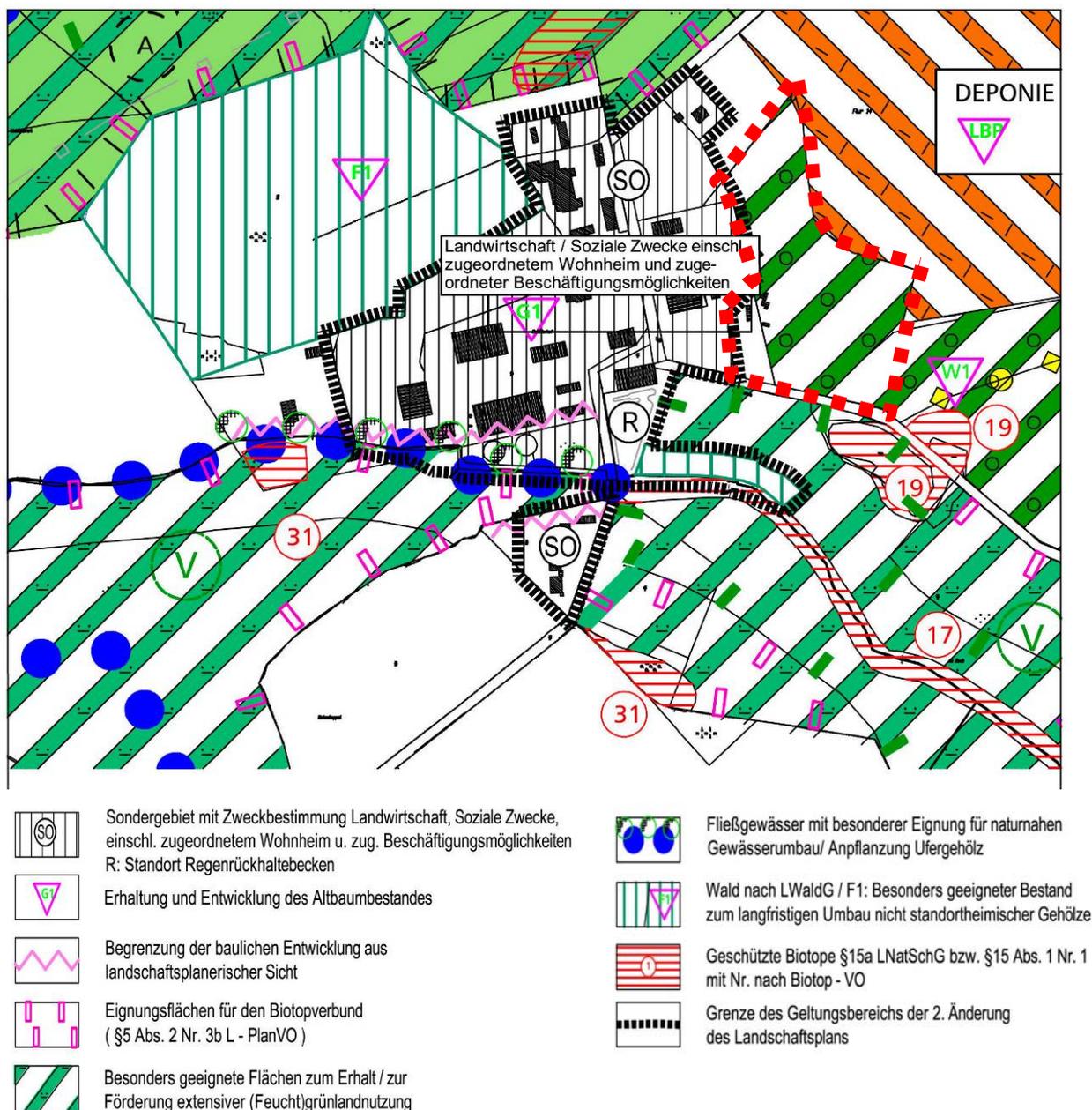


Abbildung 3: Ausschnitt aus der 2. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans mit (roter) Kennzeichnung des Änderungsbereiches, ohne Maßstab

Für die Aufnahme des Plangebietes in die Darstellungen des Flächennutzungsplans als Sondergebiet ist eine Anpassung des Landschaftsplans erforderlich. Diese Änderung des Landschaftsplans erfolgt parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplanaufstellung.

3.4 Wirksamer Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Appen ist das Plangebiet einschl. der nördlich, östlich und südlich angrenzenden Bereiche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Weiterhin sind eine Wasserfläche und eine nicht mehr vorhandene Stromfreileitung dargestellt. Die östlich angrenzende Deponie ist als kartierte Altablagerung „A 8“ gekennzeichnet.

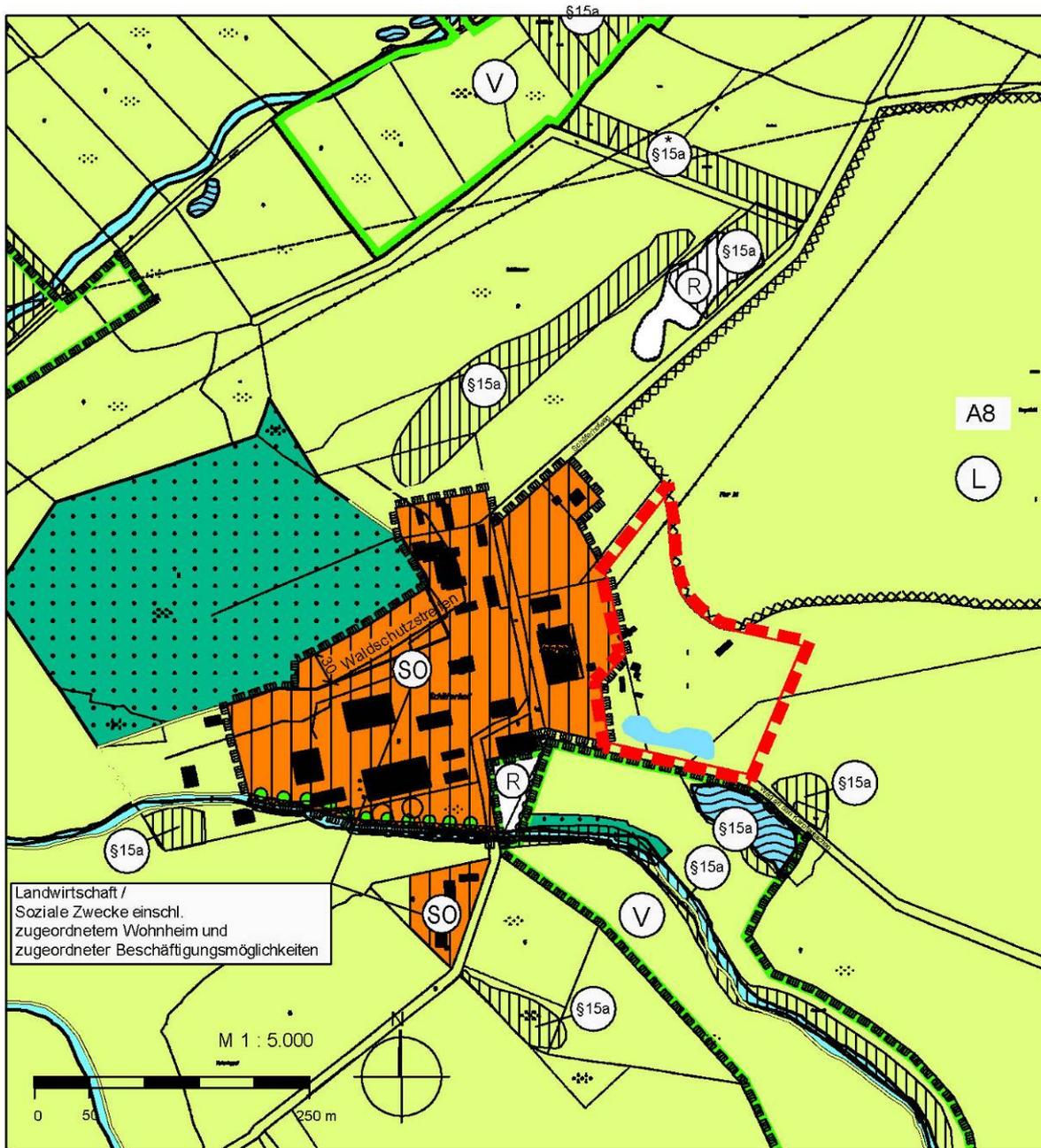


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit (roter) Kennzeichnung des Änderungsbereiches, ohne Maßstab

Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans wurde der Schäferhof entsprechend der bestehenden Nutzungen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Landwirt-

schaft / Soziale Zwecke einschl. zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ dargestellt.

Südlich der Straße Weg an den Karpfenteichen ist der Krabatenmoorgraben einschließlich angrenzenden Flächen als Biotopverbundfläche gekennzeichnet. Mehrere nach § 25 Landesnaturschutzgesetz geschützte Biotope (ehemals § 15a) liegen in den Randbereichen der bebauten Flächen des Schäferhofes, zwei davon südöstlich des Plangebietes.

3.5 Bestehende Bebauungspläne

Rechtskräftige Bebauungspläne existieren im Plangebiet nicht.

3.6 Archäologie

Innerhalb des Plangebietes sind keine archäologischen Denkmale bekannt. Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler sind nicht zu erkennen. Für den Fall, dass während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden sollten, ist die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hierfür sind gemäß § 14 Denkmalschutzgesetz (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

4 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans

4.1 9. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Schäferhof“

Das Plangebiet wird insgesamt als **Sondergebiet** mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft / Soziale Zwecke einschl. zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ dargestellt. Der Geltungsbereich umfasst die gegenwärtig als Recyclingplatz genutzte Fläche. Die Darstellung des Sondergebietes grenzt an die für das Gelände des Schäferhofs im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans bereits aufgenommene Darstellung als Sondergebiet an. Die Zweckbestimmung wurde übernommen, um eine einheitliche Darstellung des gesamten Schäferhofgeländes zu erhalten.

Primäres Ziel ist die planerische Sicherung und Fortführung des bestehenden Recyclinghofes. Die dargestellte Baufläche geht nicht über den bereits bebauten Bereich hinaus. Neue, bisher noch nicht beanspruchte Flächen werden nicht einbezogen. Auch die östlich angrenzende Fläche der Deponie liegt außerhalb des Änderungsbereiches.

Durch die geplante Sondergebietsausweisung und der Beschäftigung von Heimbewohnern im Bereich des Recyclingbetriebes soll die Verzahnung von Heimbetrieb und gewerblicher Beschäftigungsmöglichkeiten ermöglicht werden.

Innerhalb des Sondergebietes sind nur Vorhaben zulässig, die der Zweckbestimmung (soziale Zwecke) entsprechen. Eine gewerbliche Nutzung ist nur insofern möglich, als sie dem Nutzungszweck des Sondergebietes, hier z. B. der Beschäftigung der Heimbewohner dient. Eine

allgemeine gewerbliche Entwicklung entspricht im Außenbereich keiner geordneten Entwicklung.

Geplant ist der Aufbau eines sog. „Re-Use“ Konzeptes (Baumarkt für Gebrauchtes). Abfallbestimmte Steine, Dielen, Bohlen, Kacheln etc. sollen zu verkaufsfähigen Baustoffen aufbereitet werden. Diese dem Re-Use zugeführten Produkte werden im Rahmen des Containerdienstes dem Standort zugeführt und dort von Mitarbeitern der Sozialwirtschaft aufbereitet. Der Verkauf soll dann überwiegend über ein bereits existierendes Verkaufsportal über das Internet erfolgen.

Außerdem ist weiterhin der Verkauf überwiegend am Standort Schäferhof produzierter Produkte wie z.B. Hackschnitzel, Rindenmulch, Kaminholz, Kompost, Erden, Kiese usw. geplant.

Die aktuell genehmigten und durchgeführten Recyclingaktivitäten bleiben erhalten und werden mit den neuen Funktionen verschränkt. Die genehmigte Menge in der Gesamtsumme von 46 t soll zukünftig auch nicht erhöht werden.

4.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 „Sondergebiet Schäferhof“

Im Bebauungsplan wird das Plangebiet als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Sozialen Zwecken zugeordnete Beschäftigungsmöglichkeiten - Flächen für Werkstatt und Recycling" und an den Randbereichen private Grünflächen festgesetzt. Die Abgrenzung des Sondergebietes wird unter Berücksichtigung der Flurstücksgrenzen und der genutzten Betriebsflächen konkretisiert. Die Zweckbestimmung wird auf die geplante Nutzung beschränkt. Im Zusammenhang mit dem Betrieb des Recyclinghofes sollen dem sozialen Zweck des Schäferhofes zugeordneten Arbeitsplätze geschaffen und ermöglicht werden. Wohnnutzungen sind hier nicht vorgesehen. Eine allgemeine Wohnnutzung wäre zudem mit der Lage im Außenbereich nicht vereinbar.

Die vorhandenen Gehölzbestände am Süd-, Ost- und Nordrand werden als Grünflächen gesichert und durch Anpflanzungen ergänzt. Bei dem im Süden entlang des Weges an den Karpfenteichen vorhandenen Vegetationsbestand handelt es sich um einen Knick der als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 21 Landesnaturschutzgesetz nachrichtlich zu übernehmen ist.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird entsprechend dem Bestand mit 0,95 festgesetzt. Die für sonstige Sondergebiete nach § 17 BauNVO definierten Obergrenze der Grundflächenzahl von 0,8 wird dadurch überschritten. In diesem Fall schließt die zulässige Grundfläche die Grundflächen der Hauptanlagen (Halle) und der Nebenanlagen (Lagerplätze) und Zufahrten insgesamt mit ein. Die als Betriebsgelände genutzten Flächen sind bereits nahezu vollständig versiegelt. Diese Überschreitung ist hier verträglich, da umfangreiche Grünflächen zur Eingrünung der Baugebiete festgesetzt werden. Daher ergibt sich einschließlich der Grünflächen eine insgesamt städtebaulich verträgliche Dichte. Durch die festgesetzten Grünflächen werden ein ausreichender Schutz und eine Eingrünung zu den benachbarten Nutzungen gewährleistet.

Für die Anlage einer neuen Halle wird im nördlichen Bereich eine überbaubaren Grundstücksfläche durch Baugrenze festgesetzt. Die Lage und Größe der Halle wird durch die Baugrenze bestimmt.

Zur Steuerung der Höhenentwicklung werden eine maximale Traufhöhe von 8 m und eine maximale Firsthöhe von 12 m festgesetzt. Bezugspunkt der Höhenmessung ist die mittlere Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes (Weg an den Karpfenteichen). Dabei ist zu be-

rücksichtigen, dass das Gelände des Plangebietes ca. 2 m höher liegt als die Straße, so dass die maximale Trauf- und Firsthöhe am Standort der Halle abzüglich der Geländeaufhöhung zu sehen ist. Unter Traufhöhe ist die Höhe der Schnittkante zwischen Oberkante der Dachhaut mit der Außenfläche der aufgehenden Wand zu verstehen.

5 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes und die überörtliche Anbindung an die Appener Straße (K 13) erfolgt über die südlich verlaufende Straße Weg an den Karpfenteichen.

Die Zufahrtsstraße wurde kürzlich gemeinsam von der Gemeinde und dem Schäferhof saniert, die Verkehrsübergabe der ertüchtigten Erschließungsstraße ist erfolgt. Die Straße hat einen für gewerblichen Verkehr geeigneten Unterbau erhalten.

Die weitere Verbindung zur Ortslage besteht nach Nordosten über den Schäferhofweg.

6 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist über die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen an das öffentliche Netz angeschlossen.

Das anfallende Niederschlagswasser wird über eine Rohrleitung in Richtung Süden in den Krabatenmoorgraben geleitet. Die Menge des abzuleitenden Regenwassers wird durch diese Planung nicht erhöht.

7 Altlasten

Altlastenstandorte oder Altlastenverdachtsflächen sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.

Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nachbarschaft der Deponie. Die Abgrenzung zur eigentlichen Deponie entspricht der nordöstlichen Plangebietsgrenze, es werden keine ehemaligen Deponieflächen einbezogen. Die Flächen werden bereits langjährig gewerblich als Betriebsgelände eines Recyclingbetriebes genutzt. Über die Beschaffenheit des Untergrundes und mögliche Umweltgefährdungen durch schädliche Bodenveränderungen liegen keine konkreten Informationen vor. Das Risiko von Bodenbelastungen aufgrund von Verunreinigungen in Auffüllungen und in Folge der gewerblichen Nutzungen sowie sonstigen Gefahren (z.B. eventuell Gasaustritt aus der Deponie über die seitliche Bodenpassage) kann nicht völlig ausgeschlossen werden.

Für den Fall, dass bei Erdarbeiten Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden sollten, die auf eine Bodenveränderung oder auf eine Altablagerung deuten, ist der Fachdienst Umwelt – Bodenschutz umgehend zu informieren. Die nach Bundes-Bodenschutzgesetz erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Bodens bzw. der Gewässer sind dann mit der Bodenschutzbehörde abzustimmen. Auffälliger, verunreinigter Bodenaushub ist bis zum Entscheid über die fachgerechte Entsorgung oder die Möglichkeit der Verwendung auf dem Grundstück dort gesondert zu lagern. Dieser Bodenaushub ist vor Einträgen durch Niederschlag und gegen Austräge in den Untergrund, z. B. durch Folien oder Container, zu schützen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bzw. im Baugenehmigungsverfahren sind unter Berücksichtigung konkreter Vorhaben die notwendigen Maßnahmen mit der unteren Boden-schutzbehörde des Kreises Pinneberg abzustimmen.

8 Immissionsschutz

Grundsätzlich sind mögliche Nutzungskonflikte (z. B. Ausschluss von potenziellen Störwir-kungen durch Lärm beim Nebeneinander von Wohnen und Betriebsstätten) zu beachten.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich westlich im Bereich des Schäferhofge-ländes sowie nördlich am Schäferhofweg in einem Abstand vom Rand des Sondergebietes von ca. 100 m bzw. ca. 55 m.

Bei dem überplanten Gelände des Recyclinghofs handelt es sich um eine bereits bestehen-de und genehmigte Anlage. Mit der Ausweisung als Sondergebiet soll eine planungsrechtli-che Sicherung und Fortführung des Bestandes gewährleistet werden. Analog zum heutigen Stand soll auch zukünftig keine Kompostierung erfolgen. Auch der mobile Betrieb einer Bre-cheranlage auf dem Platz von derzeit ca. 2x im Jahr für jeweils 14 Tage soll nicht erhöht werden.

Immissionskonflikte zwischen der Wohnnutzung und der gewerblichen Nutzung bestehen bisher nicht.

Auf eine weitere Untersuchung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird daher verzichtet. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz können weitere Auflagen erfolgen.

Eine erhebliche Zunahme des Zufahrtsverkehrs zum Recyclinghof und damit zum Schäferhof ist nicht zu erwarten. Im Zusammenhang mit dem Recyclingbetrieb betrug 2014 die mittlere Verkehrsbelastung 68 Anlieferungen am Tag, davon 12 von Lkw. Durch die neu entstehen-den Arbeitsplätze wird es auch zu keinem erkennbaren Anstieg der Verkehrszahlen kom-men. Es kann daher insgesamt von keiner wahrnehmbaren Verkehrserhöhung ausgegangen werden.

9 Flächen

Flächen

Das Plangebiet des **Bebauungsplans Nr. 28** hat eine Größe von insgesamt ca. **25.160 m²** (25,2 ha).

Davon entfallen auf

Sondergebiet ca. 20.720 m²

Private Grünflächen ca. 4.440 m²

Insgesamt ca. 25.160 m²

Das Plangebiet der **9. Änderung des Flächennutzungsplans** hat eine Größe von ca. **23.860 m²** (23,9 ha).

Kosten

Der Gemeinde Appen entstehen durch die Umsetzung der Planung keine Kosten. Sowohl die Bau- als auch die Planungskosten werden von den Vorhabenträgern übernommen.

10 Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Dabei ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Ziele und Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung bzw. der Landschaftsplan-Änderung

Durch die Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft / Soziale Zwecke einschl. zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ erfolgt eine planerische Anpassung an die dauerhafte Sicherung der Nutzung als Recyclingbereich mit einer wirtschaftsnahen Beschäftigung von Menschen mit Behinderung, sozialer Benachteiligung oder mit besonderen sozialen Schwierigkeiten im Rahmen der Sozialeinrichtung Schäferhof. Weiterhin wird planungsrechtlich die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen des sozialen Zwecks der Einrichtung bauliche Ergänzungen vornehmen zu können und flexibler auf neue Anforderungen im Rahmen der sozialen und arbeitsmarktlichen Integrationsarbeit reagieren zu können. Die Darstellung des Sondergebietes ist eng gefasst und orientiert sich an den bisherigen Grenzen des bis Ende 2016 befristet genehmigten, bisherigen Recyclinghofes.

Bei der Planung ist auch der besonderen Lage in der Randzone des Landschaftsschutzgebietes LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ sowie der Lage an der ehemaligen Deponie Rechnung getragen werden.

Methodik

Grundsätzlich ist eine Abschätzung der Vorhabenswirkungen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nur anhand der entsprechenden groben Darstellungen möglich. Bei der Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wird auf die Ausweisung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft / Soziale Zwecke einschl. zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ Bezug genommen. Da im Rahmen der Zweckbestimmung des Sondergebietes verschiedene (bauliche) Entwicklungen je nach Bedarf der Einrichtung „Schäferhof“ denkbar sind (s. oben) und auf Flächennutzungsplan-Ebene kein Maß der baulichen Nutzung dargestellt wird, können die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen nur in allgemeiner Form beschrieben werden. Konkretere Aussagen hierzu können - im Sinne der Absichtung von FNP-Ebene auf B-Plan-Ebene nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB - nur auf der nachfolgenden Bebauungsplan-Ebene bzw. im Rahmen von konkreten Bauanträgen getroffen werden.

Rechtliche und planerische Vorgaben des Umweltschutzes

Vorgaben des Umweltschutzes finden sich im Landschaftsplan der Gemeinde Appen sowie in der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung zum LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“.

Der Geltungsbereich der 9. Flächennutzungsplan-Änderung sowie der 3. Landschaftsplan-Änderung befinden sich vollständig in der Randzone des genannten LSG. Schutzzweck für die Randzone ist u. a. der Verbund zwischen umgebenden Naturschutzgebieten, Kernzonen und schützenswerten Biotopen. Die in der Randzone befindlichen Sondernutzungen wie z.B. die Deponieflächen sollen „... in das abwechslungsreiche Landschaftsbild eingebunden bzw. naturnah entwickelt werden“ (§ 3 LSG-Verordnung v. 20.12.2002). Weitere Schutzziele sind die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Uferstrandstreifen sowie der Knickstrukturen, Erhalt offener zusammenhängender Grünlandbereiche für das Landschaftsbild, die Entwicklung naturnaher Wälder sowie der Erhalt und die Entwicklung der Landschaft für die naturbezogene Erholung.

Im Landschaftsplan ist für den Bereich des bisherigen Recyclinghofs – wie für den gesamten Bereich südlich der Deponie außerhalb des Geltungsbereichs – die Zielsetzung „besonders geeignete Fläche für die Neuwaldbildung“ gekennzeichnet. In der textlichen Beschreibung dieser vom Landschaftsplan angestrebten Maßnahme ist festgehalten, dass der Standort südlich der Deponie insbesondere aufgrund der Nähe zu bestehendem Wald westlich des Schäferhofes und zur Einbindung des Deponiekörpers in das Landschaftsbild von südlicher Blickrichtung gut geeignet ist.

Der Landschaftsrahmenplan (Planungsraum I, 1998) liefert darüber hinaus keine weiteren Aussagen.

Nach dem Regionalplan (Planungsraum I, 1998) liegt der Änderungsbereich in einem „regionalen Grünzug“, der sich südlich von Appen bis nach Holm und Wedel erstreckt. Die ausgewiesenen Grünzüge dienen dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume und einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung.

Weitere Pläne bzw. rechtliche Vorgaben, die aus Sicht des Umweltschutzes wesentlich sind, sind nicht zu nennen.

Berücksichtigung der Vorgaben und Zielsetzungen des Umweltschutzes in der FNP- und LP-Änderung

Die Zielsetzungen des Umweltschutzes werden weitgehend bei der Flächennutzungsplan- und Landschaftsplan-Änderung berücksichtigt (s. unten Abschnitt „Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen“). Die konkrete Ausgestaltung bleibt aber der Bebauungsplan-Ebene bzw. möglichen Bauanträgen vorbehalten.

Landschaftsschutzgebiet

Es wird ein Entlassungsantrag aus dem LSG gestellt. Über eine Entlassung des zukünftigen Sondergebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet ist durch die Untere Naturschutzbehörde zu entscheiden.

Verbotstatbestände im Landschaftsschutzgebiet, die durch mögliche Erweiterungen im Rahmen des Sondergebietes Schäferhof voraussichtlich berührt werden, sind u. a. die Errichtung von baulichen Anlagen sowie die Anlage von Verkehrsflächen mit Deckschichten.

Regionaler Grünzug (Regionalplan)

Es wird ein Zielabweichungsverfahren vom Regionalplan beantragt. Über das Zielabweichungsverfahren hat die Landesplanung Schleswig-Holstein zu entscheiden.

Landschaftsplan

Parallel zur 9. Flächennutzungsplanänderung wird die 3. Landschaftsplanänderung erfolgen.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Menschen (Wohnen und Erholen)

Im Geltungsbereich befindet sich zur Zeit der befristet bis Ende 2016 genehmigte Recyclinghof. Die südlich außerhalb des Geltungsbereichs liegende Zufahrtsstraße „Weg an den Karpenteichen“ wird auch als Fuß- und Radweg zur Erholung im Gemeindegebiet Appen genutzt.

Die Ausweisung als Sondergebiet sichert die Funktionen Arbeiten und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der sozialen Zielsetzung des Schäferhofs.

Grundsätzlich sind mögliche Nutzungskonflikte (z. B. Ausschluss von potenziellen Störwirkungen durch Lärm beim Nebeneinander von Wohnen und Betriebsstätten) zu beachten.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich westlich im Bereich des Schäferhofgeländes sowie nördlich am Schäferhofweg in einem Abstand vom Rand des Sondergebietes von ca. 100 m bzw. ca. 55 m.

Bei dem überplanten Gelände des Recyclinghofs handelt es sich um eine bereits bestehende und genehmigte Anlage. Mit der Ausweisung als Sondergebiet soll eine planungsrechtliche Sicherung und Fortführung des Bestandes gewährleistet werden.

Immissionskonflikte zwischen der Wohnnutzung und der gewerblichen Nutzung bestehen bisher nicht.

Auf eine weitere Untersuchung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird daher verzichtet. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz können weitere Auflagen erfolgen.

Eine erhebliche Zunahme des Zufahrtsverkehrs zum Recyclinghof und damit zum Schäferhof ist nicht zu erwarten. Im Zusammenhang mit dem Recyclingbetrieb betrug 2014 die mittlere Verkehrsbelastung 68 Anlieferungen am Tag, davon 12 von Lkw. Durch die neu entstehenden Arbeitsplätze wird es auch zu keinem erkennbaren Anstieg der Verkehrszahlen kommen.

Die auch für die landschaftsbezogene Erholung der Öffentlichkeit nutzbaren Straßen bleiben erhalten und werden durch eine Ausweisung als Sondergebiet in der Nutzung nicht eingeschränkt.

Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Aus Sicht des Schutzgutes Tiere und Pflanzen ist das Gelände des Recyclinghofs aufgrund bereits intensiver Nutzung, hohem Versiegelungsgrad und geringem Vegetationsanteil als geringwertig einzustufen. Aus faunistischer Sicht ist hier keine besondere Bedeutung gegeben, besondere Artenvorkommen sind nicht bekannt. Der westlich angrenzende Bereich des Schäferhofs mit seinem parkartigen Bestand wird im Landschaftsplan als „Siedlungsbereich mit hohem Anteil naturnaher Strukturen“ als hochwertig für Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt eingestuft.

Bei möglichen Erweiterungsbauten oder Vorhaben nach § 29 BauGB im Rahmen des Sondergebietes im Bereich des bisherigen Recyclinghofs sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere zu erwarten. Die südlich, östlich und nördlich an

der Grenze des Geltungsbereichs stehenden Vegetationsbestände bleiben erhalten (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, s. Abschnitt unten).

Natura 2000-Gebiete sind durch die Flächennutzungsplan- bzw. Landschaftsplan-Änderung nicht berührt.

Boden

Im Geltungsbereich kommen nach der Bodenkarte (S-H 2324 Pinneberg, 1:25.000) Braunerde-Podssole/ Podsol-Braunerden mit mittlerem Biotopentwicklungspotenzial vor, die bereits durch Überbauung, Versiegelungen, Abgrabungen und Aufschüttungen durch den bestehenden Recyclinghof weitgehend überprägt und vorbelastet. Ohne Berücksichtigung der Vorbelastung ist die Filter-, Puffer- und Transformatorfunktion, die natürliche Ertragsfähigkeit wie auch die Archivfunktion der Podsol-Braunerden unter Berücksichtigung der Bodenparameter - bei einer Einstufung in allgemeine bzw. besondere Bedeutung - von allgemeiner Bedeutung.

Der Geltungsbereich des Änderungsbereichs ist bewusst so festgelegt, dass keine Deponieflächen einbezogen wurden. Im Geltungsbereich selbst sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Weiterhin wurden die bisher östlich gelegenen landwirtschaftlichen genutzten Flächen nicht in den Geltungsbereich einbezogen.

Bei möglichen Erweiterungsbauten oder Vorhaben nach § 29 BauGB im Rahmen des Sondergebietes sind zusätzliche Versiegelungen nicht zu erwarten, da die Vorbelastungen in einer bereits fast vollständig versiegelten Fläche bestehen. Es sind keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine abschließende Einschätzung muss auf Grund der Ausgestaltung und des konkreten Versiegelungsgrades der Bebauungsplan- bzw. Bauantragsebene vorbehalten bleiben.

Wasser

Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Geltungsbereich. Es ist nicht zu erwarten, dass bei Bauten oder Vorhaben nach § 29 BauGB im Rahmen des Sondergebietes grundwassernahe Flächen beeinträchtigt werden. Da zusätzliche Versiegelungen grundsätzlich die Grundwasserneubildung herabsetzen, der Schäferhof aber nicht unmittelbar im Bereich der für die Wasserwirtschaft bedeutenden „Etzer Rinne“ liegt, gelten im Hinblick auf Beeinträchtigungen des Grundwassers die Aussagen unter „Boden“.

Klima und Luft

Auf Grund der Lage des Schäferhof-Geländes im Außenbereich sowie der angrenzenden Kaltluftentstehungsgebiete der Niederungen sowie Waldflächen ist bei möglichen Erweiterungsbauten oder Vorhaben nach § 29 BauGB im Rahmen des Sondergebietes keine erhebliche Beeinträchtigung des Lokalklimas sowie keine Verschlechterung der Luftqualität zu erwarten. Die Prüfung möglicher Schadstoffimmissionen bei der Ansiedlung von gewerblichen Arbeitsstätten bleibt der Bebauungsplan- bzw. Bauantragsebene vorbehalten.

Landschaft

Die östlich an den Schäferhof angrenzende Deponie ist als hohe visuelle Vorbelastung durch die landschaftsuntypische Überhöhung des Geländes anzusehen, die auch auf das Ensemble Schäferhof wirkt. Der bisherige Recyclinghof stellt ebenfalls eine überprägte Fläche mit geringwertigem Landschaftsbild dar.

Westlich anschließend prägt das Gebäudeensemble des Schäferhofs als alter Gutshof mit Großbaumbestand, Baumreihen/ Alleen und angrenzendem Waldstück die Kulturlandschaft in diesem Bereich wesentlich.

Bei möglichen Erweiterungsbauten oder Vorhaben nach § 29 BauGB im Rahmen des Sondergebietes sind aufgrund der Vorbelastung keine erheblichen Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten. Unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind die Beeinträchtigungen voraussichtlich als gering einzustufen. Eine weitere detailliertere Einschätzung muss auf Grund der im Einzelfall unterschiedlichen Größe und Ausgestaltung der Bauten der Bebauungsplan- bzw. Bauantragsebene vorbehalten bleiben.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich sind keine archäologischen Denkmale oder Baudenkmale benannt. Das angrenzende Schäferhofgelände als alter Gutshof mit Großbaumbestand, Baumreihen/ Alleen und angrenzendem Waldstück wirkt als Gesamtensemble innerhalb der alten Kulturlandschaft, dem das Gelände des Recyclinghofes nicht zuzuordnen ist. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Geltungsbereich zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzbelangen

Im Wesentlichen sind folgende allgemeine Wechselwirkungen zu berücksichtigen:

Schutzgut	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Menschen	Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft bilden die Lebensgrundlage des Menschen, Voraussetzung für seine Erholung im bebauten Bereich/ Natur und Landschaft
Pflanzen	Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Geländeklima, Grundwasserflurabstand, Oberflächengewässer) Bestandteil/Strukturelement des Landschaftsbildes (Erholungsfunktion für Menschen) anthropogene Vorbelastungen von Pflanzen/ Biotopstrukturen (Überbauung, Standortveränderungen)
Tiere	Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation/ Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Boden, Geländeklima, Wasserhaushalt) anthropogene Vorbelastungen von Tieren und Tierlebensräumen (Störung, Verdrängung)
Boden	Abhängigkeit der Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen Boden als Lebensraum für Tiere und Menschen sowie als Standort für Biotope und Pflanzengesellschaften Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik) anthropogene Vorbelastungen (Bearbeitung, Stoffeinträge, Verdichtung, Versiegelung)
Grundwasser	Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, bodenkundlichen, vegetationskundlichen und nutzungsbezogenen Faktoren oberflächennahes Grundwasser als Standortfaktor für Biotope und Tierlebensgemeinschaften anthropogene Vorbelastungen des Grundwassers (Nutzung, Stoffeintrag)

Schutzgut	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Klima	Geländeklima in seiner klimaökologischen Bedeutung für den Menschen und als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt anthropogene Vorbelastungen des Klimas (Aufheizung)
Luft	Lebensgrundlage für Menschen, Pflanzen und Tiere Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion anthropogene Vorbelastungen (Stoffeinträge, Lufthygiene)
Landschaft	Abhängigkeit des Landschafts- und Ortsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief, Vegetation/ Nutzung, Oberflächengewässer Grundlage für die Erholung des Menschen anthropogene Vorbelastungen des Landschaftsbildes und Landschaftsraumes (Überformung)

Die für das Vorhaben relevanten Wechselwirkungszusammenhänge und funktionalen Beziehungen innerhalb von Schutzgütern und zwischen Schutzgütern sind im Rahmen der schutzgutbezogenen Auswirkungsprognose berücksichtigt (s. vorherige Abschnitte). Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit treten keine erheblichen Beeinträchtigungen infolge der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern durch Addition oder Potenzieren der Wirkungen auf, die über die beschriebenen Auswirkungen hinausgehen.

Maßnahmen, mit denen umweltbezogene Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen)

- Vermeidung eines Eingriffes in Altlastenstandorte durch Ausweisung des neuen Sondergebietes außerhalb des Deponiegeländes.
- Minimierung der Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild durch Begrenzung des neuen Sondergebietes auf die bisherigen Grenzen des Recyclinghofes, d.h. Beschränkung auf die bereits erheblich vorbelasteten Flächen mit überwiegender Versiegelung.
- Erhalt der bestehenden randlichen Gehölz- /Vegetationsbestände zur landschaftlichen Einbindung des Sondergebietes/ Recyclinghofes. Bepflanzung der randlichen Wälle.

Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich

Da für den gesamten Umgriff des bisherigen Recyclinghofes mit aktuell überwiegend versiegelten Flächen (s. a. Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Boden) im Rahmen der Genehmigung eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und eine Festlegung von Kompensationsmaßnahmen enthielt, ergibt sich für das jetzt planerische angestrebte Sondergebiet mit 95% möglicher Versiegelung kein weiterer Ausgleichsbedarf.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Sofern die Fläche nicht der dauerhaften Entwicklung eines Recyclinghofes und damit der nachhaltigen Entwicklung des „Schäferhofes“ als soziale Einrichtung mit Arbeitsangeboten für benachteiligte Menschen zugeführt wird, wäre der Recyclinghof nach Auslauf der befristeten Genehmigung Anfang 2017 zurückzubauen.

Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Da die Ausweisung des Sondergebietes der Sicherung und Entwicklung der Sozialeinrichtung des Schäferhofes mit Arbeitsangeboten für benachteiligte Menschen in unmittelbarer Nähe des bestehenden Standortes dient, die Ausweisung von neuen baulichen Flächen im Außenbereich begrenzt, die Umweltauswirkungen durch die Inanspruchnahme bisher bereits genutzter Flächen minimiert und Deponieflächen nicht baulich in Anspruch genommen werden sollen, kommen für die Zielsetzung der Sondergebietsausweisung keine anderweitigen, sich grundsätzlich unterscheidenden Planungsmöglichkeiten in Betracht.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Da keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Sondergebietsausweisung zu erwarten sind, werden auch keine Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen notwendig. (Die Überwachung dient insbesondere der Feststellung von erheblichen, unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen, vgl. Einführungserlass des Innenministeriums S-H zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien v. 15. Oktober 2004, S. 23).

Appen, den

.....
Bürgermeister

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 933/2015/APP/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 02.03.2015
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Appen	10.03.2015	öffentlich
Bauausschuss der Gemeinde Appen	12.03.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	26.03.2015	öffentlich

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 der Gemeinde Appen "Sondergebiet Schäferhof" für das Gebiet nördlich des Weges an den Karpfenteichen, westlich der Deponie und östlich der Holzwerkstatt des Schäferhofs

Sachverhalt:

Der grundlegende Sachverhalt ist den politischen Vertretern bereits bekannt. Zuletzt gab es einen umfangreichen Informationsaustausch im Rahmen der Einwohnerversammlung.

Anlass für diese Planung sind Überlegungen zur nachhaltigen Sicherung und Nutzung des „Schäferhofes“ als soziale Einrichtung als Wohn- und Arbeitsstätte für Obdachlose und sozial benachteiligte Menschen am jetzigen Standort. Hierzu gehören neben Gebäuden für Wohnen und Freizeit der Bewohner auch (betreute) Arbeitsmöglichkeiten im Bereich der Landwirtschaft des ehemaligen Gutes sowie in den Werkstätten - in enger Kooperation mit Privatbetrieben.

Die Aufstellung dieser 9. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 soll von der Gemeinde Appen beschlossen werden, um den bestehenden Recyclinghof im Zusammenhang mit der sozialen Einrichtung Schäferhof planungsrechtlich zu sichern und damit auf neue Anforderungen im Rahmen der sozialen und arbeitsmarktlichen Integrationsarbeit reagieren zu können.

Ziel ist es, die Fläche des bestehenden Recyclinghofs über die befristete Genehmigung bis 31.12.2016 hinaus nutzen zu können und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schäferhofs dauerhaft abzusichern.

Der Schäferhof hat deshalb in Zusammenarbeit mit den bisherigen Kooperationspartnern (Lebenshilfe Pinneberg und Firma Otto Dörner) eine Projektidee mit dem Namen „Schäferhof Recycling Plus“ entwickelt. Dieses Projekt soll Recyclingwirtschaft und Sozialwirtschaft miteinander verbinden.

Die Aktivitäten auf dem Recyclinghof sollen dabei zukünftig auf die Erfüllung eines sozialen Zweckes ausgerichtet sein. Im Mittelpunkt steht die Schaffung von attraktiven und wirtschaftsnahen Beschäftigungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung und/oder von Menschen, die von sozialer Ausgrenzung betroffen sind wie z.B. Wohnungslose, chronisch Suchtkranke, Langzeitarbeitslose („Hände an die Arbeit bringen“).

Die Sicherung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Schäferhofs ist neben der Erfüllung sozialer und gemeinnütziger Zwecke auch geboten, um dauerhaft Kontroll- und Pflegemaßnahmen für die Deponie erfüllen zu können.

Folgende Projektziele sind geplant:

- „Hände an die Arbeit bringen“
 - Schäferhof Recycling Plus soll bis zu 12 Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung / sozial benachteiligte Menschen schaffen und auch Qualifizierung ermöglichen.
- Abfall vermeiden, Energie einsparen und CO₂ mindern
 - Schäferhof Recyclinghof Plus hat das Ziel, gebrauchte Baustoffe / Bauteile / Materialien, die v.a. bei Abbruch und Umbau anfallen, verkaufsfähig aufzubereiten und weiter zu vermitteln.
- Bewusstseinsbildung im sparsamen Umgang mit Material, Nachhaltigkeit lernen
 - Schäferhof Recycling Plus wird Bildungsangebote zu den Lernfeldern Müllvermeidung, Recycling, Klimaschutz anbieten.
- Wirtschaftliche Werte schöpfen – Finanzbasis der gemeinnützigen Arbeit sichern
 - Schäferhof Recyclinghof Plus soll wirtschaftliche Werte schöpfen, die Pachteinahmen des Schäferhofs sichern.

Die bestehende Recyclinganlage hat eine Betriebsgenehmigung bis zum 31.12.2016. Das neue Projekt Schäferhof Recycling Plus soll Anfang 2017 starten. Dafür ist die planungsrechtliche Sicherung durch Ausweisung eines Sondergebiets notwendig.

Neben der Änderung des Flächennutzungsplans wird parallel auch ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dem zugehörigen Durchführungsvertrag kann die Gemeinde eine Feinsteuerung für die Fläche vornehmen, in dem neben baulichen Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung auch Regelungen außerhalb des Baurechts (z.B. Anlieferungszeiten) vereinbart werden können.

Neben den beiden vorgenannten gemeindlichen Bauleitplanverfahren bedarf es weiterer Verfahren um das Vorhaben planungsrechtlich zu ermöglichen. Wie bereits im Rahmen der Sondergebietsausweisung des Schäferhofs in 2005 bedarf es im aktuellen Verfahren eines so genannten Zielabweichungsverfahrens beim Land Schleswig-Holstein (Abweichung von den Landeszielen für diesen Bereich) und eines Entlassungsverfahrens aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung des Kreises Pinneberg (federführend die untere Naturschutzbehörde). Mit beiden Behörden werden zu Beginn der Verfahren weitere Gespräche zu führen sein, um die grundsätzliche Bereitschaft hierzu abzuklären.

Stellungnahme der Verwaltung:

Sofern das Projekt politisch gewollt ist, wird der Gemeinde empfohlen, die notwendi-

gen bauleitplanerischen Verfahren durch Aufstellungsbeschlüsse einzuleiten. Als Planungsziel sollte man sich an dem bestehenden Sondergebiet des Schäferhofs orientieren (Sondergebiet Landwirtschaft / Soziale Zwecke einschl. zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten).

Finanzierung:

Mit der Stiftung Hamburger Arbeiter Kolonie ist ein städtebaulicher Vertrag zu schließen, in dem sich der Schäferhof zur Übernahme sämtlicher im Zusammenhang mit den Verfahren anfallenden Kosten bereit erklärt.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

1. Für das Gebiet nördlich des Weges an den Karpfenteichen, westlich der Deponie und östlich der Holzwerkstatt des Schäferhofs wird ein vorhabenbezogener B-Plan mit der Nummer 28 aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
 - Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken zugeordnete Beschäftigungsmöglichkeiten – Flächen für Werkstatt und Recycling“
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden soll die Planungsgruppe Elbberg aus Hamburg beauftragt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, den gemäß § 12 Abs. 1 BauGB mit dem Vorhabenträger abzuschließenden Durchführungsvertrag zur Planung und Erschließung des Vorhabens vorzubereiten.

Banaschak

Anlagen:

- Entwurf Planzeichnung
- Textliche Information
- Präsentation Schäferhof

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551)



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert am 22. Juli 2011

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- SO** Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Sozialen Zwecken zugeordnete Beschäftigungsmöglichkeiten - Flächen für Werkstatt und Recycling"

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 0,95** Grundflächenzahl als Höchstmaß
- TH** Traufhöhe in m, als Höchstmaß
Bezugspunkt der Höhenmessung ist die mittlere Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes
- FH** Firsthöhe in m, als Höchstmaß
Bezugspunkt der Höhenmessung ist die mittlere Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- Baugrenze

GRÜNFLÄCHEN

- PG 1** Private Grünfläche mit Nummerierung

SONSTIGE PLANZEICHEN

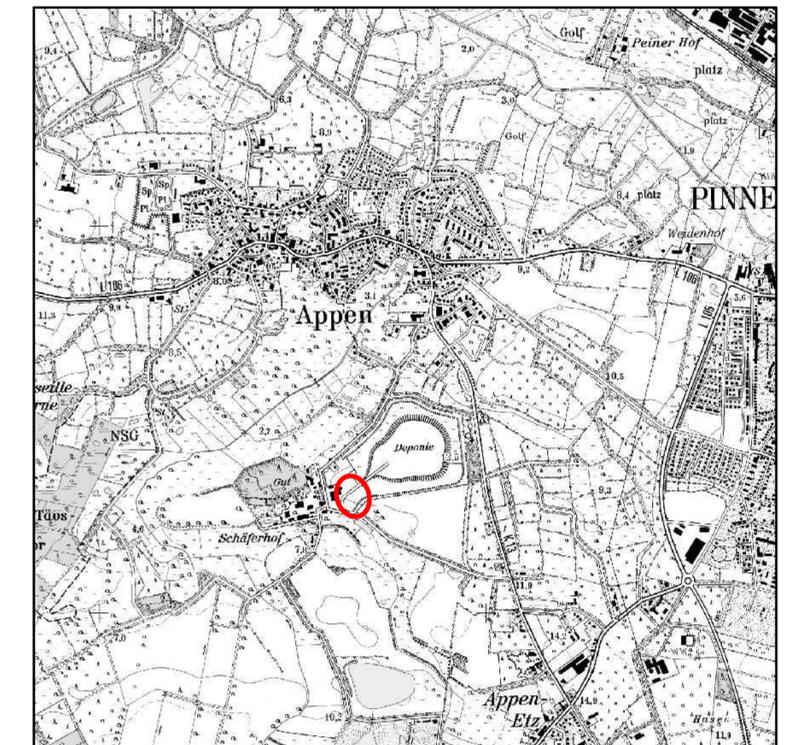
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Bemaßung in m
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- §** Gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG (Knick)
- L** Landschaftsschutzgebiet nach § 15 LNatSchG LSG 05 "Holmer Sandberge und Moorbereiche"
- V** Biotopverbundfläche (Übernahme aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Appen) (außerhalb des Geltungsbereiches zur Information)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Vorhandene Grundstücksgrenzen
- Vorhandenes Gebäude mit Nebengebäude
- Nutzungsabgrenzung

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- folgen -



Übersichtsplan M 1 : 25.000

Satzung der Gemeinde Appen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 "Sondergebiet Schäferhof"

Für das Gebiet nördlich des Weges an den Karpfenteichen, westlich der Deponie und östlich der Holzwerkstatt des Schäferhofs

Stand: Vorentwurf, frühzeitige Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit, 27.02.2015



Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, Fax -70, mail@elbburg.de, www.elbburg.de

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 926/2015/APP/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 20.02.2015
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	17.03.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	18.03.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	26.03.2015	öffentlich

Dachsanierung/ -reparatur beim ev. St. Johannes Kindergarten

Sachverhalt:

Die Dachschäden, in Form von mehreren Leckschäden, sind bereits seit dem Jahr 2008 bekannt. Vor etwa zwei Jahren wurde ein Architekt durch die Kirchengemeinde beauftragt die erforderliche Dachsanierung zu planen und verschiedene Maßnahmen zu erarbeiten und vorzustellen.

Bei der Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Soziales am 04.03.2014 hat der Architekt Hage über den Sachstand ausführlich berichtet. In der Zwischenzeit gab es nun mehrere Zusammenkünfte (Architekt, Vertreter aus dem Kirchengemeinderat, Vertreter der Gemeinde Appen) und verschiedene Varianten mit Kostenschätzungen wurden erarbeitet und vorgestellt.

Das letzte Treffen hat am 10.02.2015 stattgefunden, an diesem Treffen haben auch zusätzlich Vertreter des Kirchenkreises teilgenommen. Bis dahin wurden drei verschiedene Varianten ausgearbeitet (A, B und C), diese sind vorsorglich nochmal als Anlage beigefügt. Der Architekt hat in diesem Zusammenhang aber deutlich gemacht, dass die Variante A (teuerste Variante) nur sinnvoll ist, wenn an dem Gebäude dauerhaft festgehalten werden soll und auch die anstehenden Sanierungsmaßnahmen, die für die nächsten Jahre zu erwarten sind, auch umgesetzt werden.

Bei den Varianten A, B und C handelt es sich jeweils um eine Dachsanierung. Die Maßnahme wäre von der Kirchengemeinde zu finanzieren, die Gemeinde Appen würde die Kosten für Tilgung und Abschreibung jährlich im Rahmen des Betriebskostenzuschusses anteilig tragen.

Die Vertreter der Gemeinde Appen haben während dieses Treffens immer wieder geäußert, dass eine Maßnahme mit einem Kostenrahmen von max. 100.000 Euro gewünscht und gefordert wird. Der Architekt hat hierzu deutlich erklärt, dass er eine entsprechende Maßnahmen kalkulieren kann, dies jedoch nur eine kurzfristige Lö-

sung (ca. 5 – 7 Jahre) darstellen kann und von den ausführenden Firmen auch keine Gewährleistung verlangt werden kann, da die Ausführungen nicht den erforderlichen Bedingungen (Beschaffenheit) zugrunde liegen.

Mittlerweile liegt nun auch die Variante D vor mit einem Kostenvolumen von knapp 92.000 Euro. Diese Kostenschätzung ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Bei der Variante D würde es sich um eine Reparatur des Daches handeln. Laut dem Finanzierungsvertrag wären hierfür die Kosten durch die Gemeinde Appen zutragen.

Der Kirchengemeinderat hat bei der Sitzung am 12.02.2015 beschlossen, ein Notdach der von Herrn Hage vorgestellten Variante D umzusetzen, mit geschätzten Kosten in Höhe von 92.000 Euro brutto in Verbindung mit den nötigsten Lärmschutzmaßnahmen in Höhe von 8.000 Euro, um der gesetzlichen Verantwortung gerecht zu werden, vorbehaltlich der Finanzierung durch die Gemeinde Appen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es sollte auf jeden Fall eine Entscheidung und Umsetzung einer Variante beschlossen werden. Wenn ernsthaft über einen (Teil-)Neubau nachgedacht wird, wäre natürlich eine Übergangslösung siehe Variante D ausreichend. Wie bereits ausgeführt, wären die Kosten im vollen Umfang durch die Gemeinde Appen zutragen.

Alternativ wäre auch die Variante B mit Kosten von knapp 200.000 Euro sinnvoll. Hierbei würde es sich um eine Investitionsmaßnahme handeln, die Gemeinde Appen würde anteilig jährlich die Kosten für Abschreibung und Verzinsung im Rahmen des Betriebskostenzuschusses übernehmen, für den Zeitraum in denen das Gebäude als Kindergarten genutzt wird.

Finanzierung:

Bei der Variante D müssten die finanziellen Mittel in Höhe von geschätzten 92.000 Euro im I. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Appen zur Verfügung gestellt werden.

Bei einer der anderen Varianten würden die Kosten jährlich im Rahmen des Betriebskostenzuschusses anfallen, die entsprechenden Mehrkosten müssten jährlich eingeplant werden.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt,

- Eine Dachreparatur, gemäß der vorliegenden Variante D, durchzuführen. Auch wenn dies nur eine Übergangslösung für etwa 5 Jahre darstellt und eine Gewährleistung von den Fachfirmen nicht übernommen wird. Die erforderlichen finanziellen Mittel werden im I. Nachtragshaushaltsplan 2015 zur Verfügung gestellt.

ODER

- Eine Dachsanierung, gemäß der vorliegenden Variante ____, durchzuführen. Die Maßnahme ist von der Kirchengemeinde entsprechend zu finanzieren. Die Abschreibungs- und Verzinsungsbeträge werden jährlich im Rahmen der Jahresrechnung für den Kindergarten abgewickelt.

Banaschak

Anlagen:

Kostenschätzungen zu den Varianten A, B, C und D

Hagener Allee 31
22926 Ahrensburg
Fon 04102 - 66 87 812
Fax 04102 - 66 87 818
info@hfg-architekten.de

hage.felshart.griesenberg · Hagener Allee 31 · 22926 Ahrensburg

Ev.-Luth. St. Johannes-Kirchengemeinde Appen
Herrn Pastor Frank Schüler
Opn Bouhlen 47
25482 Appen

Ahrensburg, 06.10.2014

Sanierung des Daches der Kita Appen, Opn Bouhlen 49
Vorplanung Sanierung Kitadach - Planungsbericht

Sehr geehrter Herr Schüler,

am 19.09.2014 hatten wir Ihnen das Ergebnis unserer Vorplanung für die Sanierung des Kindergartendaches vorgestellt und ausführlich erläutert (anwesend waren: Hr. Banaschak, Fr. Osterhoff, Hr. Seus, Hr. Martens, Hr. Schüler, Hr. Henning, Hr. Sablowski, Hr. Hage).

Nachfolgend fasse ich die „Planungsgeschichte“ in wesentlichen Punkten wie folgt zusammen:

Auftragsgegenstand ist derzeit die Vorplanung zur Sanierung der von den Leckagen betroffenen Bereiche der Dächer (nur Dächer). Nach den uns zugetragenen Informationen sind nur im Bereich der ursprünglichen vier Gruppenräume Undichtigkeiten festgestellt worden. Daher haben wir auch nur diesen Bereich berücksichtigt (in dem beigefügten Übersichtsplan „pink“ umrandet, der Baukörper der gesamten ursprünglichen Kita ist blau umrandet).

Neben den Leckagen (die nicht genau lokalisiert werden können), ergaben sich während der Bearbeitung folgende Problemkreise: Die Dämmung der Decke der Räume besteht aus Mineralfaserdämmung, deren Fasern aufgrund des Alters als kanzerogen einzustufen sind. Durch das baujahrbedingte Fehlen einer luftdichten Ebene (ist heutzutage zwingend vorgeschrieben), kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fasern oder andere Schadstoffe aus dem belüfteten Dachraum ins Innere gelangen können. Ebenso wurde festgestellt, dass die ursprünglich vorhandenen Unterdecken aus Weichfaserplatten durch eine untergeschraubte akustisch wirkungslose Verkleidung verdeckt wurden. Daraus folgt in diesen Bereichen eine schlechte Raumakustik (zu wenig Bedämpfung, daraus folgen unangenehm hohe Schallpegel während der Nutzung, dies wird auch von den dort tätigen MitarbeiterInnen berichtet). Die Dämmwirkung der vorhandenen ca. 10 cm Dämmung entspricht nicht mehr dem Stand der Technik; der von der geltenden EnEV geforderte Dämmwert für nachrüstspflichtige oberste Geschoßdecken wird nicht erreicht. Durch die fehlende luftdichte Ebene kommt es zu erhöhten Lüftungswärmeverlusten. Dies korrespondiert auch mit dem aus letzten Verbrauchsabrechnungen überschläglich ermittelten recht hohen Energieverbrauch von ca. 170 kWh pro m² beheizter Fläche (dies entspricht etwa 17 m³ Gas bzw. 17 l Heizöl pro m² beheizter Fläche pro Jahr).

Um die Dringlichkeit eines Handlungsbedarfs aufgrund von Schadstoffen abschätzen zu können, empfehlen wir die Beauftragung entsprechender (Baustoff-) Untersuchungen.

Diese wurden vom Baustofflabor Wartig Nord im August 2014 durchgeführt (für Details siehe Untersuchungsbericht Wartig Nord vom 25.08.2014). Im Ergebnis kann zusammenfassend festgestellt werden, dass bei der durchgeführten Luftmessung und der Untersuchung von Liegestäuben keine relevanten Mengen schädlicher KMF (künstliche Mineralfasern vereinfachend gesagt vor Herstelljahr 1996) festgestellt wurden, aus denen ein direkter Handlungsbedarf abgeleitet werden könnte. Ähnliches gilt für die Belastung der Dachhölzer oberhalb der Unterdecken der Räume mit Lindan (wurde als Holzschutzmittel aufgebracht). Lt. Untersuchungsbericht Wartig Nord sind daraus bei „bestimmungsgemäßigem Gebrauch“ keine relevanten Auswirkungen auf die Nutzräume zu erwarten.

Dennoch bleiben wir bei der Aussage, dass es empfehlenswert wäre, durch die Schaffung einer luftdichten Ebene (mit einer aromatendichten Luftdichtungsbahn zwischen Unterdecke und den Deckenbalken) einen möglichen Transport von Stoffen aus dem Dachraum in die Nutzräume zu unterbinden. Oberhalb der Deckenbalken ist die Schaffung einer luftdichten Ebene aufgrund der zahllosen Bauteildurchdringungen nicht möglich.

Die am 19.09.2014 vorgestellte Lösung beinhaltet neben der Neueindeckung der markierten Dachfläche mit vorgefertigter Aluminiumstehfalzdeckung, den Ersatz der schadhaften Lichtkuppeln, auch den Ausbau der alten Dämmung, den Einbau neuer Dämmung, Ersatz der Unterdecken und Einbau einer luftdichten Ebene und damit verbundene Arbeiten. Dabei wurden später im Interesse einer energetischen Gesamtanierung des Gebäudes erforderliche Nachrüstungen insbesondere im Bereich der Außenwände als Außendämmung geometrisch berücksichtigt (siehe auch beigefügte Detailskizzen). Da im Zuge der Bearbeitung nach dem 19.09.2014 sich noch herausstellte, dass die gesamte Dachschalung getauscht werden muss (Herr Sablowski hatte Fotos gemacht und festgestellt, dass die Bretter stark geschrumpft sind und Nut und Feder nicht mehr ineinandergreifen mussten wir die am 19.09.2014 vorgestellte Kostenschätzung dahin ergänzen (beigefügt, gekennzeichnet mit „Variante A“).

Dabei ist zu bedenken, dass diese umfassende und vorausschauende Sanierung des Bauteils Dach nur auf Basis der Grundentscheidung, das Gebäude für die nächsten Jahrzehnte zu ertüchtigen und weiternutzen zu wollen, sinnvoll ist. In den Folgejahren müssten die Fassadendämmung, die Erneuerung der Fenster und der Sanitäräume, sowie Maßnahmen zur Sicherstellung des hygienisch notwendigen Luftwechsels etc. umgesetzt werden. Aufgrund der vorhandenen Substanz, sowie der Tatsache, dass einige Gebäudeteile neueren Datums sind bzw. bereits umgebaut bzw. saniert wurden, erscheint eine derartige Vorgehensweise im Vergleich zu Neubaukosten eines vergleichbaren Bauvolumens wirtschaftlich.

Im Zuge des Gespräches wurde an uns die Aufgabe herangetragen, eine kostengünstigere „Minimallösung“, die in erster Linie nur die Erlangung der Dachdichtigkeit zum Ziel hat, zu prüfen.

Die Kostenschätzung für diese Lösung ist beigefügt (gekennzeichnet mit Variante B“). Dabei wurde wie folgt vorgegangen: Belassen der vorhandenen Unterdecken, behelfsmäßiges Abdichten von Randfugen mit Acrylmasse o. ä. (Erfolg fraglich), belassen der ursprünglichen Wärmedämmung (aus unserer Sicht nicht empfehlenswert, jedoch ist uns keine bindende (gesetzliche) Verpflichtung zum Ausbau bekannt), Verbesserung der Wärmedämmung durch Auflage einer weiteren Lage Dämmstoff, Ersatz der Dachschalung (diese ist als regelgerechter Verlegeuntergrund nicht mehr geeignet, da bei 90 % der Bretter Nut und Feder nicht mehr ineinandergreifen. Offenbar wurde seinerzeit feuchtes Holz verbaut, welches nachträglich stark geschrumpft ist. Gemäß geltender Fachregeln darf die Dachabdichtung nur auf Brettschalung verlegt werden, wenn Nut und Feder ineinandergreifen, da sonst insbesondere die Windsogkräfte nicht sicher übertragen werden können), Aufbringen einer Dachabdichtung aus Kunststoffbahn (kostengünstiger als Metalldeckung, gleiche Kosten wie Bitumenbahn, diese ist aber wegen der größeren Dicke und

Mehrlagigkeit wesentlich schwerer, Lastreserven sind nach Aussage des Statikers Back nicht vorhanden) sowie weitere benötigte Arbeiten. Die Geometrie der Dachrandabschlüsse bleibt wie im Bestand, um die entsprechenden Kosten der Lösung „A“ einzusparen.

Es ist zu bedenken, dass bei einem zukünftigen Wunsch, die Unterdecken zu verbessern, oder eine luftdichte Ebene einzubauen, die alten Unterdecken nicht verbleiben können, da die Raumhöhe jetzt schon nicht „üppig“ ist und die Statik des Daches keine weiteren Lasterhöhungen zulässt.

In diesem Zuge dann von unten die alte Dämmung ausbauen (und durch neue ersetzen) zu wollen ist schwierig. Wesentlich einfacher ist dies von oben möglich; vor allem in den Randbereichen (aufgrund fehlender Zugänglichkeit) in dem Moment, wo die Dachschalung entfernt wird. Deswegen hat die Entscheidung für die Minimallösung einen „negativ nachhaltigen“ Charakter, weil sich die weggelassenen Maßnahmen nicht oder nur mit großem Aufwand nachträglich umsetzen lassen.

Dennoch ist diese Lösung bei knappem Budget denkbar, wenn die angesprochenen Nachteile akzeptiert werden können.

Bei beiden Lösungen wurde in dem betrachteten Bereich ein äußerer Blitzschutz rechnerisch berücksichtigt, da heute keine Kita ohne Blitzschutzanlage errichtet wird. Inwieweit sich eine solche Anlage generell bzw. in Teilbereichen in dem gegebenen Bestand realisieren lässt, vermögen wir nicht verbindlich zu beurteilen. Hier wäre im Falle der Umsetzung die Zuarbeit eines entsprechenden Fachplaners / Elektroingenieurs notwendig. Ähnliches gilt auch für die Frage, ob sich eine geeignete Raumakustik (im Falle des Belassens der vorhandenen Unterdecken) durch die Anordnung akustisch wirksamer Flächen im Bereich der Wände sinnvoll herstellen lässt.

Wir hoffen Ihnen hiermit die für die Entscheidungsfindung notwendigen Argumente an die Hand gegeben zu haben und stehen für Rückfragen oder weitere Erläuterungen wie gewohnt gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,


Jan Hage

Den auf den Kostenaufstellungen abgedruckten Hinweis zur Kostenermittlung bitten wir unbedingt zu beachten.

Anlagen: Kostenschätzungen „Variante A“ und Variante B“
Übersichtsplan Dachsanierung
Detailskizzen, Details Bestand
Fotos Bestand

Kostenschätzung

Gewerkeschätzung (GWS)

Projekt

084-1402
Kita Appen

Bauvorhaben

Dachsanierung Kita Appen
Opn Bouhlen 49
25482 Appen

Bauherr

Ev.-Luth. St.-Johannes-Kirchengemeinde Ap...
Opn Bouhlen 47
25482 Appen

Bauleitung

wie Planverfasser

Auswertung nach

Gewerkstruktur

Kostenaufstellung

Wir bitten Sie, diese Kostenaufstellung zur Kenntnis zu nehmen.

- Gesamt, Netto:	328.055,00 EUR
- zzgl. MwSt:	62.330,45 EUR
- <u>Gesamt, Brutto:</u>	<u>390.385,45 EUR</u>

Gezeichnet

Stempel

.....
(Kostenaufstellung erstellt von - Unterschrift)

Seiten o. Anlage(n)

Seiten: 3

LT Kostenaufstellung

Variante A "umfassend"



Planverfasser

hage.felshart.griesenberg Architekten BDA
Hagener Allee 31
22926 Ahrensburg

LV-Kostenaufstellung

Kita Appen (084-1402)

Gewerkeschätzung (GWS)

- Gesamt, Netto:	328.055,00 EUR
- zzgl. MwSt:	62.330,45 EUR
- Gesamt, Brutto:	390.385,45 EUR

- Kennzeichen für Bedarfs- bzw. Eventualpos.:

Nr. / OZ	Bezeichnung	Menge/Einheit	EP	Gesamt (GP)
A	Dachsanierung Metaldach			328.055,00
	Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:			390.385,45
01	Titel - Baustelleneinrichtung			9.300,00
01.1	Sicherungsmaßn. f. Außenanlagen	1 Psch	500,00	500,00
01.2	Bauzaun	80 m	10,00	800,00
01.3	allg. Baustelleneinrichtung	1 Psch	1.500,00	1.500,00
01.4	Gerüst	450 m ²	10,00	4.500,00
01.5	Schutzeinrüstung Eingang	1 Psch	1.000,00	1.000,00
01.6	Pauschale für Sicherungsmaßn.	1 Psch	1.000,00	1.000,00
02	Titel - Pultdach			127.305,00
02.1	oberseitiger Abbruch bis zur Schalung	630 m ²	10,00	6.300,00
02.2	Demontage Dachrandbekleidung	95 m	30,00	2.850,00
02.3	Dachschalung Abbruch	630 m ²	12,00	7.560,00
02.4	Dachschalung neu	650 m ²	20,00	13.000,00
02.5	Aufdoppelung Dachrand	65 m	75,00	4.875,00
02.6	Ersatz einzelner Hölzer	1 Psch	2.000,00	2.000,00
02.7	Aluminiumblechdeckung Kal-Zip o. glw.	650 m ²	40,00	26.000,00
02.8	Zulage Kehlen, Firste	650 m ²	8,00	5.200,00
02.9	Dachrandbekleidung	95 m	150,00	14.250,00
02.10	neue Lichtkuppeln	11 Stk	2.200,00	24.200,00
02.11	Zulage Lichtkuppel einschweißen	11 Stk	350,00	3.850,00
02.12	Lichtkuppelschächte	11 Stk	650,00	7.150,00
02.13	Fallrohre	15 m	50,00	750,00
02.14	Standrohre	5 Stk	200,00	1.000,00
02.15	Sekuranten	8 Stk	180,00	1.440,00
02.16	Entlüfterhauben	4 Stk	220,00	880,00
02.17	Dachunterschlag einschl. UK	60 m ²	100,00	6.000,00
03	Titel - Blitzschutzanlage			7.800,00
03.1	Blitzschutz außen	650 m ²	12,00	7.800,00
04	Titel - Unterdecke / Wärmedämmung			99.400,00
04.1	Demontage Unterdecken	600 m ²	12,00	7.200,00
04.2	Abbruch Dämmung, Reinigung Dachraum	600 m ²	12,00	7.200,00
04.3	Abbruch, Sonstiges	600 m ²	5,00	3.000,00
04.4	Dämmung neu	600 m ²	35,00	21.000,00
04.5	Lufdichtigkeitsebene herstellen	600 m ²	10,00	6.000,00
04.6	Unterdecken	600 m ²	70,00	42.000,00
04.8	Staubwände und Reinigung	1 Psch	3.000,00	3.000,00
04.9	Malerarbeiten	1 Psch	10.000,00	10.000,00
05	Titel - Beleuchtung			24.500,00
05.1	Leuchten tlw neu, tlw Wiedermontage	600 m ²	28,00	16.800,00
05.2	Verkabelung	600 m ²	9,50	5.700,00
05.3	De- und Wiedermont. Rauchmelder	1 Psch	2.000,00	2.000,00
06	Titel - Akustikdecke Schmetterlingsgruppe			8.550,00
06.1	Leuchten Wiedermontage	1 Psch	500,00	500,00
06.2	De- und Wiedermont. Sonstiges	1 Psch	1.000,00	1.000,00
06.3	Malerarbeiten	1 Psch	1.200,00	1.200,00
06.4	Akustikdecke	65 m ²	90,00	5.850,00
07	Titel - Baunebenkosten			51.200,00

Alle Einzelbeträge Netto in EUR

LV-Kostenaufstellung

Kita Appen (084-1402)

Nr. / OZ	Bezeichnung	Menge/Einheit	EP	Gesamt (GP)
07.1	Gebäudeplanung	1 Psch	35.000,00	35.000,00
07.2	statische Beratung	1 Psch	3.000,00	3.000,00
07.3	Planung TGA	1 Psch	8.000,00	8.000,00
07.4	Thermische Bauphysik	1 Psch	1.000,00	1.000,00
07.5	Prüfung, Gen., Abnahmen	1 Psch	2.000,00	2.000,00
07.6	Bauwesenversicherung	1 Psch	1.200,00	1.200,00
07.7	Allg. Baunebenkosten	1 Psch	1.000,00	1.000,00

Gesamtsumme: Kita Appen

Gesamt, Netto: 328.055,00 EUR

zzgl. MwSt: 62.330,45 EUR

Gesamt, Brutto: 390.385,45 EUR

Hinweise zur Kostenermittlung:

Alle Angaben sind mit den üblichen Toleranzen des jeweiligen Planungsstandes behaftet.

Nicht mit Angeboten hinterlegte Werte sind als mögliche Budgetierung zu verstehen.

Die Angaben wurden nach bestem Wissen unter Berücksichtigung des aktuellen Planungsstandes sorgfältig zusammengestellt, erfolgen jedoch ohne Gewähr. Änderungen durch Unvorhergesehenes (z.B. aus Unzulänglichkeiten im Bestand), durch die Ergebnisse noch nicht vorliegender Planungsleistungen und durch Änderung des Leistungsumfangs vorbehalten.

Die Kostenangaben gelten für den angegebenen Erstellungszeitpunkt der Kostenermittlung.

Bei der Budgetierung sind Reserven für Preissteigerungen bis zum Auftragszeitpunkt und für Unvorhergesehenes zu berücksichtigen.

Kostenschätzung

Gewerkeschätzung (GWS)

Variante B "minimal"



Planverfasser

hage.felshart.griesenberg Architekten BDA
Hagener Allee 31
22926 Ahrensburg

Projekt

084-1402

Kita Appen

Bauvorhaben

Dachsanierung Kita Appen

Opn Bouhlen 49

25482 Appen

Bauherr

Ev.-Luth. St.-Johannes-Kirchengemeinde Ap...

Opn Bouhlen 47

25482 Appen

Bauleitung

wie Planverfasser

Auswertung nach

Gewerkstruktur

Kostenaufstellung

Wir bitten Sie, diese Kostenaufstellung zur Kenntnis zu nehmen.

- Gesamt, Netto:	167.015,00 EUR
- zzgl. MwSt:	31.732,85 EUR
- <u>Gesamt, Brutto:</u>	<u>198.747,85 EUR</u>

Gezeichnet

Stempel

.....
(Kostenaufstellung erstellt von - Unterschrift)

Seiten o. Anlage(n)

Seiten: 3

LV Kostenaufstellung

LV-Kostenaufstellung

Kita Appen (084-1402)

Gewerkeschätzung (GWS)

- **Gesamt, Netto:** 167.015,00 EUR
 - zzgl. MwSt: 31.732,85 EUR
 - **Gesamt, Brutto:** 198.747,85 EUR

- Kennzeichen für Bedarfs- bzw. Eventualpos.: ?

Nr. / OZ	Bezeichnung	Menge/Einheit	EP	Gesamt (GP)
B	Dachsanierung "minimal"			167.015,00
	Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:			198.747,85
01	Titel - Baustelleneinrichtung			9.300,00
01.1	Sicherungsmaßn. f. Außenanlagen	1 Psch	500,00	500,00
01.2	Bauzaun	80 m	10,00	800,00
01.3	allg. Baustelleneinrichtung	1 Psch	1.500,00	1.500,00
01.4	Gerüst	450 m ²	10,00	4.500,00
01.5	Schutzsperre Eingang	1 Psch	1.000,00	1.000,00
01.6	Pauschale für Sicherungsmaßn.	1 Psch	1.000,00	1.000,00
02	Titel - Pultdach			101.015,00
02.1	oberseitiger Abbruch bis zur Schalung	630 m ²	10,00	6.300,00
02.2	Abbruch Schalung	630 m ²	12,00	7.560,00
02.3	Erneuerung Dachschalung	630 m ²	20,00	12.600,00
02.4	Ersatz einzelner Hölzer	1 Psch	2.000,00	2.000,00
02.5	Foliendach "Alwitra Evalon" o. glw.	630 m ²	26,00	16.380,00
02.6	Zulage Kehlen, Firste	630 m ²	6,00	3.780,00
02.7	Dachrandabschluss	95 m	65,00	6.175,00
02.8	neue Lichtkuppeln	11 Stk	2.200,00	24.200,00
02.9	Zulage Lichtkuppel einschweißen	11 Stk	350,00	3.850,00
02.10	Lichtkuppelschächte einschl. Anarbeitung an Unterdecken	11 Stk	1.200,00	13.200,00
02.11	Fallrohre	15 m	50,00	750,00
02.12	Standrohre	5 Stk	200,00	1.000,00
02.13	Sekuranten	8 Stk	180,00	1.440,00
02.14	Entlüfterhauben	4 Stk	220,00	880,00
02.15	Dachunterschlag ausbessern	1 Psch	900,00	900,00
03	Titel - Blitzschutzanlage			7.800,00
03.1	Blitzschutz außen	650 m ²	12,00	7.800,00
04	Titel - Verbesserung Wärmedämmung			21.600,00
04.1	Räumen nicht benötigter Gegenstände	1 Psch	600,00	600,00
04.2	Dämmung ergänzen	600 m ²	25,00	15.000,00
04.3	sichtbare Fugen abdichten	600 m ²	5,00	3.000,00
04.4	Reinigung	1 Psch	500,00	500,00
04.5	Sonstiges	1 Psch	2.500,00	2.500,00
07	Titel - Baunebenkosten			27.300,00
07.1	Gebäudeplanung	1 Psch	20.000,00	20.000,00
07.2	statische Beratung	1 Psch	3.000,00	3.000,00
07.3	Planung TGA	1 Psch	1.500,00	1.500,00
07.4	Thermische Bauphysik	1 Psch	500,00	500,00
07.5	Prüfung, Gen., Abnahmen	1 Psch	800,00	800,00
07.6	Bauwesenversicherung	1 Psch	500,00	500,00
07.7	Allg. Baunebenkosten	1 Psch	1.000,00	1.000,00

Gesamtsumme: Kita Appen

Gesamt, Netto: 167.015,00 EUR

zzgl. MwSt: 31.732,85 EUR

Gesamt, Brutto: 198.747,85 EUR

LV-Kostenaufstellung

Kita Appen (084-1402)

Nr. / OZ	Bezeichnung	Menge/Einheit	EP	Gesamt (GP)
<p>Hinweise zur Kostenermittlung: Alle Angaben sind mit den üblichen Toleranzen des jeweiligen Planungsstandes behaftet. Nicht mit Angeboten hinterlegte Werte sind als mögliche Budgetierung zu verstehen. Die Angaben wurden nach bestem Wissen unter Berücksichtigung des aktuellen Planungsstandes sorgfältig zusammengestellt, erfolgen jedoch ohne Gewähr. Änderungen durch Unvorhergesehenes (z.B. aus Unzulänglichkeiten im Bestand), durch die Ergebnisse noch nicht vorliegender Planungsleistungen und durch Änderung des Leistungsumfanges vorbehalten. Die Kostenangaben gelten für den angegebenen Erstellungszeitpunkt der Kostenermittlung. Bei der Budgetierung sind Reserven für Preissteigerungen bis zum Auftragszeitpunkt und für Unvorhergesehenes zu berücksichtigen.</p>				

Variante C,
ähnlich B, jedoch
ohne Wärmedämmung



hage.felshart.griesenberg Architekten BDA
Hagener Allee 31
22926 Ahrensburg

LV-Kostenaufstellung

Gewerkeschätzung (GWS)

Projekt

084-1402

Kita Appen

Bauvorhaben

Dachsanierung Kita Appen

Opn Bouhlen 49

25482 Appen

Bauherr

Ev.-Luth. St.-Johannes-Kirchengemeinde Ap...

Opn Bouhlen 47

25482 Appen

Bauleitung

wie Planverfasser

Auswertung nach

Gewerkstruktur

Kostenaufstellung

Wir bitten Sie, diese Kostenaufstellung zur
Kenntnis zu nehmen.

- Gesamt, Netto:	149.515,00 EUR
- zzgl. MwSt:	28.407,85 EUR
- Gesamt, Brutto:	<u>177.922,85 EUR</u>

Gezeichnet

Stempel

.....
(Kostenaufstellung erstellt von - Unterschrift)

Seiten o. Anlage(n)

Seiten: 3

LV-Kostenaufstellung

LV-Kostenaufstellung

Kita Appen (084-1402)

Gewerkeschätzung (GWS)

- Gesamt, Netto:	149.515,00 EUR
- zzgl. MwSt:	28.407,85 EUR
- Gesamt, Brutto:	<u>177.922,85 EUR</u>

- Kennzeichen für Bedarfs- bzw. Eventualpos.: ?

Nr. / OZ	Bezeichnung	Menge/Einheit	EP	Gesamt (GP)
C	Dachsanierung "minimal" ohne Dämmung			149.515,00
	Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:			177.922,85
01	Titel - Baustelleneinrichtung			9.300,00
01.1	Sicherungsmaßn. f. Außenanlagen	1 Psch	500,00	500,00
01.2	Bauzaun	80 m	10,00	800,00
01.3	allg. Baustelleneinrichtung	1 Psch	1.500,00	1.500,00
01.4	Gerüst	450 m ²	10,00	4.500,00
01.5	Schutzeinrüstung Eingang	1 Psch	1.000,00	1.000,00
01.6	Pauschale für Sicherungsmaßn.	1 Psch	1.000,00	1.000,00
02	Titel - Pultdach			101.015,00
02.1	oberseitiger Abbruch bis zur Schalung	630 m ²	10,00	6.300,00
02.2	Abbruch Schalung	630 m ²	12,00	7.560,00
02.3	Erneuerung Dachschalung	630 m ²	20,00	12.600,00
02.4	Ersatz einzelner Hölzer	1 Psch	2.000,00	2.000,00
02.5	Foliendach "Alwitra Evalon" o. glw.	630 m ²	26,00	16.380,00
02.6	Zulage Kehlen, Firste	630 m ²	6,00	3.780,00
02.7	Dachrandabschluss	95 m	65,00	6.175,00
02.8	neue Lichtkuppeln	11 Stk	2.200,00	24.200,00
02.9	Zulage Lichtkuppel einschweißen	11 Stk	350,00	3.850,00
02.10	Lichtkuppelschächte einschl. Anarbeitung an Unterdecken	11 Stk	1.200,00	13.200,00
02.11	Fallrohre	15 m	50,00	750,00
02.12	Standrohre	5 Stk	200,00	1.000,00
02.13	Sekuranten	8 Stk	180,00	1.440,00
02.14	Entlüfterhauben	4 Stk	220,00	880,00
02.15	Dachunterschlag ausbessern	1 Psch	900,00	900,00
03	Titel - Blitzschutzanlage			7.800,00
03.1	Blitzschutz außen	650 m ²	12,00	7.800,00
04	Titel - Verbesserung Wärmedämmung			5.600,00
04.1	Räumen nicht benötigter Gegenstände	1 Psch	600,00	600,00
? 04.2	Dämmung ergänzen	600 m ²	25,00	-
04.3	sichtbare Fugen abdichten	600 m ²	5,00	3.000,00
04.4	Reinigung	1 Psch	500,00	500,00
04.5	Sonstiges	1 Psch	1.500,00	1.500,00
07	Titel - Baunebenkosten			25.800,00
07.1	Gebäudeplanung	1 Psch	19.000,00	19.000,00
07.2	statische Beratung	1 Psch	3.000,00	3.000,00
07.3	Planung TGA	1 Psch	1.500,00	1.500,00
? 07.4	Thermische Bauphysik	1 Psch	500,00	-
07.5	Prüfung, Gen., Abnahmen	1 Psch	800,00	800,00
07.6	Bauwesenversicherung	1 Psch	500,00	500,00
07.7	Allg. Baunebenkosten	1 Psch	1.000,00	1.000,00
Gesamtsumme: Kita Appen				
		Gesamt, Netto:	149.515,00 EUR	
		zzgl. MwSt:	28.407,85 EUR	
		Gesamt, Brutto:	<u>177.922,85 EUR</u>	

LV-Kostenaufstellung

Kita Appen (084-1402)

Nr. / OZ	Bezeichnung	Menge/Einheit	EP	Gesamt (GP)
<p>Hinweise zur Kostenermittlung: Alle Angaben sind mit den üblichen Toleranzen des jeweiligen Planungsstandes behaftet. Nicht mit Angeboten hinterlegte Werte sind als mögliche Budgetierung zu verstehen. Die Angaben wurden nach bestem Wissen unter Berücksichtigung des aktuellen Planungsstandes sorgfältig zusammengestellt, erfolgen jedoch ohne Gewähr. Änderungen durch Unvorhergesehenes (z.B. aus Unzulänglichkeiten im Bestand), durch die Ergebnisse noch nicht vorliegender Planungsleistungen und durch Änderung des Leistungsumfangs vorbehalten. Die Kostenangaben gelten für den angegebenen Erstellungszeitpunkt der Kostenermittlung. Bei der Budgetierung sind Reserven für Preissteigerungen bis zum Auftragszeitpunkt und für Unvorhergesehenes zu berücksichtigen.</p>				

Kostenschätzung

Gewerkeschätzung (GWS)

Projekt

084-1402

Kita Appen

Bauvorhaben

Dachsanierung Kita Appen

Opn Bouhlen 49

25482 Appen

Bauherr

Ev.-Luth. St.-Johannes-Kirchengemeinde Ap...

Opn Bouhlen 47

25482 Appen

Bauleitung

wie Planverfasser

Auswertung nach

Gewerkstruktur

Kostenaufstellung

Wir bitten Sie, diese Kostenaufstellung zur Kenntnis zu nehmen.

- Gesamt, Netto:	77.020,00 EUR
- zzgl. MwSt:	14.633,80 EUR
- <u>Gesamt, Brutto:</u>	<u>91.653,80 EUR</u>

Gezeichnet

Stempel

.....
(Kostenaufstellung erstellt von - Unterschrift)

Seiten o. Anlage(n)

Seiten: 3

LV-Veranschlagung

Variante D "Notdach"



hage.felshart.griesenberg Architekten BDA
Hagener Allee 31
22926 Ahrensburg

LV-Kostenaufstellung

Kita Appen (084-1402)

Gewerkeschätzung (GWS)

- Kennzeichen für Bedarfs- bzw. Eventualpos.: ?

- Gesamt, Netto:	77.020,00 EUR
- zzgl. MwSt:	14.633,80 EUR
- <u>Gesamt, Brutto:</u>	<u>91.653,80 EUR</u>

Nr. / OZ	Bezeichnung	Menge/Einheit	EP	Gesamt (GP)
D	Variante Notdach			77.020,00
	Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:			91.653,80
01	Titel - Baustelleneinrichtung			9.300,00
01.1	Sicherungsmaßn. f. Außenanlagen	1 Psch	500,00	500,00
01.2	Bauzaun	80 m	10,00	800,00
01.3	allg. Baustelleneinrichtung	1 Psch	1.500,00	1.500,00
01.4	Gerüst	450 m ²	10,00	4.500,00
01.5	Schutzeinrüstung Eingang	1 Psch	1.000,00	1.000,00
01.6	Pauschale für Sicherungsmaßn.	1 Psch	1.000,00	1.000,00
02	Titel - Pultdach			51.920,00
02.1	oberseitiger Abbruch bis zur Schalung	630 m ²	10,00	6.300,00
02.2	Abbruch Schalung, Teilflächen	200 m ²	15,00	3.000,00
02.3	Erneuerung Dachschalung, Teilflächen	200 m ²	25,00	5.000,00
02.4	Ersatz einzelner Hölzer	1 Psch	2.000,00	2.000,00
02.5	Dachabdichtung PVC mit Glasvlies	630 m ²	19,50	12.285,00
02.6	Zulage Kehlen, Firste	630 m ²	5,00	3.150,00
02.7	Dachrandabschluss	95 m	65,00	6.175,00
02.8	neue Lichtkuppeln	2 Stk	2.200,00	4.400,00
02.9	Lichtkuppeln andichten mit Triflex	11 Stk	240,00	2.640,00
02.10	Lichtkuppelschächte einschl. Anarbeitung an Unterdecken	2 Stk	1.200,00	2.400,00
02.11	Fallrohre	15 m	50,00	750,00
02.12	Standrohre	5 Stk	200,00	1.000,00
02.13	Sekuranten	8 Stk	180,00	1.440,00
02.14	Entlüfterhauben	4 Stk	220,00	880,00
02.15	Dachunterschlag ausbessern	1 Psch	500,00	500,00
03	Titel - Blitzschutzanlage			-
04	Titel - Verbesserung Wärmedämmung			4.100,00
04.1	Räumen nicht benötigter Gegenstände	1 Psch	300,00	300,00
04.3	sichtbare Fugen abdichten	600 m ²	3,00	1.800,00
04.4	Reinigung	1 Psch	500,00	500,00
04.5	Sonstiges	1 Psch	1.500,00	1.500,00
07	Titel - Baunebenkosten			11.700,00
07.1	Gebäudeplanung	1 Psch	8.500,00	8.500,00
07.2	statische Beratung	1 Psch	1.000,00	1.000,00
07.5	Prüfung, Gen., Abnahmen	1 Psch	500,00	500,00
07.6	Bauwesenversicherung	1 Psch	500,00	500,00
07.7	Allg. Baunebenkosten	1 Psch	1.200,00	1.200,00

Gesamtsumme: Kita Appen

Gesamt, Netto:	77.020,00 EUR
zzgl. MwSt:	14.633,80 EUR
<u>Gesamt, Brutto:</u>	<u>91.653,80 EUR</u>

LV-Kostenaufstellung

Kita Appen (084-1402)

Nr. / OZ	Bezeichnung	Menge/Einheit	EP	Gesamt (GP)
<p>Hinweise zur Kostenermittlung: Alle Angaben sind mit den üblichen Toleranzen des jeweiligen Planungsstandes behaftet. Nicht mit Angeboten hinterlegte Werte sind als mögliche Budgetierung zu verstehen. Die Angaben wurden nach bestem Wissen unter Berücksichtigung des aktuellen Planungsstandes sorgfältig zusammengestellt, erfolgen jedoch ohne Gewähr. Änderungen durch Unvorhergesehenes (z.B. aus Unzulänglichkeiten im Bestand), durch die Ergebnisse noch nicht vorliegender Planungsleistungen und durch Änderung des Leistungsumfangs vorbehalten. Die Kostenangaben gelten für den angegebenen Erstellungszeitpunkt der Kostenermittlung. Bei der Budgetierung sind Reserven für Preissteigerungen bis zum Auftragszeitpunkt und für Unvorhergesehenes zu berücksichtigen.</p>				

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 927/2015/APP/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 20.02.2015
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	17.03.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	18.03.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	26.03.2015	öffentlich

Lärmschutzmaßnahmen beim ev. St. Johannes Kindergarten Appen

Sachverhalt:

Beim Gespräch wegen der Dachsanierung am 10.02.2015 war auch Frau Zapf, Fachreferentin für Arbeitsschutz des Kirchenkreises, anwesend. Aufgrund der umfangreichen Thematik zur Dachsanierung und der fehlenden vorherigen Information, dass auch das Thema Lärmschutz im Kindergarten erörtert werden soll, wurden der geplante Vortag von Frau Zapf an dem Abend nicht weiter vorgestellt.

Der Kirchengemeinderat hat nun auf seiner letzten Sitzung beschlossen ein Notdach der von Herrn Hage vorgestellten Variante D umzusetzen mit den nötigsten Lärmschutzmaßnahmen in Höhe von 8.000 Euro um der gesetzlichen Verantwortung gerecht zu werden, vorbehaltlich der Finanzierung durch die Gemeinde Appen.

Frau Zapf hat mit einer Email vom 11.02.2015 an den Pastor (diese wurde an die Gesprächsteilnehmer vom 10.02.15 weitergeleitet) mitgeteilt, dass die Lärmproblematik aktuell besteht. Diese hohe Lärmbelastung, durch schallharte Räume, verstößt gegen den Arbeits- und Gesundheitsschutz für Kinder & Mitarbeitende. Sauerkrautplatten und Teppich kann einen guten Schallschutz bieten und lässt sich kostengünstig mit niedrigem Aufwand anbringen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Probleme mit dem Lärmschutz wurden erstmalig im Januar 2015 von der Kirchengemeinde im Rahmen eines anderen Gespräches geäußert. Aus den bisherigen Begehungsprotokollen war kein Handlungsbedarf erkennbar, auch bei den Sitzungen des Kindergartenbeirates wurde dieses Thema bisher nicht erörtert.

Finanzierung:

Die Maßnahme ist als Investitionsmaßnahme einzustufen. Aus dem Finanzierungsvertrag ergibt sich daher, dass die Kosten von der Kirchengemeinde zu tragen sind. Die Gemeinde trägt anteilig die Abschreibungs- und Verzinsungswerte im Rahmen der Jahresrechnung.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, der notwendigen Lärmschutzmaßnahme im ev. St. Johannes Kindergarten zuzustimmen.

Die Kostenfinanzierung durch die Gemeinde Appen erfolgt durch die jährlichen Abschreibungs- und Verzinsungswerte der Maßnahme im Rahmen der Jahresrechnung für den Kindergarten.

Banaschak

Anlagen:

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 931/2015/APP/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 25.02.2015
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	17.03.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	18.03.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	26.03.2015	öffentlich

Antrag der Lebenshilfe auf Einrichtung und Finanzierung einer inklusiven Krippengruppe in der Kindertagesstätte Heideweg in Appen-Etz

Sachverhalt:

Die Lebenshilfe im Kreis Pinneberg gGmbH hat mit Schreiben vom 04.03.2015 (siehe Anlage) einen Antrag auf Einrichtung und Finanzierung einer inklusiven Krippengruppe in der Kindertagesstätte Heideweg in Appen-Etz gestellt.

Die Einzelheiten wurden ausführlich im Antrag dargelegt und erläutert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bedarfsumfrage im Januar 2015 hat gezeigt, dass die vorhandenen Krippenplätze in den Kindertagesstätten in der Gemeinde Appen zum August 2015 nicht mehr ausreichend sind. Zum damaligen Stand konnte von einer Unterversorgung von etwa 15 Krippenkindern zum August 2015 ausgegangen werden.

Des Weiteren wurde aus der Bedarfsumfrage ersichtlich, dass sich die Eltern einen weiteren Krippenstandort in der Gemeinde Appen wünschen. Damit könnte dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern besser entsprochen werden.

Zur Auswertung der Bedarfsumfrage hat am 6.02.2015 ein ausführliches Abstimmungsgespräch stattgefunden. In diesem Gespräch wurde gemeinsam abgestimmt, wie eine optimale Lösung für die Gemeinde Appen aussehen könnte. Dabei wurde gemeinsam vereinbart, dass neben der möglichen Umstrukturierung der altersgemischten Gruppe in eine Krippengruppe bis 14.00 Uhr im ev. St. Johannes Kindergarten auch die Umwandlung einer Integrationsgruppe in eine Krippengruppe in der

Kindertagesstätte Heideweg in Appen-Etz denkbar wäre.

In den vergangenen Jahren wurde das Kindergartenjahr in Appen-Etz immer mit freien Elementarplätzen (etwa 6 freie Plätze) gestartet, die erst im Laufe des Jahres belegt werden konnten, teilweise auch mit auswärtigen Kindern. Durch die Umwandlung einer Integrationsgruppe sollte dieses Problem gelöst werden.

Aufgrund des Ergebnisses aus der Bedarfsumfrage und zur Schaffung eines neuen Angebotes in der Gemeinde Appen wurde eine mögliche Betreuungszeit von 8.00 – 15.00 Uhr (7 Stunden Betreuungsumfang) befürwortet. Zusätzlich wurde dann abgestimmt, dass auch ein Spätdienst von 14.00 – 15.00 Uhr im Elementarbereich angeboten werden müsste, damit mögliche Geschwisterkinder ebenfalls entsprechend betreut werden könnten.

Mit Erstaunen wurde festgestellt, dass die Lebenshilfe nun eine Krippengruppe mit einer Betreuungszeit von 7.00 – 15.00 Uhr (8 Stunden) anbieten möchte. Hierzu wird kritisch angemerkt, dass insbesondere die Eltern mit einem Betreuungsbedarf von 6 Stunden täglich sicherlich nicht bereit sein wären, nur aufgrund der konzeptionellen Ausrichtung, einen Betreuungsumfang von 8 Stunden zu buchen (Mehrkosten Elternbeitrag 114 Euro/ mtl.). Außerdem zeigen die Erfahrungen aus den zahlreichen Gesprächen und Beratungen mit den Eltern das nur vereinzelt eine Betreuung ab 7.00 Uhr benötigt/gewünscht wird. Außerdem müsste berücksichtigt werden, dass auch möglichen Geschwisterkindern eine entsprechende Betreuungsmöglichkeit gegeben werden müsste. Somit müsste zusätzlich zum Spätdienst von 14.00 – 15.00 Uhr auch noch ein Frühdienst von 7.00 – 8.00 Uhr eingerichtet werden. Diese Kosten wurden bisher von der Lebenshilfe nicht ermittelt.

Aufgrund der Entwicklung im heilpädagogischen Bereich wurde seitens der Lebenshilfe nun entschieden, dass eine heilpädagogische Kleingruppe zum August 2015 geschlossen wird und in dieser bisherigen Gruppe die mögliche Krippengruppe eingerichtet werden soll. Dadurch würde die Anzahl an Elementarplätzen in der Kindertagesstätte Heideweg nicht reduziert und auch weiterhin ein Überangebot an Elementarbetreuungsplätzen vorgehalten werden (Stand August 2015 etwa 6 freie Plätze).

Aufgrund der anstehenden Planungen wurde im Februar 2015 durch die Verwaltung geprüft inwieweit die Elementarplätze reduziert werden könnten. Die aktuellen Geburtenzahlen und der zukünftige Bedarf an Elementarplätzen kann dem Bericht des Bürgermeisters entnommen werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass vereinzelt auch weiterhin Kinder in auswärtigen Kindertagesstätten betreut werden (z.B. wegen verlängerten Betreuungszeiten, konzeptioneller Ausrichtung usw.).

Die geplanten Baukosten (66.000 Euro in 2015) entstehen nur für eine Übergangslösung, Fördermittel hierfür können nicht mehr beantragt werden. Für das kommende Jahr würde die Lebenshilfe dann den 2. Bauabschnitt planen. Fördermittel können dann beantragt werden. Welche weiteren Kosten dann für die Gemeinde Appen entstehen kann noch nicht beziffert werden. Es ist zu überlegen, ob die Schaffung des Krippenangebotes in der Kindertagesstätte Heideweg noch ins Jahr 2016 verschoben wird um die Baukosten für die Übergangslösung einzusparen.

Die Lebenshilfe wünscht sich die Schaffung einer inklusiven Krippengruppe. Die beigefügten Personalkostenberechnungen zeigen, dass hierfür nur minimal höhere Per-

sonalkosten anfallen würden. Inwieweit in der Gemeinde Appen der tatsächliche Bedarf für zwei inklusive Krippenplätze benötigt wird kann nicht eingeschätzt werden. Vorrangig ist aber zu bedenken, dass weitere Krippenplätze für die Appener Kinder geschaffen werden sollten.

Zusammenfassend befürwortet die Verwaltung einen zweiten Krippenstandort in der Gemeinde Appen und das Engagement der Lebenshilfe. Allerdings sollte zunächst mit einer Betreuungszeit von 8.00 – 15.00 Uhr gestartet werden. Die Personalkosten würden sich dann entsprechend verringern. Ein Frühdienst ab 7.30 Uhr ist in der Einrichtung bereits vorhanden. Zusätzlich sollte von der Lebenshilfe geprüft werden, inwieweit bereits im Elementarbereich Bedarf an einem Spätdienst von 14.00 – 15.00 Uhr besteht.

Außerdem sind in der Personalkostenberechnung die Kosten für einen Bundesfreiwilligendienst/Praktikant berücksichtigt. Vertraglich ist die Gemeinde Appen zur Kostenübernahme derartiger Kosten nicht verpflichtet.

Finanzierung:

Im I. Nachtragshaushaltsplan müssten Baukosten in Höhe von etwa 66.000 Euro eingeplant werden. Zusätzlich sind Einrichtungskosten von 4.000 Euro bereitzustellen. Hinzu kommen Personalkosten von etwa 20.000 Euro. Die konkrete Höhe ist von dem tatsächlichen Betreuungsumfang und der Entscheidung welche Krippengruppe eingerichtet wird abhängig.

Weiter ist zu bedenken, dass im Jahr 2016 entsprechende Investitionskosten bereitzustellen sind. Die Kostenhöhe ist noch unbekannt.

Fördermittel durch Dritte:

Fördermittel könnten erst für die Baumaßnahme 2016 beantragt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales / der Finanzausschuss / die Gemeindevertretung:

- spricht sich grundsätzlich für ein Krippenangebot in der Kindertagesstätte Heideweg in Appen-Etz aus.
- Aufgrund der noch unklaren Investitionskosten eines 2. Bauabschnittes im Jahr 2016 wird die Einrichtung der Krippengruppe noch ins Jahr 2016 verschoben. Der Träger wird gebeten die Planungen weiter voranzutreiben und mögliche Fördermöglichkeiten zu ermitteln. Sobald weitere Einzelheiten bekannt sind, wird die Gemeinde Appen sich erneut mit dem Antrag befassen.

ODER

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt:

- Dem Antrag der Lebenshilfe auf Einrichtung und Finanzierung einer inklusiven Krippengruppe/ normale Krippengruppe zum August 2015 zuzustimmen.
- Es wird eine Betreuungszeit von 8.00 – 15.00 Uhr gewünscht und durch die Gemeinde Appen finanziert. Die entsprechenden Bau- und Einrichtungskosten für eine Übergangslösung in Höhe von geschätzten 70.000 Euro werden im I. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Appen zur Verfügung gestellt.
- Zusätzlich werden die anteiligen Personalkosten für das Jahr 2015 ebenfalls im I. Nachtragshaushaltsplan zur Verfügung gestellt. Die Personalkosten sind vom Träger unter Berücksichtigung der geänderten Betreuungszeit, den verringerten Elternbeiträgen und ohne Berücksichtigung der Kosten für den Bundesfreiwilligendienst/Praktikant zu ermitteln und der Gemeinde Appen vorzulegen.
- Die Lebenshilfe wird gebeten, die Planungen für den 2. Bauabschnitt voranzubringen und die möglichen Fördermöglichkeiten zu ermitteln.
- Die Bereitschaft wird signalisiert, den Defizitausgleich für einen Spätdienst von 14.00 – 15.00 Uhr im Elementarbereich zu übernehmen. Die Bedarfsermittlung und die Kostenkalkulation sind möglichst bis zur nächsten Sitzung vorzulegen.

Banaschak

Anlagen:

Antrag der Lebenshilfe



Lebenshilfe

im Kreis Pinneberg gemeinnützige GmbH

Lebenshilfe für Menschen
mit Behinderung im
Kreis Pinneberg
gemeinnützige GmbH
Amtsgericht Pinneberg HRB 1680 EL

Kindertagesstätte Heideweg, Heideweg 1b, 25482 Appen-Etz

Amtsverwaltung Moorrege
Gemeinde Appen
Herrn Bürgermeister
Hans-Joachim Banaschak
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Kindertagesstätte Heideweg

Heideweg 1b
25482 Appen-Etz
Telefon (04101) 6003-0
Telefax (04101) 6003-20
<http://www.lebenshilfe-pi.de>
e-mail: kiga.appen-etz@lebenshilfe-online.de

Kindertagesstätte Wittekstraße

Wittekstr. 64
25421 Pinneberg

Telefon (04101) 63 64 3
Telefax (04101) 85 29 20 8
e-mail: kiga.wittekstr@lebenshilfe-online.de

Ihr Ansprechpartner:
Herr Brodersen

Appen-Etz, den 04.03.2015

Antrag auf Einrichtung und Finanzierung einer inklusiven Krippengruppe

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Banaschak,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragt die Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung im Kreis Pinneberg gemeinnützige GmbH für ihren Standort der Kita Heideweg in Appen-Etz die Bezuschussung zur Einrichtung einer inklusiven Krippengruppe für 10 Kinder im Alter von 1 - 3 Jahren.

Begründung

Aus der Bedarfsumfrage der Gemeinde Appen im Januar 2015 geht deutlich hervor, dass es eine Berechtigung für einen zweiten Krippenstandort innerhalb der Gemeinde gibt.

Die Lebenshilfe gestaltet seit 1982 mit ihrem Angebot die Bildungsarbeit für 44 Kindergartenkinder im Elementarbereich, seit 1980 sind wir gemeindeübergreifend mit der heilpädagogischen Förderung von Kindern mit Behinderung beauftragt. Mit dem Rechtsanspruch für Kinder unter 3 Jahren auf einen Krippenplatz kommt nun ein Betätigungsfeld hinzu, von dem wir glauben, dass zukünftig jede moderne Kita den Altersbereich von 1-6 Jahren abdecken wird. Getreu unserer jahrzehntelangen Erfahrung im Bereich der Integration möchten wir nun ein inklusives Krippenangebot für Kinder mit und ohne Behinderung in der Gemeinde Appen einrichten, d. h. von den 10 Kindern können auch 2 Kinder eine Behinderung haben. Voraussetzung dafür muss aber sein, dass neben einer Krippenpädagogin auch eine heilpädagogische Fachkraft eingestellt ist.

Entwicklungsschritte

Der Ausbau eines Krippenangebotes ist für die Kommune förderungswürdig. Förderungsmittel können zum Haushaltsjahr 2016 durch den Träger der Einrichtung in Absprache mit der Gemeinde und der Kitaufsicht des Kreises beantragt werden. Die Lebenshilfe ist bestrebt, bei der Planung so kostengünstig vorzugehen, dass möglichst alle öffentlichen Fördermöglichkeiten ausgeschöpft werden können.

Bis zur endgültigen Schaffung eines voll eingerichteten Krippenangebotes zum Sommer 2016 müssen, da in diesem Haushaltsjahr keine Fördermittel mehr beantragt werden können, Zwischenlösungen realisiert werden, die wir im Folgenden vorstellen möchten und mit der Gemeinde Appen umsetzen möchten.

Zur schnellen Orientierung gebe ich einen Überblick über die Planungskosten, und zwar in den Bereichen

- Kurzfristig realisierbarer Umbau der Kita durch räumliche Erweiterung der heilpädagogischen Kleingruppe „Bärenstube“ zum 01.08.2015.
- Personalkosten einer inklusiven Krippengruppe mit einer Öffnungszeiten von 7.00 – 15.00 h,
- Einrichtungskosten für das Krippenangebot

Kurzfristiger Umbau in der Kita zu Schaffung von 10 Krippenplätzen

In einem ersten Teilschritt können kurzfristig 10 Krippenplätze zum 01.08.2015 geschaffen werden. Die Einrichtung der Krippe muss räumlich durch Erweiterung in den Bereichen der heilpädagogischen Kleingruppe „Bärenstube“ gestaltet werden.

Dieses heilpädagogische Angebot erfährt aktuell immer weniger Nachfrage und Förderung durch den Kreis Pinneberg. Aufgrund der geringen Nachfrage nach teilstationären Plätzen für Kinder mit Behinderung schließen wir zum 31.07.2015 diese heilpädagogische Kleingruppe und gestalten in diesen Räumen nach Rücksprache mit der Kita-Aufsicht des Kreises Pinneberg kurzfristig ein Krippenangebot durch sinnvollere Raumaufteilung und kleine Anbau-/Umbaumaßnahmen. Das bestehende Gruppenraumangebot mit ca. 34 m² für sechs Kinder erfüllt weder die Anforderungen für eine Krippe oder alternativ für einen Elementarbereich.

In der Kürze der Zeit haben wir zur Schaffung dieser Räume für Krippenkinder mit unserem Architekten Herrn Koriath einen Plan so erstellt, dass später dieser Bereich auch für die elementare Nutzung in der Kita in Frage kommen kann. Die eigentliche Krippe wird dann ausführlich im laufenden Haushaltsjahr in einem Architektenentwurf dargestellt und soll dann als Neubau/Umbau mit der Unterstützung durch die parallel beantragten Fördermittel realisiert werden. Da unser Kindergarten mittlerweile 35 Jahre alt ist, sollen dringend durchzuführende Modernisierungsmaßnahmen in diesem Zusammenhang für alle möglichst kostengünstig realisiert werden. Dabei ist dann auch die Kosoz für die Kinder mit Behinderung zu beteiligen.

Der beiliegende Entwurf zeigt den kurzfristigen Umbau der Bärenstube in eine Krippe, es entstehen Kosten in Höhe von 66.000,- €. Diese Investition hilft der Krippe und macht den Kindergarten gleichzeitig zukunftsfähig. Bitte entnehmen Sie die Details aus den Anlagen 1 und 2.

Personalkosten

Ausgehend von der Zielvorstellung der Inklusion gehen wir bei unseren Überlegungen zur Organisation und Ausstattung einer inklusiven Krippe vom Normalisierungsprinzip aus. D. h. die Gruppe ist normal groß, Kinder mit Behinderung haben keinen Sonderstatus und Eltern zahlen den Regelbeitrag. Daraus ergibt sich folgende Planung:

- Die Gruppengröße beträgt 10 Kinder, davon zwei Kinder mit Behinderung, vorrangig aus der Gemeinde Appen
- Angebotene Betreuungszeit 7.00 / 7.30 h – 15.00 Uhr

- Bei der Personalbemessung wird von der Anwesenheit von 2 Fachkräften während der Öffnungszeiten ausgegangen.
- Eingesetzt werden 1 staatlich anerkannte Heilpädagogin und 1 staatl. anerkannte Erzieherin
- Der Stundenbedarf wird nach der Personalberechnungstabelle des Kreises Pinneberg ermittelt. Die Nettostunden für die Öffnungszeiten können nicht vollständig von den beiden Fachkräften abgedeckt werden. Zur Deckung der fehlenden Stunden wird eine sozialpädagogische Fachkraft eingesetzt.
- Förderbedarf: Wenn die Kinder mit Behinderung einen speziellen Förderbedarf haben, kann dieser über einen Antrag der Eltern auf Frühförderung abgedeckt werden. Wenn der Kreis eine Frühe Förderung bewilligt, kann diese auch zusätzlich, aber nicht durch die vorhandenen Kräfte, in der Kita stattfinden.

Es folgt die Aufstellung der Personalkosten vom 01.08.-31.12.2015 einer „inklusive“ und einer „normalen“ Krippe in der Anlage 3 und 4.

Einrichtungskosten

Hier sind im Rahmen der kompletten Neueinrichtung neben dem pädagogischen Sachbedarf für Krippenkinder folgende Bereiche zu berücksichtigen:
Garderobe, Wickelraum, Gruppenraum, Essen und Ruheraum. Auf der Grundlage der Einrichtung der inklusiven Krippe Hasenbusch zu Beginn des Jahres 2014 kalkulieren wir pauschal einen Betrag von 16.000 € und stützen uns dabei auf ein im Vergabeverfahren zugunsten der Fa. Wehrfritz ausgegangenes Angebot. Die Details listen wir aktualisiert gegenüber den Leistungsträgern auf und halten diese zur Einsichtnahme vor.

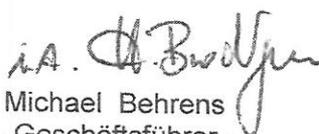
Wir kalkulieren für unseren Teilschritt zum 01.08.2015 auf der Basis von 25 % dieser Summe. Wir werden bestehende Möglichkeiten im Mobiliar ausschöpfen und einen Schwerpunkt in der Einrichtung des Ruheraumes, des Wickelbereiches und der Bestuhlung suchen.

Abschließende Stellungnahme

Wir freuen uns Ihnen heute nach der Auswertung der Umfrage am 6. Februar 2015 diese Teilplanung vorstellen zu können und möchten damit zum Ausdruck bringen, dass wir als langjähriger Anbieter im Bereich der Kindergartenarbeit in der Gemeinde Appen uns auf die Einrichtung zunächst einer inklusiven Krippengruppe freuen. Die Lebenshilfe möchte damit erneut einen Beitrag zur Umsetzung des Rechtsanspruches für Kinder leisten, so wie wir bereits 1999 geholfen haben, den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für 3-jährige umzusetzen.

Auf der nächsten Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Soziales am 17. März 2015 stellen wir uns zum Konzept der Gruppe gerne in einem Arbeitsgespräch zur Verfügung und bitten hiermit um die Aufnahme unseres Antrages in die Sitzungsfolge.

Mit freundlichen Grüßen

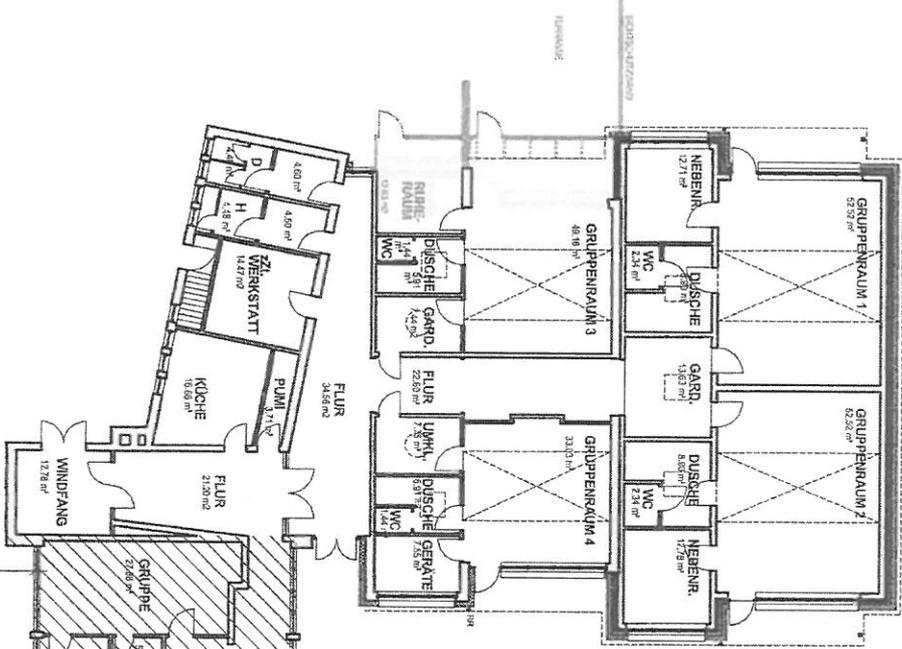

Michael Behrens
-Geschäftsführer-



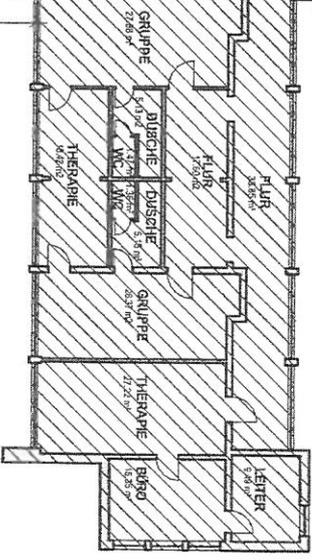
Lebenshilfe
HEILPÄDAGOGISCHER u.
NACHBARSCHAFTS-
KINDERGARTEN
Heideweg 1b
25482 Appen-Etz
Telefon 04101/60 03-0
Telefax 04101/60 03-20


Hartmut Brodersen
- Leiter -

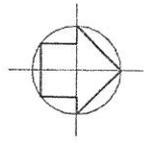
1. BA 2015



2. BA 2016
KRIPPE



7.00
Nutzungsgrenze 7.0 m



HINWEISE:
1. Sanitär- und Kleiderflächen sind abstrahieren.
Zuweisung ist nach dem Umkleegerät.

LEGENDE:
BESTAND
ABBRUCH
NEU

LH KIGA APPEN		15-09
BAUVORHABEN: Heiderweg 1b, 25402 Appen - Eitz		PROJ.-NR.
BEZEICHNUNG	GRUNDRISS	
1 : 200	03.03.2015 K0	
MASSSTAB	BAUHEINR	
1.01-1	DIN A3	
BL.-NR.	BL.-GRÖSSE	ARCHITEKT
ARCHITEKTEN R+K		
KOPPELDAMM 12		25335 ELMSHORN
TEL. 04121 - 4916800		FAX 04121 - 4916802
buero@architekten-rk.de		www.architekten-rk.de

				ARCHITEKTEN R+K	
				KOPPELDAMM 12 - 25335 ELMSHORN	
				TEL. 04121-4916800 - FAX 04121-4916802	
BV :	LH Kindergarten Appen-Etz Umbau - 1.BA				
Betr.:	KOSTENERMITTLUNG				
Proj-Nr.:	15 - 09				Datum: 03.03.15
KOSTENSCHÄTZUNG nach m² - NF					
DIN 276	Gewerk				brutto EUR nach NF
100	Grundstück				0,00
200	Herrichten und Erschliessen				0,00
210	Herrichten				0,00
220	Öffentliche Erschliessung				0,00
230	Nichtöffentliche Erschliessung				0,00
200	Summe Herrichten und Erschliessen				0,00
300	Bauwerk				
	Baukonstruktion				
	Erweiterung	m ² NF			
		19,60 m ²	1.100,00 EUR/m ²	21.560,00	
	Umbau				
		40,32 m ²	420,00 EUR/m ²	16.934,40	
	Bauteil 3				
		0,00 m ²	0,00 EUR/m ²	0,00	
300	Summe Baukonstruktion				38.494,40
400	Installation				
	Erweiterung				
		19,60 m ²	350,00 EUR/m ²	6.860,00	
	Umbau				
		40,32 m ²	150,00 EUR/m ²	6.048,00	
	Bauteil 3				
		0,00 m ²	0,00 EUR/m ²	0,00	
400	Summe Installation				12.908,00
Summe 300 + 400					51.402,40
500	Aussenanlagen				
			5,00%	2.570,12	
500	Summe Aussenanlagen				2.570,12
Zwischensumme					53.972,52
600	Ausstattung + Kunstwerke				
					0,00
600	Ausstattung + Kunstwerke				0,00
Zwischensumme					53.972,52

KS-1BA

DIN 276	Gewerk				brutto EUR
700	Baunebenkosten				
			20%	10.794,50	
700	Summe Nebenkosten				10.794,50
	Summe				64.767,02
	Unvorhergesehenes				1.232,98
Gesamtbaukosten brutto inkl.MWST				EUR	66.000,00
.....					
ARCHITEKTEN R+K					

Anlage 3 - Inklusive Krippengruppe

Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung im Kreis Pinneberg gemeinnützige GmbH
Ramskamp 70, 25337 Elmshorn

Kindertagesstätte Appen-Etz, Heideweg 1b, 25482 Appen-Etz
Inklusive Krippengruppe

Vereinfachte Personalkostenrechnung: 01.08.-
31.12.2015

<u>Personalkosten</u>	Wo. / Std.	Eingruppierung TVöD	
heilpäd. Fachkraft	39 Std.	SuE 8 Stufe 3	18.977,57 €
Erzieherin	39 Std.	SuE 8 Stufe 1	16.356,90 €
Soz.päd.Assistentin	26 Std.	SuE 4 Stufe 6	13.279,45 €
Reinigungspersonal	10 Std.		4.956,88 €
1 % sonstige Personalkosten			486,14 €
+ 1 BFD / Praktikantin			2.075,00 €

Summe Personalkosten 56.131,94 €

Einnahmen

Elternbeiträge			21.950,00 €
Zuschüsse des Landes für unter 3 jährige Kinder der Satz ist variabel nach Vorgabe des Landes		19%	10.665,07 €
Summe Einnahmen			<u>32.615,07 €</u>

Betriebskostenzuschuss Personal

Gemeinde Appen 23.516,87 €

Anlage 4 - Normale Krippengruppe

Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung im Kreis Pinneberg gemeinnützige GmbH
Ramskamp 70, 25337 Elmshorn

Kindertagesstätte Appen-Etz, Heideweg 1b, 25482 Appen-Etz
Normale Krippengruppe

Vereinfachte Personalkostenrechnung:

01.08.-
31.12.2015

<u>Personalkosten</u>	Wo. / Std.	Eingruppierung TVöD	
Erzieherin	39 Std.	SuE 8 Stufe 1	16.356,90 €
Erzieherin	39 Std.	SuE 8 Stufe 1	16.356,90 €
Soz.päd.Assistentin	26 Std.	SuE 4 Stufe 6	13.279,45 €
Reinigungspersonal	10 Std.		4.956,88 €
1 % sonstige Personalkosten			459,93 €
+ 1 BFD / Praktikantin			2.075,00 €
Summe Personalkosten			53.485,07 €

Einnahmen

Elternbeiträge			21.950,00 €
Zuschüsse des Landes für unter 3 jährige Kinder der Satz ist variabel nach Vorgabe des Landes		19%	10.162,16 €
Summe Einnahmen			32.112,16 €

**Betriebskostenzuschuss Personal
Gemeinde Appen**

21.372,90 €

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 934/2015/APP/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 02.03.2015
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	17.03.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	18.03.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	26.03.2015	öffentlich

Antrag der ev. St. Johannes Kirchengemeinde zur Umwandlung der altersgemischten Gruppe in eine zusätzliche Krippengruppe bis 14.00 Uhr

Sachverhalt:

Die ev. St. Johannes Kirchengemeinde Appen hat mit Schreiben vom 24.02.2015 (siehe Anlage) einen Antrag auf Zustimmung der Gemeinde Appen zur Kostenübernahme der Umwandlung der derzeit altersgemischten Gruppe im St. Johannes-Kindergarten Appen in eine Krippengruppe (8 – 14 Uhr) ab 1. August 2015 sowie Zustimmung zur Neueinstellung einer sozialpädagogischen Assistentin hierfür gestellt.

Die Einzelheiten wurden ausführlich im Antrag dargelegt und erläutert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bedarfsumfrage im Januar 2015 hat gezeigt, dass die vorhandenen Krippenplätze in den Kindertagesstätten in der Gemeinde Appen zum August 2015 definitiv nicht mehr ausreichend sind. Zum damaligen Stand konnte von einer Unterversorgung von etwa 15 Krippenkindern zum August 2015 ausgegangen werden.

In der Zwischenzeit gab es vermehrt weitere Anfragen nach Krippenplätzen in der Gemeinde Appen, u.a. durch anstehende oder geplante Zuzüge.

Die Eltern werden auch auf die Möglichkeit einer Betreuung bei einer Tagesmutter hingewiesen und an die Familienbildungsstätte Pinneberg verwiesen, jedoch wünschen die meisten Eltern eine Betreuung in einer Kindertagesstätte. Hinzu kommt, dass in der Gemeinde Appen erst zum November 2015 wieder eine Tagesmutter tätig sein wird und nur noch begrenzt Betreuungskapazitäten anbieten kann.

Finanzierung:

Die erforderlichen Personalkosten können vermutlich durch den eingeplanten Personaletat im Haushalt des Kindergarten abgedeckt werden.

Die geschätzten Kosten in Höhe von 5.300 Euro für die Ausstattung einer weiteren Krippengruppe müssten im I. Nachtragshaushaltsplan zur Verfügung gestellt werden.

Im Haushaltsplan 2016 für den Kindergarten ist ein Betrag von 3.000 Euro für die Erweiterung des Außengeländes für den Krippenbereich einzuplanen.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt,

- der Umwandlung der altersgemischten Gruppe in eine Krippengruppe von 8.00 – 14.00 Uhr zum August 2015 zuzustimmen. Für die Ausstattung der weiteren Krippengruppe werden bis zu 5.300 Euro zur Verfügung gestellt. Zur Schaffung weiterer Elementarplätze mit einer Betreuungszeit bis 16 Uhr wird die rote Gruppe in eine Elementargruppe mit einer erweiterten Betreuungszeit bis 16 Uhr umgewandelt (10 Betreuungsplätze bis 14 Uhr / 10 Betreuungsplätze bis 16 Uhr).
- der Einstellung einer sozialpädagogischen Assistentin ohne Stellenausschreibung zuzustimmen; die Kosten einer möglichen Ablösesumme gegenüber der Zeitarbeitsfirma werden übernommen.
- die Kosten für den befristeten Personalkostenüberhang bis Februar 2016 wer-

den übernommen; die Mehrstunden sollen für den Abbau von angesammelten Überstunden bzw. für Vertretungszwecke dienen.

- für die Gestaltung des Außengeländes für die Krippengruppen im Jahr 2016 ist ein Betrag in Höhe von bis zu 3.000 Euro einzuplanen. Die Mittel sind in den Haushaltsplan 2016 des Kindergartens entsprechend einzuplanen.

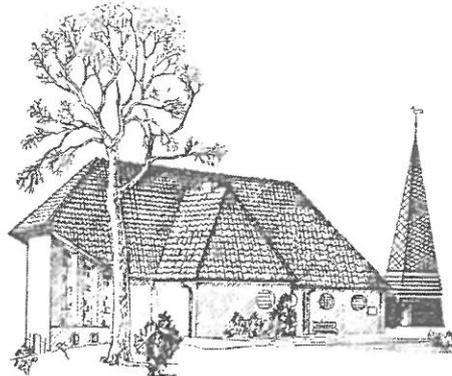
Banaschak

Anlagen:

Antrag der ev. St. Johannes Kirchengemeinde Appen

EV.-LUTH. ST. JOHANNES-KIRCHENGEMEINDE APPEN
DER KIRCHENGEMEINDERAT

Pastor Frank Schüller
Opn Bouhlen 47
25482 Appen
Telefon 04101/204763
Kirchenbüro 04101/26894
Telefax 04101/204634
pastorschueler@aol.com



Appen, den 24. Februar 2014

An die Gemeinde Appen

Antrag des Kirchengemeinderats der St. Johannes Kirchengemeinde Appen auf Zustimmung der Gemeinde Appen zur Kostenübernahme der Umwandlung der derzeit altersgemischten Gruppe im St. Johannes-Kindergarten Appen in eine Krippengruppe (8-14 Uhr) ab 1. August 2015 sowie Zustimmung zur Neueinstellung einer sozialpädagogischen Assistentin hierfür

Sehr geehrter Herr Banaschak, sehr geehrte Damen und Herren,

wie im Vorwege bereits besprochen, beantragt hiermit der Kirchengemeinderat der ev.-luth. St. Johannes Kirchengemeinde Appen die Zustimmung der Gemeinde Appen zur Kostenübernahme der Umwandlung der derzeit altersgemischten Gruppe im St. Johannes-Kindergarten Appen in eine Krippengruppe (8-14 Uhr) ab 1. August 2015. (Falls gewünscht, erfragen Sie hierzu gern bei uns den entsprechenden Protokollauszug des KGR-Beschlusses im Wortlaut.) Wir bitten in diesem Zusammenhang auch um Zustimmung zur Möglichkeit der Neueinstellung ggf. einer sozialpädagogischen Assistentin hierfür.

Diesbezüglich sind wir gebeten worden, einige Punkte noch schriftlich zu erläutern:

1)

Für die Krippengruppe ist eine Neueinstellung erforderlich ab 1. August 2015, zunächst befristet für 1 Jahr.

Eine Erzieherin des Kindergartens hat unbezahlten Urlaub für ein Jahr.

Die daraus resultierende Vakanz ist abzudecken.

Dies betrifft den Personaleinsatz der neu geplanten Krippengruppe:

Wir beabsichtigen, hierfür nun eine sozialpädagogische Assistentin einzustellen, die bereits seit einem längeren Zeitraum als Vertretungskraft bei uns tätig ist mittels einer Zeitarbeitsfirma.

Die Mitarbeiterin leistet bei uns sehr gute Arbeit: sie ist kompetent und freundlich, passt gut ins Team und geht sehr einfühlsam mit den Kindern um.

Daher möchten wir ferner erwirken, auf eine Ausschreibung der Stelle verzichten zu können.

Die Kosten für die erforderliche Neueinstellung von 28 Wstd./Jahr bei einer sozialpädagog. Assistenten, Entgeltgruppe K4, Stufe 1 belaufen sich lt. Berechnung der Personalabteilung auf 27.006 Euro/Jahr.

Die entsprechenden Kosten bzgl. einer Erzieherin, Entgeltgr. K7, Stufe 1 würden sich auf 31.639 Euro/Jahr belaufen.

Das bedeutet, die „Einsparung“ bei Einstellung einer sozialpädagogischen Assistentin statt einer Erzieherin, die Differenz zwischen K4 und K7, beträgt 4.633 Euro pro Jahr.

Bei Übernahme der derzeitigen Mitarbeiterin der Zeitarbeitsfirma in ein zunächst auf 1 Jahr befristetes Beschäftigungsverhältnis bei uns, ist i.d.R. eine einmalige „Ablösesumme“ an die Zeitarbeitsfirma zu entrichten.

Die Höhe richtet sich v.a. danach, wie lange wir sie noch als reguläre Vertretungskraft bei uns beschäftigen.

Wird sie noch bis Juni bei uns eingesetzt, was aufgrund derzeitiger Krankheitsfälle möglich erscheint, dann fällt keine „Ablösesumme“ an, vorher gestaffelt (bis zu 1.000 Euro).

Hinzuweisen ist noch darauf, das die gewünschte Kraft aufgrund diverser Gründe (u.a. längerer Arbeitsweg) einer 28 Wstd. Stelle gern zustimmen möchte (ein geringerer Stundenumfang erscheint hingegen nicht attraktiv).

2)

Aus strukturellen Gründen ergibt sich zudem durch die Neustrukturierung ab 1. August 2015 für den Kindergarten im Personalbereich insgesamt gegenüber bislang -4Wstd./Jahr (also für das lfd. Kiga-Jahr quasi „eingesparte“ Kosten, bei K7, 4Wstd./Jahr: 4.822 Euro) nun ein Überhang von 8 Wstd./Jahr ab August 2015 bis zum Februar 2016 (also für 7 Monate: Kosten bei K7, incl. Sonderentgelte W-Geld/U-Geld 5.525 Euro / hingegen bei K4 incl. Sonderentgelt, 4.825 Euro, also Differenz 700 Euro). Dann könnte ab Februar 2016 durch das Ausscheiden einer Mitarbeiterin in den Ruhestand und entspr. Neubesetzung der Stelle im geringeren Stundenumfang dieser Überhang beendet werden.

Diese befristeten Überhangsstunden werden eingesetzt für Überstundenabbau bzw. ggf. erforderliche Vertretungsmaßnahmen.

3)

Weiterhin sind für die Einrichtung der Krippengruppe einmalige Anschaffungskosten vorzusehen in Höhe von etwa 5.300 Euro. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- ca. 1800 Euro : Betten
- ca. 1200 Euro : Stühle f. Krippenkinder
- ca. 1200 Euro : Podestkombination
- ca. 450 Euro : Raumteiler, klein
- ca. 500 Euro : Kissen, Bettwäsche, Lätzchen etc
- ca. 150 Euro : Hochstühle (die guten und günstigen von IKEA)

Wickelkommode (gesichert, mit Treppe etc) ist vorhanden.

Vorhandene Tische werden umgearbeitet, d.h. Tischbeine gekürzt.

Hinweis: Dankenswerterweise wird im Krippen-Außenspielbereich mittels Spendengelder (Kiga-Flohmärkte etc) dieses Jahr die Sandkiste vergrößert sowie ein Außenspielgerät installiert – was für die bisherigen Krippengruppen schon erforderlich ist.

4)

Eine zusätzliche Krippengruppe (dann werden es ja insgesamt 30 Krippenplätze) erfordert unseres Erachtens ein zusätzliches Krippen-Außenspielgerät (Kosten incl. Einbau ca. 3000 Euro), bitte möglichst schon im HH 2016 zu berücksichtigen.

5)

Zur Aufnahmesituation im Kiga-Jahr 2015/2016, lt. Mitteilung von Fr. Sabine Matthiesen:

a) Nach Berücksichtigung unserer Warteliste (Stand Februar 2015) und der 8 Elementarkinder, die nach der Umwandlung von der derzeit altersgemischten Gruppe in eine andere Elementargruppe wechseln müssen (rote Gruppe), ist es zur jetzigen Zeit möglich, nach der aktuellen Aufnahme- und Bedarfssituation zu urteilen, die bisherigen 13 Elementarplätze der altersgemischten Gruppe künftig „einzusparen“. Bei Umwandlung müssten im Elementarbereich insgesamt die derzeit 6 möglichen Notplätze (s.u.) aktiviert werden. Bei dieser Belegungssituation wird es nicht möglich sein, während des Kindergartenjahres 2015/2016, aufgrund des Bedarfs an Elementarplätzen weitere Einzelintegrationsmaßnahmen zusätzlich zu den bereits bestehenden einzuplanen, diese Einschränkung aus strukturellen Gründen gilt allerdings so nur für dieses genannte Kiga-Jahr.

b) Im Elementarbereich stellt sich die Belegungssituation ab Aug. 2015 dann wie folgt dar:

Grüne Gruppe: 17 Plätze (incl. 2 Einzelintegrat.), d.h. nur noch 1 Platz frei (bis 12 Uhr)

Orange Gruppe: 20 belegte Plätze, d.h. 2 Notplätze (bis 16 Uhr, s.o.)

Blaue Gruppe: 20 belegte Plätze, d.h. 2 Notplätze (bis 14 Uhr, s.o.)

Rote Gruppe: 20 Plätze belegt (davon 10 bis 14 Uhr und 10 bis 16 Uhr),

plus 1 belegter Notplatz, d.h. 1 von 2 möglichen Notplätzen noch frei (bis 14 Uhr)

c) Im Krippenbereich stellt sich die Belegungssituation dann wie folgt dar:

Die Regenbogen-Gruppe (Krippe bis 14 Uhr) vollständig besetzt.

Die kunterbunte Gruppe (Krippe bis 16 Uhr) wird voraussichtlich vollständig besetzt werden, nach heutigem Stand werden die 2 freien Plätze im Laufe des Kiga-Jahres noch besetzt.

d) Auf der Warteliste stehen dann noch 9 Krippenkinder bei uns für das Kiga-Jahr 2015/16. Daher kann davon ausgegangen werden, dass eine weitere, also dritte Krippengruppe im Laufe des Kiga-Jahres ohne Weiteres belegt werden kann.

Die Eltern dieser 9 Kinder der Warteliste haben bestätigt, dass sie ihre Kinder in einer Krippe unserem Kindergarten betreut wissen lassen möchten, und würden sich sehr freuen, wenn dies ab dem kommenden Kiga-Jahr möglich gemacht werden kann.

Die Elementarkinder der derzeit altersgemischten Gruppe (Ganztagsbetreuung, also bis 16 Uhr) werden in die rote Gruppe wechseln (derzeit bis 14 Uhr geöffnet), die dann entsprechend umstrukturiert wird in eine kombinierte 14 Uhr / 16 Uhr Gruppe zu jeweils 10 Plätzen. Die Betreuung bis 14 Uhr erfolgt dann lt. Schlüssel mit 1,5 Kräften, die Betreuung bis 16 Uhr mit 1,0 Kräften. Da eine Erzieherin aus der derzeit altersgemischten 16-Uhr Gruppe in die nun kombinierte rote Gruppe wechseln würde, ist im Elementarbereich also keine Neueinstellung bzw. neue Aufstockung der Stundenzahl erforderlich, sondern kann aus dem bisherigen Kontingent abgedeckt werden.

Wir hoffen, wir konnten Ihnen mit diesen Erläuterungen umfassend und klar genug Auskunft erteilen. Bei weiteren Fragen oder Erläuterungswünschen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Pastor Frank Schüler

Vors. KGR St. Johannes Appen

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 915/2015/APP/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 02.02.2015
Bearbeiter: Michaela Glasenapp-Keller	AZ: 360.001

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	03.03.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	18.03.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	26.03.2015	öffentlich

Antrag des Feuerwehr-Chors Appen auf finanzielle Unterstützung zum 25 jährigen Jubiläum

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 23.01.2015 stellte der Feuerwehr-Chor der Gemeinde Appen einen Antrag auf finanzielle Unterstützung zum 25-jährigen Jubiläum (siehe Anlage).

Stellungnahme der Verwaltung:

Entfällt.

Finanzierung:

Im Haushaltsplan 2015 sind entsprechende Haushaltsmittel nicht eingeplant.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt dem Feuerwehr-Chor der Gemeinde Appen einen Zuschuss in Höhe von _____ Euro/keinen Zuschuss zu gewähren.

Banaschak

Anlagen:

Antrag des Feuerwehr-Chors Appen vom 23.01.2015.



Feuerwehr-Chor der Freiwilligen Feuerwehr Appen

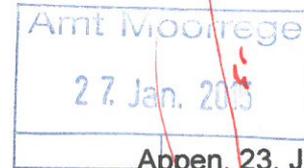
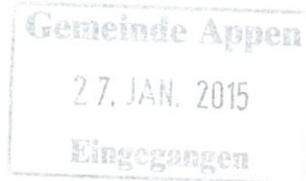
Ö 19
27/10/15



Uwe Pein ■ AbsStr ■ AbsOrt

Uwe Pein
Fr. Wilh. Peinstrasse 4
25482 Appen

Herrn Bürgermeister
Hans-Joachim Banaschak
Gärtnerstrasse 8
25482 Appen



Appen, 23. Januar 2015

Betr: Jubiläumsunterstützung für den Feuerwehr-Chor Appen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Banaschak

Der Feuerwehr-Chor der FF Appen begeht am 6. Sept. 2015 sein 25 jähriges Jubiläum im Bürgerhaus.

Neben Auftritten bei Jubiläen, wie runden Geburtstagen, Hochzeiten, Auftritten im DANA, dem Weihnachtskonzert in der Kirche, beim Floriansgottesdienst, dem Erntedankfest-Umzug, der Seniorenweihnacht im Bürgerhaus und vielen anderen Aktivitäten, wie z.B. dem jährlichen Kreismusikfest der Feuerwehr in Moorrege, verstehen wir uns somit auch als Kulturträger der Gemeinde Appen. Zwischenzeitlich haben wir erfahren, dass die Gemeinde für die Feuerwehr und den Spielmannszug „jährlich“ eine feste Summe im Haushalt bereitstellt.

Die Ausrichtung unserer Jubiläumsfeier überfordert unseren bescheidenen Finanzrahmen. Wir bitten deshalb um eine finanzielle Unterstützung von der Gemeinde, damit wir dieses Jubiläum mit unseren Gästen aus drei anderen Chören würdig begehen können.

Mit der Hoffnung auf einen positiven Entscheid verbinden wir

mit freundlichen Grüßen

Feuerwehr-Chor Appen

